Vorbericht

zum Haushaltsplan des Kreises Warendorf
für das Haushaltsjahr 2023

A. Allgemeine Bemerkungen

I. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse

Der Vorbericht stellt eine wichtige Grundlage für die Mitglieder des Kreistages und die Verwaltung sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung dar, um den Haushalt und seine Schwerpunkte kennenzulernen und zu beurteilen.

Nach den Regeln der Gemeindeordnung – GO – und der Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO – soll der Vorbericht einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes** geben. Es sind

- die Entwicklung und Lage des Kreises anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnisplanes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzplanes (Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen,

- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planungen zu erläutern.

II. Der Produkthaushalt – Informationen, Zahlen, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit

Der Haushalt ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern.

Der **Ergebnisplan** enthält verpflichtend die für das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch notwendigen Größen **Erträge und Aufwendungen.**

Im **Finanzplan** müssen **Einzahlungen und Auszahlungen** abgebildet werden; er ist das Planwerk, in dem insbesondere die Investitionen dargestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan enthalten jeweils die aggregierten Werte der Teilpläne.

Die Teilpläne sind produktorientiert aufzustellen. Produkte definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die Produkte werden unter der Maßgabe der Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen und diese wiederum zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisch aufgebautes Informationssystem aus drei Ebenen mit unterschiedlicher Informationsdichte:

- Produktbereich,
- Produktgruppe,
- Produkt.

Auf der Produktbereichsebene vermittelt ein (Teil-) Ergebnis- und Finanzplan einen Überblick über den Ressourcenverbrauch und die Zahlungsströme. Die Bildung von Produktbereichen richtet sich nach dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmen.

Das Gleiche gilt für die Produktgruppenebene. Hier werden allerdings die Investitionen mit einem Auszahlungsvolumen von mehr als 50.000 € einzeln und die übrigen Investitionen in einer Summe im sog. Investitionsplan dargestellt.
Auf eine Darstellung der Teilfinanzpläne nach Produkten wird verzichtet, da eine solche Differenzierung keine zusätzlichen relevanten Informationen bietet.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan für den gesamten Haushalt ist den Gesamtübersichten angefügt.

Neben dem Teilergebnisplan für das Produkt wird das Produkt selbst beschrieben. Ziel dieser output-orientierten Gliederung ist eine verbesserte Information zu den Fragen:

- Welche Leistungen = Produkte werden erbracht?
- Mit welchem Aufwand werden sie erbracht?
- Welchen Umfang (Leistungskennzahl) und ggf. welche Qualität haben die Leistungen?
- Für wen werden sie erbracht?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

Die sog. **wirkungsorientierten Ziele und Kennzahlen** waren erstmals im Haushalt 2011 enthalten und wurden in den Folgejahren kontinuierlich ausgedehnt. Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2023 wurden die wirkungsorientierten Ziele weiter überarbeitet und ausgebaut. So wurde z. B. im Produkt 030250 „Kommunales Integrationszentrum“ als wirkungsorientierte Kennzahl „KIM (Anzahl der Maßnahmen zur Verbesserung des Integrationsmanagements)“ aufgenommen. Dieser Prozess wird in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt und die Kennzahlen weiter den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Von wirkungsorientierten Zielen und Kennzahlen spricht man, wenn nicht lediglich ein bestehender Vorgang beschrieben oder eine rechtliche Vorgabe erfasst wird, sondern eine strategische Ausrichtung beinhaltet ist, die dem Wohl eines sog. Kunden dienen soll. Dabei kann es sich bei diesem "Kunden" um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder auch um andere Verwaltungseinheiten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen handeln. Mit den wirkungsorientierten Kennzahlen sollen Zielerreichungen messbar gemacht werden.

Im Haushaltsplan 2023 wurden erstmalig Nachhaltigkeitsziele und Nachhaltigkeitskennzahlen neu aufgenommen. Dies soll als erster Einstieg dienen und in den Folgejahren kontinuierlich ausgebaut werden. Eine Zusammenstellung der aufgenommenen Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Der **Produktplan** des Kreises nach organisatorischer Zuordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Gegenüber den bisherigen Produkten hat sich eine Änderung ergeben. Aus Gründen der besseren Transparenz werden alle Angelegenheiten der Touristischen Arbeitsgemeinschaft im neuen Produkt „Touristische Arbeitsgemeinschaft“ 150120 abgebildet.

III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung

Die vorgenannten Teilpläne sind auch Anknüpfungspunkt für die Budgetierung. Sämtliche Produkte (bzw. die jeweiligen Teilpläne) eines Amtes bilden ein Budget. Der Landrat hat die Budgetierung durch eine Dienstanweisung ausgestaltet. Zum 01.08.2022 wurden das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu einem gemeinsamen Amt (Amt für Jugend und Bildung) umstrukturiert. Da das Budget des ehemaligen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bisher und auch zukünftig separat über die Jugendamtsumlage abgerechnet wird, ist es erforderlich im Amt für Jugend und Bildung zwei getrennte Budgets zu bilden. Diese Ausnahmeregelung der Ämterbudgets und die damit einhergehende Änderung der Dienstanweisung vom 15.12.2015 wurde im Kreistag am 28.10.2022 beschlossen. Die entsprechende Dienstanweisung ist dem Haushaltsplan als **Anlage** beigefügt.

IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist.

Über einen Vorentwurf der Eckdaten wurde Herr Bürgermeister Dr. Berger, der Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, in Gesprächen am 02.09.2022 und 12.09.2022 informiert. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2023 wurde mit der Versendung des Eckdatenpapiers am 13.09.2022 eingeleitet. Die Etat-Eckdaten wurden am 21.09.2022 in der Bürgermeisterdienstbesprechung sowie am 26.09.2022 ausführlich mit dem Bürgermeistersprecher und einigen Kämmerern erörtert.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zum Haushalt 2023 gab es weitere Änderungen über die Änderungsliste und über Anträge der Kreistagsfraktionen. Insgesamt wurde ein abschließender Hebesatz von 30,8 % für die allgemeine Kreisumlage und von 20,0 % für die Jugendamtsumlage beschlossen.

Die Einwendungen der Städte und Gemeinden wurden gem. § 55 Abs. 2 KrO in der Sitzung des Kreistags vom 09.12.2022 beraten.

Die schriftliche Stellungnahme vom 18.10.2022 wurde im Haushaltsplanentwurf abgedruckt. Die Stellungnahme der Stadt Beckum, die im Laufe des Beratungsverfahrens eingetroffen ist, wurde den Kreistagsmitgliedern separat zugeleitet. Eine tabellarische Aufstellung der Einwendungen inklusive der Erwiderungen des Kreises Warendorf wurde am 09.12.2022 beschlossen. Mit Schreiben vom 09.12.2022 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über das Beratungsergebnis zu den Einwendungen gem. § 55 Abs. 2 KrO informiert.

B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf

I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele

Die Haushaltssatzung 2022 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2021 verabschiedet. In dieser wurde der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 0,5 Prozentpunkte von 29,7 % auf 30,2 % erhöht. Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft in den Städten und Gemeinden stiegen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Die Zahllast der Kreisumlage musste um rd. 9,2 Mio. € erhöht werden.

Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2021** wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Seine Prüfung erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2022; die anschließende Feststellung in der Sitzung des Kreistags am 09.12.2022. Danach schließt der Jahresabschluss 2021 mit einem Jahresdefizit von rd. 6,18 Mio. € ab. Das Ergebnis ist um rd. 4,89 Mio. € besser als im Haushaltsplan 2021 veranschlagt. Nach Berücksichtigung des Jahresdefizits aus 2021 beträgt der Bestand der Ausgleichsrücklage rd. 12,35 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage ist insbesondere bedingt durch die Neubewertung der GKW GmbH (RWE-Aktien) um rd. 2,58 Mio. € auf 22,76 Mio. € in 2021 gestiegen.

Die Entwicklung von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage stellt sich wie folgt dar:

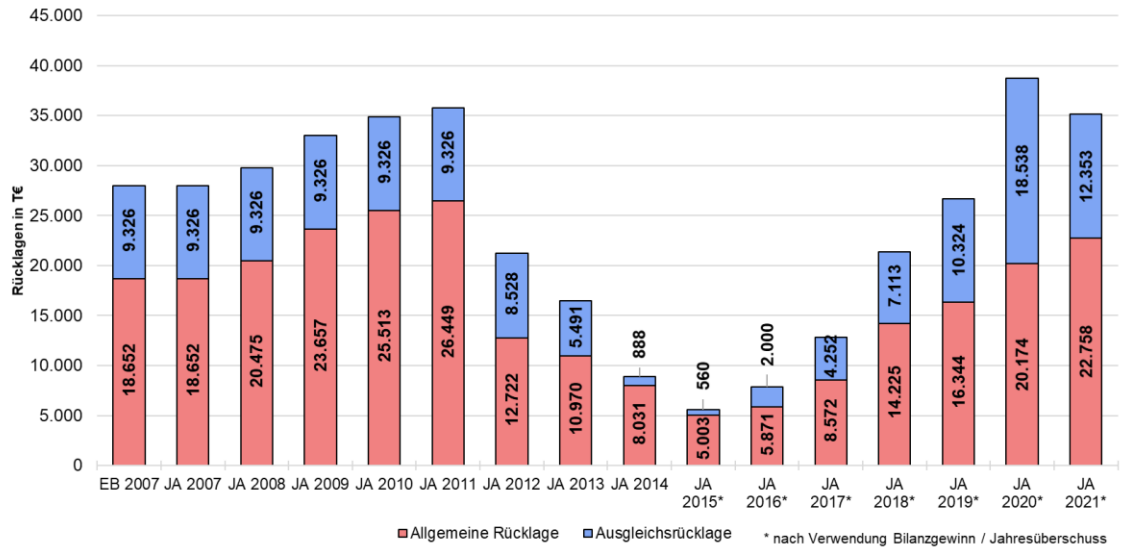

Damit hat sich das Eigenkapital des Kreises Warendorf reduziert. Im Vergleich zu anderen Kreisen verfügt der Kreis Warendorf über ein geringes Eigenkapital. Von diesem Eigenkapital soll im Haushaltsjahr 2022, 2023 sowie in 2026 ein großer Teil zur Reduzierung der Kreisumlage und folglich zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eingesetzt werden. So beträgt die prognostizierte Entnahme der Ausgleichsrücklage in 2022 rd. 4,25 Mio. € (geplanter Jahresfehlbetrag für 2022: rd. 4,819 Mio. €; Verbesserung lt. Finanzstatusbericht vom 15.10.2022: rd. 0,57 Mio. €) und in 2023 rd. 4,66 Mio. €. Zudem soll voraussichtlich aus der Allgemeinen Rücklage in 2026 ein Betrag i. H. v. 3,86 Mio. € aufgrund der Isolierung der Ukraine- und Energiekosten nach dem NKF-CUIG entnommen werden. Durch diese Vorgehensweise sollen die Kommunen in der aktuell schwierigen Zeit spürbar entlastet werden und dem Rücksichtnahmegebot in besonders hohem Maße entsprochen werden. Dass ein gewisser Bestand an Eigenkapital bestehen bleibt ist wichtig, da nicht absehbar ist, wie sich die finanzielle Lage der Kommunen in der nächsten Zeit, insbesondere aufgrund des Ukraine Krieges, der Inflation, der Rezession und der Energie-Krise, entwickeln wird. Mit dem Eigenkapital sollen auch ungeplante Verschlechterungen im Rahmen der Haushaltsausführung abgefedert werden können.

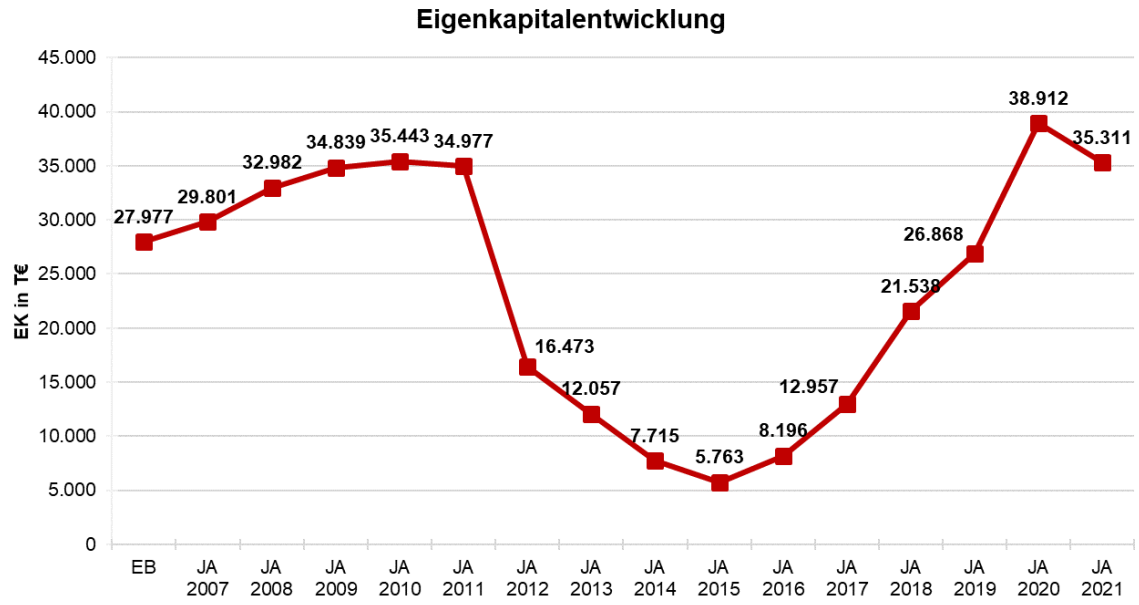

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich i. H. v. rd. 2,96 Mio. € gebildet wurden, davon insgesamt rd. 0,51 Mio. € für Maßnahmen aus Förderprogrammen (KInvFG). Am Jahresende könnten neue Ermächtigungsübertragungen für das Jahr 2023 erforderlich werden, die diese Veränderungen zumindest teilweise kompensieren.

Ziele

Die Finanzwirtschaft des Kreises Warendorf verfolgt für 2023 folgende Ziele:

a) im Finanzplan (investiv)

- weiterer Schuldenabbau um rd. 0,37 Mio. € auf dann rd. 3,9 Mio. € (ohne Gute Schule 2020)
- Fortsetzung des Aufbaus einer nachhaltigen Vorsorge für Pensionszahlungen durch Zuführungen in den Kapitalstock i. H. v. 5 Mio. € (bisherige Einzahlungen: 36,4 Mio. € (Stand: 15.10.2022))
- Förderprogramme des Landes und des Bundes im vorgegebenen Zeitrahmen umsetzen (u. a. „Gute Schule 2020“, KInvFG I und II, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung)
- Bestand der liquiden Mittel weiterhin auf positivem Niveau halten.

b) im Ergebnisplan (konsumtiv)

- geringstmögliche Belastung der kommunalen Haushalte durch die Kreisumlage
- Abschmelzung der Ausgleichsrücklage für den sog. fiktiven Haushaltsausgleich bis zu einem Bestand von mind. rd. 3 Mio. €
- wirtschaftliche Haushaltsführung.

II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2023

Nachdem die Landesregierung am 16.08.2022 die Eckpunkte des Gemeindefinanzausgleichs 2023 beschlossen hatte, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ende August 2022 eine Arbeitskreisrechnung über die gemeindescharfe Verteilung der Finanzausgleichsmasse veröffentlicht. Ende Oktober 2022 folgte die Modellrechnung. Die den Kommunen zustehende verteilbare Finanzausgleichsmasse soll sich auf rund 15,20 Mrd. € (2022: 14,04 Mrd. €; +8,27 %) belaufen; 12,79 Mrd. € hiervon für frei verwendbare Schlüsselzuweisungen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um 978 Mio. € bzw. um +8,27 %.

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2023 erhält der Kreis Warendorf rd. 3,27 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr (2023: rd. 48,8 Mio. €). Bei der Schul- und Bildungspauschale rechnet der Kreis Warendorf in 2023 mit gut 2,16 Mio. € (Vorjahr: rd. 1,99 Mio. €) und bei der Investitionspauschale mit rd. 1,75 Mio. € (Vorjahr: 1,6 Mio. €).

Vor allem auf Grund der gestiegenen Finanzausgleichsmasse erhalten die Städte und Gemeinden im Kreis im Vergleich zum GFG 2022 in Summe rd. 2,7 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen (2023: rd. 58,7 Mio. €). Die Steuerkraftmesszahlen der Kommunen steigen um rd. 31,85 Millionen. Fünf kreisangehörige Kommunen (Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde und Telgte) gelten als abundant. Im Vergleich zum Vorjahr gilt Sassenberg nun nicht mehr als abundant. Die abundanten Kommunen müssen seit 2018 aber keine Abundanz- bzw. Solidaritätsumlage mehr an das Land zahlen. Bis zum GFG 2017 wurden Städte und Gemeinden zu einem Beitrag zum Stärkungspakt Stadtfinanzen herangezogen, die im betreffenden Jahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten und die davon zumindest zwei weitere Male in den vier vorangegangenen Jahren betroffen waren (5-Jahres-Zeitraum). Abundante Kommunen erhalten keine Schlüsselzuweisungen und mussten gleichzeitig eine finanzielle Belastung zur Finanzierung des Stärkungspakt Stadtfinanzen tragen. Dies ist erfreulicherweise nicht mehr der Fall.

Insgesamt steigen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aufgrund dieser Veränderungen um rd. 34,52 Millionen auf rd. 481,62 Millionen (Vorjahr rd. 447,1 Millionen).

Die Umlagegrundlagen der zehn Jugendamtsgemeinden steigen etwas geringer von rd. 236,74 Millionen um rd. 22,59 Millionen auf rd. 259,33 Millionen.

Mit dem GFG 2019 wurde eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale eingeführt. Diese kommt den Kommunen zugute, nicht aber den Kreisen. Hiervon profitieren die kreisangehörigen Kommunen mit 4,61 Mio. € (Vorjahr: rd. 4,60 Mio. €). Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Kreisumlage nicht mitberücksichtigt.

Mit dem GFG 2022 wurde eine neue kommunale Klima- und Forstpauschale eingeführt, für die die Kommunen einen entsprechenden Antrag stellen können.

Steuerkraft/ Umlagegrundlagen/ Kreisumlage	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022		Haushaltsjahr 2023 *)	
		Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr
Grundsteuer A + B	44.561.303	49.154.740	+ 10,31	50.796.536	+ 3,34
Gewerbesteuer	127.219.143	161.430.992	+ 26,89	198.360.042	+ 22,88
Anteil an der Einkommensteuer	132.634.524	130.934.802	- 1,28	150.165.300	+ 14,69
Anteil an der Umsatzsteuer	24.362.447	27.282.934	+ 11,99	26.623.129	- 2,42
Kompensationsleistung	12.939.668	11.385.726	- 12,01	13.665.793	+ 20,03
ELAG-Abrechnungsbeträge 2017-2019	7.033.337	6.263.294	- 10,95	0	- 100,00
Hälfte der Ausgleichszuweisung nach § 2 GewStAusgleichsG NRW	18.262.169	18.262.169		0	
./. Gewerbesteuerumlage	15.966.529	13.647.548	- 14,52	16.688.946	+ 22,29
Berichtigung Steuerkraftmesszahl	-195.818				
Steuerkraftmesszahl	**350.850.244**	**391.067.108**	**+ 11,46**	**422.921.855**	**+ 8,15**
Schlüsselzuweisungen	72.678.688	56.030.991	- 22,91	58.698.277	+ 4,76
Abmilderungshilfe	0	0	-		-
Abrechnung Schlüsselzuweisungen	0	0	-		-
Solidarbeitrag	0	0	-		-
Abrechnung Solidarbeitrag	0	0	-		-
Kompensationsleistung	0	0	-		-
./. Kompensationsleistung des Vorjahres	0	0	-		-
Umlagegrundlagen	**423.528.932**	**447.098.099**	**+ 5,56**	**481.620.132**	**+ 7,72**
Hebesatz in v. H.					
- allgemeine Kreisumlage	29,7	30,2	-	30,8	-
- Jugendamtsumlage	19,5	21,1	-	20,0	-
Kreisumlage / Kreisumlagebedarf	**169.551.963**	**184.976.282**	**+ 9,10**	**200.204.934**	**+ 8,23**

*) gem. Modellrechnung GFG 2023

2. Landschaftsumlage

Da die **Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** mit rd. 15,8 % einen großen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen des Kreises hat, ist deren Entwicklung von besonderer Bedeutung. Mit Schreiben vom 08.08.2022 hat der Landschaftsverband (LWL) das Benehmensherstellungsverfahren gem. § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW für den Haushalt 2023 eingeleitet und die finanzwirtschaftliche Entwicklung skizziert. Demnach avisiert der LWL eine Erhöhung des Hebesatzes für das Jahr 2023 von 15,55 % um 0,85 %-Punkte auf 16,4 %. Nach der Modellrechnung würde dies für 2023 zu einer Erhöhung des Zahlbetrages um rd. 10,8 Mio. € auf rd. 86,99 Mio. € führen.

Mit Schreiben vom 25.08.2022 hat der Landrat im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens den LWL gebeten, jegliche Möglichkeiten zu ergreifen, die zu einer Reduzierung der Zahllast führen.

Auch mit dem Eckdatenpapier vom 14.09.2022 kündigt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverändert einen Hebesatz von 16,4 % an. Mit Schreiben vom 30.09.2022 hat der Landrat den LWL weiterhin gebeten, den Haushalt kontinuierlich auf Einsparmöglichkeiten zu untersuchen und zudem einen außerordentlichen Ertrag aufgrund der Folgen des Ukraine-Krieges nach dem NKF-CUIG-E einzuplanen.

Mit Mail vom 05.12.2022 hat der Landschaftsverband mitgeteilt, dass die Verwaltung vorschlagen wird, den Hebesatz auf 16,2 % festzusetzen. Dies bedeutet für den Kreis Warendorf für das Jahr 2023 eine Erhöhung der Landschaftsumlage im Vergleich zu 2022 in Höhe von 9,71 Mio. € auf 85,93 Mio. €.

3. Wesentliche Ergebnisverbesserungen

Die größten Veränderungen für den Haushaltsplan 2023 stellen sich wie folgt dar:

- **Steigerung der gemeindlichen Steuerkraft** um 31,85 Mio. (+8,15 %): Bei gleichbleibendem Hebesatz für die Kreisumlage (30,2 %) läge der Mitnahmeeffekt der Kreisumlage bei rd. 10,43 Mio. €.

- Mehrerträge bei den **Schlüsselzuweisungen** von rd. 3,27 Mio. €: Diese sind insbesondere gestiegen, da sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse des Landes erhöht hat. Für 2023 wird mit einer Schlüsselzuweisung i. H. v. rd. 48,80 Mio. € gerechnet (2022: 45,53 Mio. €).

4. Ergebnisverschlechterungen

Sozialhaushalt

Bei einer Reihe der **vielfältigen Sozialleistungen** des Kreises wird aktuell mit einem Anstieg der Transferleistungen um rd. 13,99 Mio. € auf 65,28 Mio. € (+27,27 %) gerechnet. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wachsen die sozialen Leistungen weiter. Die Ursachen liegen überwiegend in der Prognose gestiegener Fallzahlen und / oder Fallkostensteigerungen. Die gestiegenen Fallzahlen resultieren insbesondere daraus, dass seit dem 01.06.2022 Flüchtlinge aus der Ukraine unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II oder SGB XII haben. Konkret wirkt sich dies insbesondere auf die Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel), der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), der Krankenhilfe und der Eingliederungshilfe aus. Nähere Informationen finden sich hierzu in den Erläuterungen unter D I 4 „Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine“. Die Fallkosten steigen insbesondere durch die Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2023.

Die Aufwendungen für die stationäre Hilfe zur Pflege konnten in 2022 aufgrund des neuen Pflegekassenzuschlages deutlich gesenkt werden. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2022 wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich dieser Effekt sukzessive aufzehren wird. Hintergrund ist die Verpflichtung der Einrichtungsträger, ab 01.09.2022 alle Beschäftigten tariflich zu entlohnen und der zum 01.07.2023 geltende bundeseinheitliche Personalschlüssel. Das Bürgergeld-Gesetz wird sich auch auf die Hilfe zur Pflege auswirken. Demnach soll u. a. der Vermögensschonbetrag von 5.000 € (für Alleinstehende) auf 10.000 € angehoben werden. Dies wird zu einem höheren Antragsaufkommen und zu Mehrkosten führen. So bekommen damit Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie ambulant versorgte Pflegebedürftige einen „früheren“ Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Nach einer vorsichtigen ersten Einschätzung könnte dies für den Kreis Warendorf eine Mehrausgabe von mind. 1,5 Mio. € p. a. bedeuten. Davon sind 800 T€ zunächst veranschlagt. Die konkrete Entwicklung bleibt abzuwarten.

Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Die **Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)** stellt die wichtigste Sozialleistung des Kreishaushalts dar. Für den Haushalt 2023 wird mit einer durchschnittlichen Anzahl von 7.900 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, davon 2.300 Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Insgesamt steigt der Zuschussbedarf des im Produkt des Jobcenters im Vergleich zum Ansatz 2022 um rd. 9,07 Mio. € auf rd. 33,42 Mio. €. Ursächlich hierfür ist der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften insbesondere durch Geflüchtete aus der Ukraine und der Anstieg der Kosten der Unterkunft durch gestiegene Energiekosten. Die **Kosten für Unterkunft und Heizung** (netto) werden mit rd. 44,65 Mio. € beziffert. Für 2023 wird mit einer Bundesbeteiligung i. H. v. 71,2 % gerechnet (Vorjahr: 68,2 %; es wird von einer Erhöhung aufgrund der rückwirkenden Erstattung der Bildung und Teilhabeleistungen ausgegangen). Der Erstattungsbetrag i. H. v. 15,7 Mio. € der allgemeinen Bundesentlastung

aus der sog. 5-Milliarden-Euro-Hilfe nach § 46 Abs. 7 SGB II befindet sich im Produkt 160110. Der Bund beabsichtigt mit dieser Erstattungsleistung, die Kommunen ohne Zweckbindung finanziell zu entlasten.

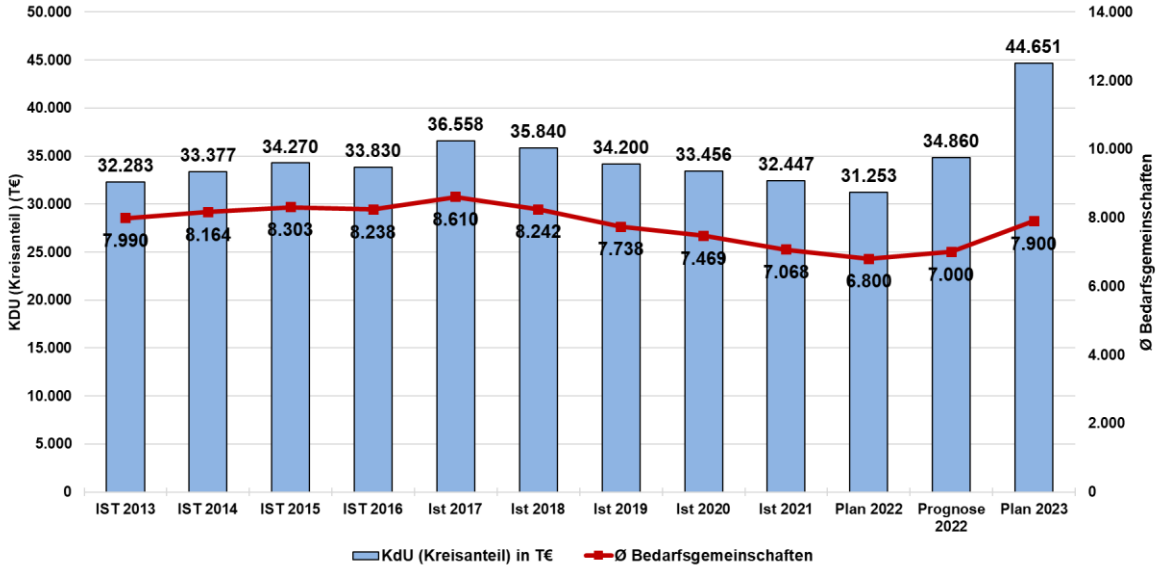

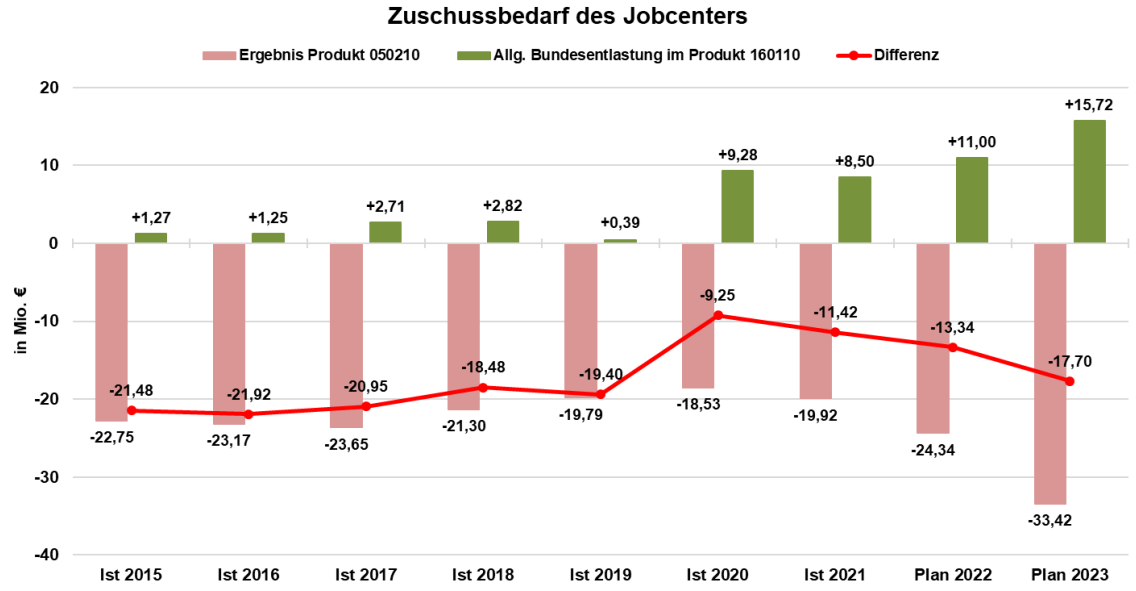

Landschaftsumlage

Eine weitere Etatverschlechterung ergibt sich – wie dargestellt – aus der Landschaftsumlage. Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Aufwandserhöhung von rd. 9,71 Mio. € bei einem eingeplanten Hebesatz von 16,2 %.

Entwicklung RWE-Aktien und Wertberichtigungen

Bekanntlich hält der Kreis über seine Gemeinnützige Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) 625.680 RWE-Aktien. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurden die RWE-Aktien mit Einführung des NKF im Jahr 2007 mit gut 75 € je Aktie bilanziert. Außerdem hat der Kreistag des Kreises Warendorf in 2007 mit ganz breiter Mehrheit beschlossen, die RWE-Aktien nicht zu verkaufen.

RWE hat die Dividendenausschüttung in den Folgejahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2011 lag sie noch bei 3,50 € je Aktie. Im Haushaltsjahr 2015 wurde 1 € je Aktie und in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 keine Dividende ausgezahlt. Im Jahr 2018 konnte erstmalig wieder ein Dividendenertrag von 1,50 € (inkl. einmalige Sonderdividende in Höhe von 1,00 € pro Aktie) vereinnahmt werden. Im Jahr 2019 ist von der RWE AG eine Dividende von 0,70 €/Aktie und im Jahr 2020 eine Dividende von 0,80 €/Aktie ausgezahlt worden. Im Jahr 2021 ist die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,85 €/Aktie und im Jahr 2022 die Auszahlung einer Dividende in Höhe 0,90 €/Aktie erfolgt. Für 2023 wird erneut die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,90 €/Aktie in Aussicht gestellt.

Wie in den Vorjahren 2018 bis 2022 besitzt die GKW somit wieder die finanziellen Mittel zur Deckung der eigenen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie zur Kulturförderung. Die GKW kann den vollständigen Betriebskostenzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck 2023 in Höhe von 399.000 € übernehmen (wie bereits im Jahr 2022). Anteilige Betriebskostenzuschüsse an das Kulturgut Haus Nottbeck im Produkt „040120 Museen“ werden somit im Kreishaushalt 2023 nicht veranschlagt.

Der Beteiligungsbuchwert der GKW, in der die Aktien gehalten werden, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Kreisetats in den vergangenen Jahren zunächst abgewertet. Mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgte eine Wertberichtigung auf 50 €, im Jahr 2014 eine Wertberichtigung um 5 € auf 45 € und im Jahresabschluss 2015 eine erneute Abwertung um 15 € auf 30 € je Aktie. Im Zuge der Neubewertung zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Wert von 18,70 € je Aktie angesetzt. Eine Wertberichtigung der Aktien in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 erfolgte nicht, da sich der Kurs der RWE-Aktie stabilisiert hat. Die Wertberichtigungen der vergangenen Jahre in Höhe von zusammen rd. 33,6 Mio. € erfolgten unter Einsatz der allgemeinen Rücklage des Kreises. Obwohl der Aktienkurs der RWE-Aktie im Handel am 31.12.2019 mit 27,35 € je Aktie abschloss, wurde zunächst ein Aktienkurs in Höhe von 22,00 € je Aktie im Jahresabschluss angesetzt. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte somit eine Zuschreibung je RWE-Aktie von 18,70 € auf 22,00 €. Diese Bewertung führte u. a. zu einer außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 2.119.374,23 € auf den Beteiligungsbuchwert der GKW (1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen), die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurde. Aufgrund der positiven Entwicklung der RWE-Aktie im Jahr 2020 wurde eine erneute Zuschreibung von 22,00 € auf 28,00 € im Jahresabschluss 2020 vorgenommen. Diese Bewertung führte u. a. zu einer erneuten außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 3.812.674,02 €. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der RWE-Aktie im Jahr 2021 erfolgte eine weitere Zuschreibung von 28,00 € auf 32,00 € im Jahresabschluss 2021. Dies führte zu einer weiteren außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 2.559.694,24 €. Die Kursentwicklung und mögliche Wertanpassungen im Jahr 2022 sind abzuwarten.

Personalbudget

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr weitere Etatverschlechterungen. Diese steigen per Saldo um rund 5,72 Mio. €. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den Positionen 11 und 12 unter Ziffer C.

Weitere Etatverschlechterungen

Für die Gas- und Stromverbräuche steigen die Aufwendungen um rd. 692 T€.

5. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik

Der Kreis Warendorf setzt im kommenden Haushaltsjahr seine nachhaltige Finanzpolitik fort.

5.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Der Kreisausschuss hat aufgrund von gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel des Themas Zuwanderung und der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung, am 28.09.2018 einer Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms als „WAF2030plus“ zugestimmt. Die aktuellen Trends und Entwicklungen wurden darin berücksichtigt und dementsprechend die Ziele angepasst und neue Projekte entwickelt.

Die bisherigen vier Handlungsfelder wurden beibehalten:
1. Wirtschaft & Arbeit
2. Bildung & Wissenschaft
3. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
4. Klimaschutz & Umwelt

Im Rahmen von Expertenarbeitsgruppen sowie Zukunftsdialogen vor Ort und einer Online-Beteiligungsplattform wurden Fachleute und Bürgerinnen und Bürger umfassend beteiligt. Die Einbindung der Städte und Gemeinden und der Politik sind in diesem Zuge ebenfalls erfolgt. Die politische Beratung und Verabschiedung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus mit insgesamt 58 Projekten erfolgte abschließend im Kreistag am 13.12.2019.

Der Kreisausschuss hat am 25.03.2022 beschlossen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms das Thema Nachhaltigkeit berücksichtigt werden soll und deren Aspekte in den jährlichen Sachstandsberichten dokumentiert werden. Im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung wird jährlich über den Stand der Umsetzung informiert und ab 2022 die Nachhaltigkeit der Maßnahmen beschrieben. In diesem Etat sind erste Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen enthalten.

5.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen

Zum 31.12.2021 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 150,95 Mio. € aus. Allein 117,12 Mio. € entfielen auf spätere Pensionsverpflichtungen. Insgesamt wurde bis Ende 2021 ein Betrag i. H. v. 36,4 Mio. € für zukünftige Pensionsverpflichtungen in den Kapitalstock eingezahlt.

Zur Abfederung späterer Pensionsbelastungen hat der Kreis Warendorf daher gemäß dem Auftrag des Kreistages einen Kapitalstock auf zwei verschiedenen Säulen aufgebaut. Diese zwei Säulen wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 05.04.2019 um eine dritte Anlagesäule erweitert. Der Ausbau der Anlagen um eine vierte Anlagesäule wird in 2022 umgesetzt (s. Vorlage 138/2022). Dafür steht im Haushaltsjahr 2022 ein Ansatz i. H. v. 5,0 Mio. € zur Verfügung.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2022 die Ergänzung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf um Nachhaltigkeitskriterien beschlossen (Vorlage 023/2022/1). Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages wird diese Richtlinie Ende Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Mit der Integration von ESG-Kriterien in die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen wird sichergestellt, dass neben den bereits formulierten Ausschlusskriterien, Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte weitere soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien in die Entscheidungsfindung (Investmentprozess) einfließen. Aus Transparenzgründen sind die genannten Akteure verpflichtet, die Nachhaltigkeitskonzepte und die verwendeten Kriterien offenzulegen.

Im Jahr 2023 soll - auch im Hinblick auf die gute Liquiditätslage - eine Zuführung i. H. v. 5,0 Mio. € erfolgen. Für die Jahre 2024 bis 2026 ist ebenfalls eine Zuführung von je 5,0 Mio. € geplant. Diese Beträge sind abhängig von der Liquiditätsentwicklung und werden jährlich überprüft. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie der aktuellen Planwerte orientiert.

Zum 15.10.2022 stellte sich der Bestand des Kapitalstocks wie folgt dar:

kvw Versorgungsfonds	
Einzahlungen im Jahr:	**in Höhe von Mio. €**
2011	3,5
2012	1,9
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,3
2016	0,5
2017	1,0
2018	1,0
2019	2,0
2020	2,0
2021	0,5
Summe Einzahlungen:	**14,7**
Vermögensstand am 15.10.2022	**16,2**

DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)	
Einzahlungen im Jahr:	**in Höhe von Mio. €**
2012	5,0
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,7
2016	0,5
2017	1,0
2019	0,0
2020	0,5
2021	0,5
Summe Einzahlungen:	**10,2**
Vermögensstand am 15.10.2022	**10,8**

BW-Bank	
Einzahlungen im Jahr:	**in Höhe von Mio. €**
2019	5,0
2020	2,5
2021	4,0
Summe Einzahlungen:	**11,5**
Vermögensstand am 15.10.2022	**10,5**

Summe Einzahlungen	**36,4**
Vermögensstand am 31.12.2021	**41,5**
Vermögensstand am 15.03.2022	**39,5**
Vermögensstand am 31.03.2022	**39,7**
Vermögensstand am 01.08.2022	**39,0**
Vermögensstand am 15.10.2022	**37,5**

5.3 Entschuldung

Ein wesentliches Instrument nachhaltiger Finanzpolitik ist die kontinuierliche Entschuldung des Kreishaushaltes. Dieses Ziel steht seit Jahren für Politik und Verwaltung im Vordergrund. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sinken planmäßig Ende 2022 auf rd. 4,2 Mio. €. In 2005 lag

dieser Wert noch bei rd. 35,5 Mio. €. Die bisher durchgeführte konsequente Entschuldung führt dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sinken. Diese liegen im Jahr 2023 geplant bei 115 T€. Im Jahr 2007 waren es noch über 1,6 Mio. €. Folge des Schuldenabbaus ist eine dauerhaft spürbare Entlastung der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften.

Auch in Zukunft soll das Ziel fortgesetzter Entschuldung weiter verfolgt werden, sodass im Jahr 2023 eine Entschuldung von 365 T€ veranschlagt ist, in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils 320 T€ (jeweils ohne Gute Schule 2020). Die Kreditschulden sollen 2030 vollständig abgebaut sein.

5.4 Haushaltskonsolidierung

Kontinuierlich wird im Rahmen der Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats Konsolidierungspotential gesucht. Dabei werden die Haushaltsansätze sehr detailliert hinterfragt und ggf. gekürzt, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Die betrifft den konsumtiven und investiven Bereich der Haushaltsplanung ebenso wie das Personalbudget. Auch im Bereich der Erträge wird kontinuierlich Verbesserungspotential ausgeschöpft. Die Einsparungen belaufen sich im Vergleich zum Haushalt 2022 auf unterschiedliche Bereiche. So konnten dadurch die allgemeinen Geschäftsaufwendungen beispielsweise um knapp 50 T€ reduziert werden. Ebenso konnten die Haushaltsansätze für Personalnebenaufwendungen, Reisekosten und Dienst- und Schutzkleidung vermindert werden. In Zusammenarbeit mit den Beteiligungen wird kontinuierlich versucht, auch in diesen Bereichen Einsparungen zu erzielen bzw. steigende Gewinnausschüttungen zugunsten des Kreises zu generieren. Angesichts der aktuell angespannten wirtschaftlichen Situation und der Verteuerung der Energiekosten ist dies allerdings schwer umsetzbar. Die Entwicklung der Preise für Altpapier hat dazu geführt, dass die Gewinnausschüttung der AWG Kommunal in 2022 erhöht werden konnte. Auch im folgenden Jahr wird mit einem Ansatz i. H. v. 850 T€ gerechnet. Diese Entwicklung kann durch den Kreis Warendorf jedoch nicht beeinflusst werden, da die Preisentwicklung hier erfahrungsgemäß sehr volatil ist.

5.5 Zukunftsfähigkeit durch Digitalisierung

Durch die Digitalisierung sollen die Dienstleistungen der Kreisverwaltung nach und nach auf elektronischem Weg anwenderfreundlich, einfach und wirtschaftlich angeboten werden, sodass die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen diese Angebote gerne und intensiv nutzen. Die sog. digitale Transformation soll zudem die Attraktivität der Kreisverwaltung steigern und die Effizienz weiter erhöhen. Der Digitalisierungsprozess in unserer Kreisverwaltung soll konsequent und mit Augenmaß umgesetzt werden, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Bürgerinnen und Bürger die digitalisierten Verfahren und die E-Governmentangebote annehmen.

Den Rahmen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung beim Kreis bildet die im Jahr 2018 entwickelte und vom Kreistag beschlossene Digitalisierungsstrategie. In der Strategie sind die Ziele und Maßnahmen festgelegt. Die Strategie befindet sich in der Umsetzung und Fortschreibung.

Die Einführung der elektronischen Akte ist in einigen Ämtern, wie z. B. dem Jobcenter, dem Ausländeramt oder dem Haupt- und Personalamt sowie beispielsweise in den Bereichen Schwerbehindertenrecht, Heranziehung Unterhaltspflichtiger oder der Finanzbuchhaltung abgeschlossen. Beim digitalen Bauamt ist der Kreis an einem Modellprojekt auf Landesebene beteiligt. Ziel ist es, ein vollelektronisches Baugenehmigungsverfahren zu entwickeln und einzuführen. Die Projektumsetzung läuft zurzeit noch. Die Einführung der digitalen Eingangsrechnung wird zum Ende des Jahres in allen Ämtern eingeführt sein.

Ein drittes großes Projekt ist die Einrichtung eines gemeinsamen Serviceportals mit unseren Gemeinden, dem Kreis Coesfeld sowie den Städten Münster und Hamm. In diesem Serviceportal werden die Onlinedienste gemeinsam angeboten. Über das Serviceportal werden die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes umgesetzt.

Mit der Einführung der elektronischen Akte können jetzt parallel über das Serviceportal die intelligenten Antragsassistenten entwickelt werden, um möglichst zeitnah durchgängig digitale Prozesse realisieren zu können.

Das Angebot an Lösungen für die Arbeit im Homeoffice und für das mobile Arbeiten wird mit Nachdruck weiter ausgebaut.

Die Projekte für die Ausstattung der Besprechungsräume mit Videokonferenzsystemen und für ein flächendeckendes WLAN im Kreishaus sind in der Umsetzung.

Auch nachdem die neue Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst ihren Betrieb aufgenommen hat, geht in diesem Bereich der Ausbau der digitalen Systeme weiter. Aktuell steht die vollständige Leitstellenkopplung mit dem Kreis Gütersloh an und für den Bereich Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz läuft die Einführung einer gemeinsamen Softwarelösung für alle an der jeweiligen Gefahrenlage beteiligten Akteure.

Die Digitalisierung in den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises steht aktuell besonders im Fokus. Ein Schwerpunkt ist die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Digitalpakt um die beschafften Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie die Geräte der Lehrer effizient nutzen zu können. Nicht alle Maßnahmen sind vollständig förderfähig, so dass der Kreis auch eigene Mittel einsetzen muss. Die Digitalisierung der Schulen ist kein einmaliges Ereignis, so dass nach dem Auslaufen der Fördermaßnahmen eine entsprechende Anschlussfinanzierung erfolgen muss.

5.6 Nachhaltigkeitsbericht

Der Kreisausschuss hat am 01.10.2021 die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts beschlossen (Vorlage Nr. 095/2021). Dieser wurde gemeinsam mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung in Münster erstellt und am 11.03.2022 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (UKMP) vorgestellt (Vorlage Nr. 009/2022).

Der Kreisausschuss hat am 25.03.2022 beschlossen, dass die Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Fortschreibung des übergeordneten Kreisentwicklungsprogramms und bei dem jährlichen Sachstandsbericht berücksichtigt werden. In der Vorlage Nr. 145/2022 zum Sachstandsbericht in der Sitzung des UKMP am 09.09.2022 wurden die Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend dokumentiert. Im Kreishaushalt 2023 werden zudem erstmalig Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen abgebildet.

6. Gigabit.WAF - Glasfaserausbau im Kreis Warendorf

Die Versorgung mit gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastrukturen ist insbesondere im ländlichen Raum sowohl für Familien als auch für Schulen und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Die zunehmende Digitalisierung wird neben neuen Anwendungsmöglichkeiten in privaten Bereichen weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die „Gigabit-Datenautobahn“ gelingt.

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich zum Ziel gesetzt, das gesamte Kreisgebiet durch privatwirtschaftliche Maßnahmen oder wenn nicht möglich mit staatlich finanzierten Förderprojekten mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die digitale Zukunft zu wappnen. Aus diesem Grund hat der Kreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden an den Förderprogrammen des Bundes und des Landes zum kreisweiten Ausbau der Glasfaserinfrastruktur teilgenommen. Entsprechende Förderanträge wurden gestellt und von Bund und Land bewilligt, um die auftretenden Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen.

Im Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Weißen Flecken“ (< 30 Mbit/s), mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von rund 160 Mio. Euro, ist der Spatenstich am 18.05.2020 erfolgt. Der kreisweite Ausbau des Außenbereichs mit einer Trassenlänge von rund 2.500 Kilometern wird den Zeitraum 2020-2023 umfassen. Aktuell ist der Ausbau in den Kommunen Ostbevern, Beelen, Sassenberg und Wadersloh bereits abgeschlossen.

Der Glasfaserausbau zum Anschluss der unterversorgten Adressen mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s stellt das größte Investitionsprogramm in der Geschichte des Kreises Warendorf dar. Eine Fördersumme in dieser Größenordnung zu erhalten, ist für den Kreis eine einmalige Ge-

legenheit. Durch die bereitgestellten Fördermittel können rund 13.500 Haushalte, 2.100 Gewerbebetriebe sowie 50 Schulen, vornehmlich in für Telekommunikationsunternehmen unrentablen Gebietskulissen, mit einer durchgehenden Glasfaserinfrastruktur versorgt werden.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich darüber hinaus am Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete des Bundesförderprogramms Breitband zur Versorgung von Unternehmen, die bisher keinen Zugriff auf gigabitfähige Telekommunikationsstrukturen haben. Rund 800 Unternehmen in 50 Gewerbegebieten können mit Glasfaser versorgt werden. Beteiligt sind sieben Kommunen im Kreis Warendorf. In den anderen Kommunen konnten die Gewerbegebiete bereits eigenwirtschaftlich durch Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden.

Eine weitere Perspektive, einen flächendeckenden, gigabitfähigen Versorgungsgrad zu erreichen, bietet sich durch das Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Grauen Flecken“ (> 30 Bit/s). In der Förderphase ab dem Jahr 2023 sind alle Adressen förderfähig, die keinen Zugriff auf gigabitfähige Infrastrukturen haben und für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau angekündigt wurde. Ausgenommen sind Adressen mit Zugriff auf Kabelnetze. Zur Umsetzung (Prognoserechnung, Markterkundungsverfahren, Vergabeverfahren etc.) kann die Beratungskostenförderung des Bundes in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid liegt vor.

Im Kreis Warendorf gibt es im Vorfeld und parallel zu den Fördervorhaben Erschließungsmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern im privatwirtschaftlichen Eigenausbau. Neben Ausbauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH, der Innogy TelNet GmbH und der Vodafone GmbH sind dieses insbesondere eigenwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen der Deutsche Glasfaser GmbH, die in zahlreichen Orten und Ortsteilen im Kreis Warendorf bereits einen FTTH-Ausbau durchgeführt hat und weitere privatwirtschaftliche Nachfragebündelungen plant. Weitere Akteure sind die Stadtwerke Ahlen GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG.

7. ÖPNV

In den Haushalt 2023 werden zusätzliche Mittel für die Finanzierung der aktuell ausgeschriebenen Linienbündel WAF 2 (Warendorf – Ahlen), WAF 4 (Stadtverkehr Beckum), WAF 5 (Stadtverkehr Telgte) und WAF 7 (Münster – Telgte – Ostbevern – Warendorf) eingestellt. Die Bündel werden im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA), betrieben.

Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen für die Verkehrsunternehmen (z. B. Corona, Fahrpersonalmangel, Energiepreiserhöhungen) haben die Ausschreibungsergebnisse deutlich höhere Kosten wie in der Vergangenheit ergeben. Den Kosten stehen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von SchülerTickets, Zeit- und Einzelfahrkarten sowie den Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW und dem Schwerbehindertengesetz gegenüber. Der Aufwand für die Verkehrsleistungen für das Jahr 2023 und die Folgejahre wurde deshalb vorsorglich um 20 % im Ansatz erhöht.

Eine Abschätzung der Gesamteinnahmen erfolgt i. d. R. über Erhebungen vor dem Vergabeverfahren, bei dem auch die Ticketwahl bei den Fahrgästen abgefragt wird. Aufgrund von Corona wurden die Erhebungen bei den aktuellen Verfahren im Münsterland ausgesetzt.

Auch bei den ÖDAs für WAF 2 und WAF 5 haben sich deutliche Kostensteigerungen im Rahmen der Ausschreibungen ergeben, die sowohl im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu sehen als auch auf die erheblichen Kostensteigerungen für Personal und Dieseltreibstoff zurückzuführen sind.

Die auf vielen Annahmen beruhenden Schätzungen von Kostenentwicklungen und noch schwieriger zu kalkulierenden zukünftigen Einnahmeansprüche könnten in den nächsten Jahren zu einem weiter steigenden jährlichen Defizit führen.

Bei einigen Linienbündeln werden die Kosten im Wesentlichen (WAF 4, WAF 5) oder anteilig (WAF 2, WAF 7) durch die Kommunen finanziert, da es sich hier um Orts- und stark schülerorientierte Verkehre handelt, die von den beauftragenden Kommunen refinanziert werden.

Im Januar 2024 beginnt die neue Laufzeit der Konzessionen für die Linienbündel WAF 2 und WAF 6. Bei dem Bündel WAF 2 (Warendorf – Ahlen), das aktuell über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag finanziert wird, fließen zusätzliche Wünsche der Stadt Ahlen aus dem aktuell in der Erarbeitung befindlichen Mobilitätskonzept ein. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden dann von der Stadt Ahlen getragen. Das Bündel WAF 6 (Warendorf – Oelde) wird derzeit noch eigenwirtschaftlich betrieben und ist stark auf den Schülerverkehr ausgerichtet. Im Januar 2025 startet die neue Konzession für das Bündel WAF 8 (Münster – Telgte – Sassenberg – Beelen). Auch dieses Bündel wird aktuell noch eigenwirtschaftlich betrieben. Sollten für WAF 6 und WAF 8 keine eigenwirtschaftlichen Anträge mehr eingehen, wären auch hier Ausschreibungen vorzunehmen, die dann zu weiteren deutlichen Kostensteigerungen für den ÖPNV im Kreis führen werden.

Durch einen Beschluss des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) ist gewährleistet, dass anteilige Mittel des sogenannten „Teilraumkontos“ des ZVM, das für andere Maßnahmen des ÖPNVs genutzt werden kann, auch für die durchzuführenden Verkehrsleistungen genutzt werden können. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Ertragsseite und damit einer Entlastung des Kreishaushaltes.

Die Gestaltung und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie dessen weitere Attraktivierung trägt zu einer Stärkung des Umweltverbundes bei und unterstützt damit eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf.

8. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf

Seit dem Jahr 2015 ist eine gestiegene Zahl von zugewanderten Menschen in den Kreis Warendorf festzustellen. Die vermehrten Sach- und Personalkosten samt etwaiger Erstattungen, welche aus dem hohen Flüchtlingsstrom durch den Angriff auf die Ukraine resultieren, werden bis auf Weiteres nun in jedem Quartal anhand eines kreisinternen Erfassungsbogens abgefragt. Seit 2020 erfolgte die Abfrage halbjährlich. Auf eine zentrale Kostenstelle wurde verzichtet, da Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. Die Kosten werden von unterschiedlichen Stellen in großem Umfang, aber nicht vollständig erstattet. Dennoch kommt es zu einem beachtlichen ungedeckten Betrag, also Aufwand für den Kreishaushalt und letztendlich zu einer erhöhten Kreisumlage für die Städte und Gemeinden. Es besteht weiterhin das Ziel, auch diese hohe Zusatzbelastung des Kreisetats von Bund und / oder Land erstattet zu erhalten.

Tendenziell wurden im Jahr 2021 überwiegend finanzielle Sachleistungen für den Personenkreis der asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlinge erbracht (z. B. Leistungen nach dem SGB II).

Zusätzlich zu den Sachaufwendungen bilden die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern Personalressourcen. Diese Personalaufwendungen wurden für den Stellenanteil ermittelt, mit welchem die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben für Flüchtlinge und Asylbewerber wahrnehmen.

In 2021 sind Sach-und Personalkosten in Höhe von rd. 23,2 Mio. € entstanden. Der ungedeckte Restbetrag betrug zunächst rd. 2,41 Mio. €. Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenen Gesamtausgaben für flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft sowie die Gesamtpersonalkosten wurden nunmehr angepasst. Der daraus resultierende höhere Erstattungsbetrag wurde nachgezahlt und die höheren Kosten berücksichtigt, sodass sich dieser Betrag auf rd. 2,51 Mio. € beläuft. Diese Beträge belasten den Kreisetat unmittelbar. Gegenüber Bund und Land wird weiterhin finanzielle Unterstützung auch dieser Summe gewünscht.

Der höchste Anteil der flüchtlingsbedingten Kosten entfällt 2021 auf die Sachkosten. Dort entstand ein ungedeckter Restbetrag i. H. v. 1,34 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 19,77 Mio. €). Dies entspricht anteilsmäßig rd. 6,8 %.

Bei den flüchtlingsbedingten Personalkosten entstand 2021 ein ungedeckter Restbetrag in Höhe von rd. 1,18 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 3,41 Mio. €). Anteilsmäßig werden somit rd. 34,9 % an den gesamten flüchtlingsbedingten Personalkosten nicht erstattet.

Die weitere Entwicklung des Angriffs auf die Ukraine wird die Flüchtlingszahlen maßgeblich beeinflussen. Insbesondere der Zugang der ukrainischen Schutzsuchenden seit dem 01.06.2022 in den Rechtskreis des SGB II und SGB XII wird sich auf den Kreishaushalt auswirken.

9. Ausländerbehörde

Der Ukraine-Krieg hat die Ausländerbehörde nach der Flüchtlingskrise aus 2015 und den folgenden Jahren erneut vor große Herausforderungen gestellt. So sind im Jahr 2022 etwa 4.050 Personen (Stand: 05.12.20022) im Kreis Warendorf als geflüchtete Personen registriert worden. Auch wenn es europäische Regelungen und auch Bundesregelungen zur Aufnahme und hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gibt, so hat sich in diesem Bereich ein großer Arbeitsdruck ergeben. Es ist davon auszugehen, dass viele der geflüchteten Personen in Deutschland bleiben werden, da die Entwicklungen in der Ukraine nicht vorhersehbar sind. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Winter ein weiterer großer Zustrom an Geflüchteten aus der Ukraine zu erwarten ist.

Neben den aus der Ukraine geflüchteten Personen ist auch ein Anstieg an Zuweisungen von Asylbegehrenden festzustellen gewesen. Der fast vollständige Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen hat zu einem deutlichen Anstieg an Asylverfahren geführt. So sind die Zuweisungszahlen in dem Bereich um rd. 70 % höher.

Im Herbst bzw. zum Ende des Jahres 2022 werden zudem die gesetzlichen Neuregelungen des sog. Chancen-Aufenthaltsrechtes beschlossen und treten voraussichtlich ab dem 01.01.2023 in Kraft. Diese Änderungen haben ebenfalls einen, teilweise einmaligen, erhöhten Arbeitsaufwand zur Folge. Die Änderungen in den bestehenden Bleiberechtsregelungen sowie die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechtes ziehen etwa 600-800 Einzelfallprüfungen nach sich. Hinsichtlich dieser Rechtsänderung ist zu erwarten, dass eine Verlängerung des Aufenthaltstitels nach 18 Monaten nicht in allen Fällen möglich sein wird, was zu einem Ablehnungsverfahren (Anhörung – Ordnungsverfügung - Gerichtsverfahren) führen wird.

Die mit der Flüchtlingsthematik verbundenen Herausforderungen finden auch weiterhin nicht nur im Bereich der Ausländerbehörde, sondern auch an vielen anderen Stellen Niederschlag im Haushaltsplanentwurf. So werden z.B. in diesem Vorbericht die prognostizierten Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer skizziert.

10. Berufskollegs und Förderschulen sowie Maßnahmen aus dem Schulinfrastrukturprogramm “Gute Schule 2020“

Die drei Berufskollegs des Kreises in Ahlen, Beckum und Warendorf mit ihren rund 5.600 Schülerinnen und Schülern bieten neben den beruflichen Abschlüssen alle schulischen Abschlüsse vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur an und sind damit unverzichtbar für das Bildungssystem.

Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag dazu, hochqualifizierte Fachkräfte und Akademiker in der heimischen Region zu halten.

Die technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die rasant fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. Damit sollen die Voraussetzungen für effektives Lernen verbessert werden.

Im Haushaltsjahr 2023 und in den Folgejahren sind u. a. Ausgaben für die Neueinrichtung von Fachräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen, die Modernisierung und technische Ausstattung von EDV- und Unterrichtsräumen vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt in 2023 am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf die Einrichtung eines CNC-Bearbeitungszentrums (CNC: Computerized numerical Control, bezeichnet ein elektronisches Verfahren zur Steuerung von Werkzeugmaschinen/Stand der Technik in der deutschen Möbelbranche). Am Berufskolleg Beckum ist die Aktualisierung der Kfz-Technik und die Beschaffung von zwei CNC-Drehmaschinen vorgesehen.

Im Rahmen der baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sind u. a. am Berufskolleg in Ahlen der weitere Ausbau der Strominfrastruktur sowie die Umrüstung der Elektroverteilungen auf neue Sicherheitsstandards geplant. Des Weiteren sind für das Berufskolleg in Beckum (Ketteler Str.) u.a. die Nachinstallation von Steckdosen für IT-Schülerendgeräte, die Modernisierung der Gebäudeleittechnik und die Sanierung von Grundleitungen geplant. Am Berufskolleg Beckum (Hansaring) sollen ebenfalls Steckdosen nach installiert werden. Am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf sind u. a. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Schulhofes, die Sanierung von Lüftungsanlagen in Räumen der Naturwissenschaft sowie die Renovierung der Lehrerküche im Lehrerzimmer geplant. Ferner ist für die Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf die Ergänzung der Zaunanlage einschließlich eines neuen Schulhoftores geplant.

Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“:

Mit den Mitteln des Programms können grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert werden. Daneben werden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gefördert.

Der Kreistag hat am 07.07.2017 das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ beschlossen. Der Beschluss zur Fortschreibung des Konzepts erfolgte einstimmig in der Kreistagssitzung am 14.12.2018 (Vorlage 198/2018) sowie in den Kreistagssitzungen am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019), am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021) und am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022).

Zur Umsetzung des Konzepts nimmt der Kreis Warendorf das durch das Land vorgesehene Kreditkontingent von insgesamt rd. 7,2 Mio. € in Anspruch. Die dem Kreis Warendorf durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms entstehenden Kredite werden als Landesschulden betrachtet und gesondert ausgewiesen, da das Land auch die Zins- und Tilgungsleistungen erbringt.

<u>Maßnahmen</u>

Folgende Maßnahmen sind zur Finanzierung aus dem Förderprogramm vorgesehen und konnten auch in großen Teilen bereits abgeschlossen werden:

- Sanierung des Sporthallenbodens am BK Ahlen
- Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen des BK Beckum
- Herrichten und Renovierung des Bauteils D am BK Beckum
- Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der (Bauteile A-C) am BK Beckum
- Bauliche Erweiterung des Paul-Spiegel-BK Warendorf (Klassenräume und Selbstlernzentrum)
- Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagsschule an der Astrid-Lindgren-Schule
- Aktualisierung / Ausbau der Netzwerkinfrastruktur am BK Ahlen
- Zentralisierung der Serverinfrastruktur an allen Schulen
- Instandsetzung von 38 Geräteraumtoren an verschiedenen Berufskollegs
- Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer am BK Ahlen
- Sanierung Pausen-WCs am BK Ahlen
- Neubau Schulischer Lernort (ESE) – Teilstandort Warendorf
- Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule in Beckum
- Erneuerung der Sonnenschutzlamellenanlage am BK Ahlen
- Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb im Neubau des Paul-Spiegel-BK Warendorf

DigitalPakt Schule

Der Ausbau der Netzwerkinfrastruktur, welcher bereits am BK Ahlen in 2019 erfolgreich beendet wurde, soll aus Mitteln des DigitalPakts an dem BK Beckum, Paul-Spiegel Berufskolleg sowie an der Astrid-Lindgren-Schule (Standorte Warendorf und Beckum) fortgesetzt und erweitert werden.

Folgende Maßnahmen sollen aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule an den verschiedenen Schulen finanziert werden:

- Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur
- Ausstattung der Klassenräume mit IT Lehrerarbeitsplätzen
- WLAN-Ausbau und Aktualisierung
- Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0“ am BK Beckum (bereits abgeschlossen)

Darüber hinaus sind seit 2021 folgende Maßnahmen aus dem Förderprogramm DigitalPakt Schule vorgesehen:

- Beschaffung mobiler Endgeräte: Tablets für alle Schulen
- Errichtung eines Simulationszentrums für den medizinischen Bereich am BK Ahlen
- Ausstattung eines digitalen technisch/naturwissenschaftlichen Fachraumes am BK Beckum
- Ausstattung eines digitalen (gewerblichen) Fachraums mit digitaler Messwerterfassung für Schülerversuche am Paul-Spiegel-BK Warendorf
- Beschaffung einer sensorischen Reanimierungspuppe für den Unterricht im Bereich Pflege und Gesundheit für das Paul-Spiegel-BK Warendorf

Im Jahr 2020 wurden die Programme „DigitalPakt Sofortausstattungsprogramm Schüler“ und „DigitalPakt Zusatzprogramm für Lehrkräfte“ aufgelegt. Es wurden Endgeräte beschafft und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert.

Der Kreis Warendorf hat für die Schülergeräte eine 90%-Förderung erhalten; eine Fördersumme von 394.803,24 Euro stand zur Verfügung. Für die Geräte der Lehrkräfte erfolgte eine 100%-Förderung; die Fördersumme betrug 179.000 €. Aus den Mitteln sollten vorwiegend Notebooks beschafft werden. Es wurden 963 Notebooks und 260 Tablets beschafft und an die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ausgehändigt.

Ferner wurden Mittel des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Höhe von 50.900 € für die Ausstattung der Astrid-Lindgren-Schule im Jahr 2021 abgerufen. Förderfähig sind u.a. Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte. Das Förderprogramm sieht eine 85 %-Förderung vor.

Veranschlagungen:

Die Veranschlagungen für die drei Berufskollegs sind über die folgenden vier Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 030110 Berufskollegs
- Produkt 030220 Schülerbeförderung
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen 2023:

Produktgruppe 0104 Informationstechnik	846.960 €
(finanziert aus dem „DigitalPakt Schule“: 672.264 €)	
Produktgruppe 0301 Schulen	728.000 €
Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement	0 €
Summe Investitionen:	**1.574.960 €**

Aufwendungen 2023*:

Produkt 010410 Informationstechnik (finanziert aus dem „DigitalPakt Schule“: 328.500 €,	850.000 €
Produkt 030110 Berufskollegs (finanziert aus „Gute Schule 2020“: 0 €; incl. Aufwendungen für Schülerversicherung in Höhe von rd. 261.000 €)	981.408 €
Produkt 030220 Schülerbeförderung	998.000 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	703.925 €

** ohne Personalkosten*

Summe Aufwendungen 2023:	**3.533.333 €**

Insgesamt 2023:	**5.108.293 €**
Davon in 2023 finanziert aus „Gute Schule 2020“:	**0 €**
Davon in 2023 finanziert aus „KInvFG I“:	**0 €**
Davon in 2023 finanziert aus „KInvFG II“:	**0 €**
Davon in 2023 finanziert aus „DigitalPakt“:	**1.000.764 €**

Verbleiben zur Finanzierung durch den Kreis Warendorf in 2023 insgesamt 4.107.529 €.

Insgesamt werden somit im Kreishaushalt 2023 für die drei Berufskollegs ca. 5,11 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 1,57 Mio. € auf den investiven Bereich. Im Ergebnisplan sind Aufwendungen in Höhe von rd. 3,53 Mio. € zu finden. Aus dem DigitalPakt werden rd. 1,0 Mio. € finanziert, so dass der Kreishaushalt in Höhe von rd. 4,11 Mio. € belastet ist.

Förderschulen

Seit 2013 hat das Land NRW die inklusive Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf intensiv vorangetrieben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die aktuelle Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf.

Im Sommer 2017 hat die Landesregierung in NRW ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet und weitere Schließungen von Förderschulen vermieden werden sollen. In Gesprächen mit den Bürgermeistern, mit Eltern, Lehrern und den im Kreis Warendorf tätigen Schulaufsichtsbeamten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Kreis Warendorf noch ein Ausbaubedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ (LES) besteht.

Die weiteren Überlegungen verfolgen die folgenden Ziele:

- Das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll gestärkt werden. Nur wenn es neben inklusiver Beschulung auch ein Angebot an Förderschulen gibt, besteht tatsächlich Wahlfreiheit.
- Der Ausbau der Förderschullandschaft macht nur dann Sinn, wenn Angebote in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Daraus ist folgendes Modell zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Bereich LES im Kreis Warendorf entstanden, das in größten Teilen bereits umgesetzt wurde.

<u>Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“</u>

Standort Warendorf
Die Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ – in Trägerschaft des Kreises Warendorf am Standort Warendorf wird um den Förderschwerpunkt „Lernen“

erweitert und als Verbundschule Sprache/Lernen geführt. Sie erhält einen Teilstandort in Beckum, in den die Overbergschule Beckum - auslaufende Förderschule „Lernen“ - überführt wird. An beiden Standorten werden sukzessive im Bereich „Sprache“ Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und im Bereich Lernen der Primar- und der Sekundarstufe I beschult.

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf, nutzt wie bisher die im Eigentum des Kreises befindlichen Räumlichkeiten am Siskesbach 2 in Warendorf.

Durch die räumliche Erweiterung des Paul-Spiegel-Berufskollegs am Hauptstandort an der Von-Ketteler-Straße in Warendorf können sukzessive die bislang vom Berufskolleg genutzten Räumlichkeiten der Nebenstelle am Siskesbach für die Förderschule Sprache und Lernen hergerichtet werden. Das mehrgeschossige Schulgebäude ist nicht barrierefrei. Die Errichtung eines Aufzugs ist unumgänglich. Die Umbauarbeiten zur Umsetzung des Raumprogramms werden voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen.

Aus dem Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020“ sind für den Ausbau, u. a. für die Offene Ganztagsschule insgesamt ca. 300.000 € verausgabt worden. Auf die zuvor aufgezeigten Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll, wenn möglich, zurückgegriffen werden, um die sehr frei verwendbaren Mittel „Gute Schule 2020“ optimal ausschöpfen zu können.

Standort Beckum
Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum, hat zum Schuljahr 2019/2020 in den Räumlichkeiten der jetzigen Overbergschule der Stadt Beckum, Auf dem Jakob 30, in Beckum ihren Betrieb aufgenommen.

Als neuer Schulstandort Beckum für die Förderschule „Sprache“ und „Lernen“ konnte die in unmittelbarer Nachbarschaft der Overbergschule liegende, sich im Eigentum der Stadt Beckum befindliche Paul-Gerhardt-Schule, städtische Grundschule, Sonnenstraße 11, in Beckum gefunden werden. Die Mittelbereitstellung für den Kauf der Immobilie erfolgte außerplanmäßig im Jahr 2019 im Teilfinanzplan Produktgruppe 0107 „Immobilienmanagement“ im Umfang von 900.000 € (zzgl. Nebenkosten). Vor dem Einzug muss das Schulgebäude energetisch und technisch saniert und der Nutzung entsprechend umgebaut werden (u. a. Einbau eines Aufzugs, der Ausbau und die Erneuerung der Fensterelemente, die Erneuerung der Heizungsanlage und erforderliche Umbauten zur Ertüchtigung des Brandschutzes). In den Jahren 2022 bis 2023 sind weitere 950.000 € im Haushalt eingeplant (s. hierzu Erläuterung in 0107 Immobilienmanagement, Investitionsnummer 19.23.007 sowie Berichtsvorlage 129/2021 (Bauausschuss).

Der Unterricht an diesem neuen Förderschulstandort soll in 2022 in dem Gebäude der ehemaligen Paul-Gerhardt-Schule beginnen.

<u>Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ – Schulischer Lernort -</u>

Standort Ahlen
Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung.
Der bislang im gleichen Gebäude als Teilstandort der Förderschule des Kreises Coesfeld untergebrachte Schulstandort mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ wurde zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgelöst.

Standort Warendorf
Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 07.04.2020 zugesichert, dass sie den zur Errichtung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes nach § 132 Abs. 3 SchulG getroffenen Kreistagsbeschlusses vom 14.08.2018 nach Fertigstellung des dafür herzurichtenden Schulgebäudes genehmigen wird.

Der Planungsprozess der Baumaßnahme wurde mit einem Teilnahmewettbewerb für interessierte Architektenbüros angestoßen; der Bauantrag wurde im Mai 2022 eingereicht. Zur Finanzierung dieses Neubaus sind insgesamt 3,9 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2024 eingestellt.

Dieses Modell stellt eine gute schulische Versorgung in den genannten Förderschwerpunkten im Nord- und im Südkreis sicher.

Weitere Förderschwerpunkte
Weitere nicht in kommunaler Trägerschaft befindliche Förderschulen im Kreis Warendorf sind die beiden Förderschulen „Geistige Entwicklung“ des Kreiscaritasverbandes in Beckum und Warendorf mit insgesamt 289 Schülerinnen und Schülern und die Förderschule „Körperliche und motorische Entwicklung“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Oelde mit 205 Schülerinnen und Schülern.

Die Förderschulen des Kreiscaritasverbandes werden durch den Kreis Warendorf mitfinanziert (s. Produkt 030120).

Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Warendorf

Die erforderlichen Mittel für Beschaffungen sowie bauliche oder IT-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Es entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Übernahme der Schülerfahrkosten für alle Standorte, die vom Schulträger zu übernehmen sind; sie sind im Produkt 030220 „Schülerbeförderung“ eingeplant.

Das Konzept des schulischen Lernortes beinhaltet den Einsatz eines multiprofessionellen mobilen Teams – dem Inklusionsteam -, das neben den Lehrkräften aus schulpsychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften besteht. Diese Fachkräfte waren in den personellen Ressourcen des Kreises bislang nur zum Teil vorhanden; die erforderlichen Personalkosten sind in den Haushalt eingestellt.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird bei der Ansatzbildung im Produkt Förderschulen der Schulbetrieb der Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“) an zwei Standorten berücksichtigt.

Die Ansätze des Schulischen Lernortes in Ahlen (Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“) berücksichtigen im Haushaltsjahr 2023 und im Finanzplanungszeitraum den Schulstandort in Ahlen. Im Haushaltsjahr 2024 sind Mittel i. H. v. 100.000 € für die Ausstattung von Klassen- und Fachräumen für den geplanten Teilstandort in Warendorf eingestellt.

Schulübergreifend sind höhere laufende Kosten für die Unterhaltung der EDV, den Schulbetrieb sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude seit dem Haushaltsjahr 2020 eingestellt. Die Erweiterung der Schulstandorte bedeutet einen erhöhten Betreuungsaufwand, der teilweise nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann. Insbesondere sind hier die Bereiche Sekretariat, Hausmeister und IT-Betreuung zu nennen.

Die zur Aktualisierung der Inanspruchnahme der Förderprogramme KInvFG I und II, Gute Schule 2020 sowie DigitalPakt Schule erforderlichen Beschlüsse wurden in den Sitzungen des Kreistages am 13.12.2019, am 19.06.2020, am 26.02.2021, am 17.12.2021 sowie am 09.12.2021 gefasst.

11. Medienkompetenzzentrum

Seit dem Jahr 1982 besteht das derzeitige Medienzentrum in seiner jetzigen Form. Als ein wichtiges Projekt des Kreisentwicklungsprogramms 2030+ soll es in den bestehenden Räumlichkeiten im Kreishaus zu einem Medienkompetenzzentrum umgestaltet werden. Der Schwerpunkt soll in Zukunft verstärkt auf die Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte gelegt und die Räumlichkeiten

für das Erproben von Lern-IT und Angeboten von innovativen Fort- und Weiterbildungen ausgestattet werden.

Das Medienkompetenzzentrum soll auch zur Durchführung von medienbezogenen Fortbildungen in Klassenstärke genutzt werden.

Nicht zuletzt die in der Corona-Krise gesammelten Erfahrungen der Schulen und aller anderen Bildungseinrichtungen mit digitalen Unterrichts- und Kommunikationsformen haben den dringenden Bedarf eines solchen Kompetenzzentrums deutlich werden lassen.
Für die Einrichtung des Medienkompetenzzentrums wurden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jeweils 12.500 € veranschlagt; weitere 5.000 € (für 2021 und 2022 jeweils 2.500 €) sind bei der Investitions-Nr. 10.40.000 (BGA Medienzentrum) veranschlagt.

Für die Umsetzung sind daneben weitere Mittel im Produkt 010710 (Immobilienmanagement) bei der Pos. 13 für die Jahre 2021 und 2022 i. H. v. jeweils einmalig 40.000 € und im Produkt 010410 (Informationstechnik) i. H. v. rd. 35.000 € (Haushaltsjahr 2021) für die technische Infrastruktur veranschlagt. Die Umbauarbeiten werden im Jahr 2022 abgeschlossen.

12. Museen

Der Haushaltsplan 2023 enthält für den Bereich Museen Veranschlagungen für die folgenden drei Einrichtungen:

- RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
- Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
- Museum Abtei Liesborn

RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
Der Kreis Warendorf als größter Gesellschafter des als GmbH geführten „RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur“ in Telgte gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 272.000 €.

Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
Der Kreis Warendorf ist Hauptgesellschafter und Eigentümer des als GmbH geführten Kulturgutes Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur - und gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 399.000 €. Im Haushaltsjahr 2023 kann der Betriebskostenzuschuss vollständig durch GKW-Mittel i. H. v. 399.000 € finanziert werden.

Museum Abtei Liesborn
Das Museum Abtei Liesborn wird in Trägerschaft des Kreises Warendorf betrieben. Der Kreis Warendorf finanziert den Betrieb des Museums in vollem Umfang.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 wird das Museum Abtei Liesborn nach dem Ankauf des „Liesborner Evangeliars“ neu konzipiert. Die Handschrift soll in einer Abteilung „Abteigeschichte“ dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das Planungsbüro hat inzwischen umfassende und detaillierte Planungen für die Neukonzeption des Museums erarbeitet. Diese wird in mehreren Bauabschnitten realisiert. In der Kreistagssitzung am 05.07.2019 wurde der Landrat beauftragt, den ersten Bauabschnitt der Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn umzusetzen. Mit einer Fertigstellung wird in der ersten Jahreshälfte 2023 gerechnet.

Für den Umbau und die Neugestaltung des Museums Abtei Liesborn wurden bislang 1,75 Mio. € als investive Auszahlungen und 200.000 € als Aufwand in den Kreishaushalt eingestellt.

Ursächlich durch die Anforderungen des Brandschutzes, der Statik und der Denkmalpflege und die dazu konkretisierten Ausführungsplanungen wurde unter Berücksichtigung einer aktualisierten Kostenberechnung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 das Budget von 1.950.000 € um 320.000 € erhöht.

Im Bauverlauf sind seitdem weitere nicht absehbare Mehrkosten zu verzeichnen. Die Kostensteigerungen ergeben sich im Wesentlichen aus Mehrkosten für die Stahlwände, zusätzliche Anforderungen an den Brandschutz, eine vertiefte Detailplanung der Ausstellung und Mehrkosten durch das Bauen im Bestand. Ausschreibungsergebnisse wirken sich ebenfalls negativ auf die Bausumme aus. Zur Risikoabdeckung sind in den zusätzlich bereitzustellenden Mitteln auch Gelder zur Abfederung wahrscheinlicher Kostensteigerungen enthalten. Detaillierte Ausführungen enthält die öffentliche Sitzungsvorlage 199/2021.

Im Wege einer Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wurde am 13.08.2021 beschlossen, eine überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 450.000 € für das Projekt zur Verfügung zu stellen. Die Deckung erfolgte durch Minderauszahlungen bei der Investitions-Nr. 21.23.003 „Allgemeine Bau- und Planungsleistungen“ in der Produktgruppe 0107 „Immobilienmanagement“ in gleicher Höhe.

Nicht verausgabte Mittel sollen in das Folgejahr übertragen werden.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsplan 2023 für das Museum Abtei Liesborn außerdem Mittel für den Erwerb von Kunstgegenständen vorgesehen. Darüber hinaus werden Mittel für Spezialleuchtmittel zur Objektbeleuchtung, für Vitrinenhauben und für eine Druckerpresse eingeplant. Die Beschaffungen werden durch das LWL-Museumsamt mit 30 % bezuschusst.

Für das Jahr 2023 sind 5.000 € für die Bestuhlung im Bereich der Museumspädagogik veranschlagt; es handelt sich um eine Ersatzbeschaffung. Weitere 83.000 € werden für eine Neubestuhlung des Konzertsaals - aufgeteilt auf die Jahre 2023 (Stühle) und 2024 (Tische) - eingestellt. Die vorhandenen Tische und Stühle sind stark abgenutzt und sollen ausgetauscht werden. Die Gemeinde Wadersloh, die diesen Raum u. a. für Trauungen und die Liesborner Museumskonzerte nutzt, beteiligt sich mit 50% an den Beschaffungskosten (Ansatz Einzahlungen: 29.500 € in 2023 / 12.000 € in 2024).

Der Bereich der Aufwendungen beinhaltet u.a. die Kosten des Ausstellungsetats.

<u>Veranschlagungen</u>
Die Veranschlagungen für das Museum Abtei Liesborn sind über die folgenden drei Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 040120 Museen
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen:	
Produkt 010410 Informationstechnik	5.000 €
Produkt 040120 Museen	60.030 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	0 €
Summe Investitionen:	**65.030 €**

Aufwendungen*:	
Produkt 010410 Informationstechnik	7.500 €
Produkt 040120 Museen	195.000 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	102.275 €
** ohne Personalkosten*	
Summe Aufwendungen:	**304.775 €**

Insgesamt (Museum Abtei Liesborn): 369.805 €
(hierbei wurde die Umbaumaßnahme im Rahmen der Neukonzeption nicht berücksichtigt)

Betriebskostenzuschuss Religio: 272.000 €

Betriebskostenzuschuss Nottbeck (über den Kreishaushalt abgerechnet):	**0 €**
Gesamtkosten der drei Museen:	**641.805 €**

13. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes (KInvFG)

Im Dezember 2015 hat der Kreistag einstimmig das Konzept zum Einsatz der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in den Jahren 2016 bis 2018 beschlossen (vgl. Vorlage 167/15). Die Fördersumme beläuft sich auf rd. 5,3 Mio. € und der Eigenanteil auf rd. 0,60 Mio. €. In o. a. Vorlage wurde dargelegt, dass für den Kreis beim Einsatz der Mittel die oberste Priorität ist, die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich zu entlasten, indem vorrangig Maßnahmen realisiert werden, die ohnehin im Rahmen des Sanierungskonzeptes des Kreises angefallen wären bzw. anfallen werden. Wirtschaftlichkeit und bauliche Notwendigkeit sollen also vorrangig berücksichtigt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Gremien des Kreises weiter mit der Thematik beschäftigt. In den öffentlichen Beschlussvorlagen 120/2016 (Klimaschutzteilkonzept und KInvFG) sowie in der Vorlage 292/2017 (Installation Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kreishauses) wurde das weitere Vorgehen konkretisiert. Des Weiteren wurde mit der Vorlage 033/2018 die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Beschaffung von zwei Elektroautos und einer Ladesäule zugestimmt.

Durch neue Maßnahmen, die bislang nicht vorgesehen waren, sowie Kostensteigerungen aufgrund der guten Auftragslage der Baukonjunktur war eine erneute Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel erforderlich (Vorlage 206/2019). Das überarbeitete Maßnahmenpaket wurde am 13.12.2019 durch den Kreistag beschlossen. Hierbei galt als oberstes Ziel die optimale und vollständige Ausschöpfung der verschiedenen Förderprogramme.

In den Vorjahren konnten bereits einige Maßnahmen beendet werden. In 2021 konnten die Maßnahmen „Dachsanierung der Metallwerkstatt“ am BK Beckum, „Erneuerung der Sektionaltore der Rettungswachen“ und „Erneuerung Tor zum Technikraum“ am Kreishaus abgeschlossen werden. Die Maßnahme „Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen im BK Ahlen“ konnte im Jahr 2022 beendet werden. Weitere Maßnahmen werden derzeit umgesetzt und im Laufe der nächsten Jahre abgeschlossen. Zur optimalen Ausschöpfung der Fördermittel wurden am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021), am 17.12.2021 (Vorlage 262/2021) und am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) überarbeitete Maßnahmenkonzepte durch den Kreistag beschlossen.

In 2016 bis 2019 wurden die KInvFG-Maßnahmen in die Haushalte eingestellt. Nicht benötigte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen.

Nach dem Beschluss der Landesregierung über die Umsetzung der 2. Tranche des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (2. Kapitel KInvFG) fließen in den Jahren 2017 bis 2022 weitere rd. 4,7 Mio. € Fördermitteln in den Kreishaushalt. Der Förderhorizont ist erweitert worden; bei dem Förderprogramm steht die Verbesserung der Schulinfrastruktur im Vordergrund. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers werden auch diese Maßnahmen zu 90 % über Fördermittel finanziert. Hier wurde ebenfalls mit der öffentlichen Beschlussvorlage 198/2018 das weitere Vorgehen konkretisiert (s. o.).

Es wurden sowohl Verschiebungen von Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 und dem 1. Kapitel Kommunalinvestitionsfördergesetzes als auch neue Maßnahmen zur Umsetzung des 2. Kapitel Kommunalinvestitionsfördergesetzes beschlossen. Am 13.12.2019 (Vorlage 206/2019), am 26.02.2021 (Vorlage 035/2021), am 17.12.2021 (Vorlage 262/2021) und am 09.12.2022 (Vorlage 176/2022) wurden überarbeitete Maßnahmen beschlossen. Zudem wurde mit der Vorlage 176/2022 eine neue Maßnahme „Zwei Aufzugssysteme“ für die Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf beschlossen.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden bereits die ersten Maßnahmen in den Haushalt eingestellt. Nicht benötigte Mittel wurden in die Folgejahre übertragen. In 2021 war u. a. die Fortsetzung der Maßnahme „Bauliche Erweiterung am BK Warendorf“ unter der Inv. Nr. 18.20.008 eingeplant. Da sich bei dieser Maßnahme eine Kostensteigerung ergeben hat, wurde am 26.02.2021 dem Kreistag ein überarbeitetes Maßnahmenkonzept zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Maßnahmen „Einrichtung Geräte- und Lagergebäude an der Regenbogenschule“, „Digitale Fertigung / Industrie 4.0“ am Berufskolleg Beckum und die Maßnahme „Erneuerung Beleuchtung Werkstätten“ am Berufskolleg Beckum konnten bereits in den Jahren 2020 und 2021 beendet werden. In 2022 konnte zudem die Maßnahme „Verbesserung der räuml. Situation Bauteil A-C“ am Berufskolleg Beckum abgeschlossen werden.

Auf Bundesebene wurde in 2021 die Verlängerung des Kommunalinvestitionsgesetzes um weitere zwei Jahre beschlossen. Die Maßnahmen des ersten Kapitels müssen somit in der ersten Jahreshälfte 2024 und die Maßnahmen des zweiten Kapitels in der ersten Jahreshälfte 2026 abgeschlossen werden.

14. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kreishaushalt

Das Land NRW hat mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz / NKF-CIG), das am 01.10.2020 in Kraft getreten ist, Regelungen geschaffen, nach denen der sog. „Corona-Schaden“ buchhalterisch in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zu isolieren ist. Ergänzend hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW am 30.10.2020 einen Fragen-/Antwortenkatalog zur Umsetzung des NKF-CIG veröffentlicht. Dieser soll die Umsetzung der Vorgaben des NKF-CIG für die Praxis erleichtern und ermöglicht den Kommunen einen großen haushalterischen Handlungsspielraum. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die anteilige Kostenerstattung des Landes für den Ausfall der Kindergartenbeiträge mit dem Corona-Schaden zu verrechnen ist. Die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahresabschluss 2020 und in der Haushaltsplanung 2021 kann mit den Corona-Schäden verrechnet werden (Wahlrecht). Ein ggf. verbleibender Corona-Schaden kann über bis zu 50 Jahre aufgelöst werden und würde somit zukünftige Generationen dauerhaft belasten. Am 15.12.2021 sind die Änderungen des NKF-CIG in Kraft getreten. Demnach wurden die bisherigen Vorschriften zur Isolierung Corona-bedingter Schäden für die Haushaltsplanung und Ergebnisrechnung auch für das Haushaltsjahr 2022 und den Jahresabschluss 2021 fortgeschrieben.

Mit dem Jahresabschluss 2020 wurden sämtliche Mindererträge und Mehraufwendungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, ermittelt. Im Ergebnis beträgt die Haushaltsbelastung durch Covid-19 im Jahr 2020 rd. 6,0 Mio. €. Hierin enthalten sind beispielsweise Einnahmeausfälle für Kindergartenbeiträge, Kosten des Krisenstabs und des Gesundheitsamtes sowie verminderte Gebühreneinnahmen. Den Einnahmeausfällen für Kindergartenbeiträge stehen Landesmittel zum Ausgleich der Kindergartenbeiträge gegenüber. Die erhöhte Kostenerstattung des Bundes für die Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des Jobcenters (SGB II) i. H. v. 8,4 Mio. € führten dazu, dass die Corona-Belastungen im Haushaltsjahr 2020 vollumfänglich abgefedert werden konnten und somit (unter Anwendung des Wahlrechts) für den Kreis Warendorf kein Corona-Schaden entstanden war bzw. buchhalterisch zu isolieren war. Der Kreis Warendorf hat sich im Rahmen der nachhaltigen Finanzpolitik entschieden, zukünftige Generationen nicht mit dem Corona-Schaden finanziell zu belasten.

Dem Haushaltsplan 2021 waren für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 dem Vorbericht Listen sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen beigefügt, die durch die Corona-Pandemie verursacht werden. Bei der Haushaltsplanung 2021 wurde für das Jahr 2021 mit einem Corona-Schaden i. H. v. rd. 2,31 Mio. € gerechnet (2022: 40 T€, 2023 – 2024: 0 €). Die höheren Erträge im Bereich der KdU i. H. v. rd. 8,312 Mio. € führten zu einer Überkompensation der eingeplanten coronabedingten Belastungen i. H. v. rd. 2,31 Mio. € im Jahr 2021. Der Kreis Warendorf wird mit der Haushaltsplanung 2021 somit für die Jahre 2021 bis 2024 keinen finanziellen Corona-Schaden aktivieren.

Im Jahr 2021 wurde zuletzt in der Sitzung des Kreisausschusses vom 01.10.2021 über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 berichtet. Nach dem Stand vom 01.10.2021 beliefen sich die durch die Corona-Pandemie verursachten Mindererträge und Mehraufwendungen im Jahr 2021 auf voraussichtlich rd. 3,77 Mio. € (davon 2,31 Mio. € geplant und 1,46 Mio. € ungeplant). Im Jahresabschluss 2021 wurde ein sog. Corona-Schaden i. H. v. 6,4 Mio. € ermittelt, der vollumfänglich durch die erhöhten Erträge der KdU i. H. v. 8,11 Mio. € abgefedert werden konnte.

Auch für den Haushaltsplan 2022 waren dem Vorbericht Listen sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen beigefügt, die durch die Corona-Pandemie verursacht werden. Bei der Haushaltsplanung 2022 wurde für das Jahr 2022 mit einem Corona-Schaden i. H. v. rd. 1,1 Mio. € gerechnet (2023: 726,8 T€, 2024: 393,1 T€ und 2025: 394,4 T€). Die höheren Erträge im Bereich der KdU i. H. v. rd. 7,8 Mio. € führten auch für das Jahr 2022 zu einer Überkompensation der eingeplanten

coronabedingten Belastungen. Der Kreis Warendorf hat mit der Haushaltsplanung 2022 somit für die Jahre 2022 bis 2025 keinen finanziellen Corona-Schaden aktiviert.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist dem Vorbericht eine Liste sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen beigefügt, die durch die Corona-Pandemie verursacht werden. Diese Positionen wurden gemeinsam mit den Fachabteilungen der Kreisverwaltung erfasst und sind in den Haushaltsplan eingeflossen. Insgesamt ist damit für das Jahr 2023 mit finanziellen Belastungen durch Corona i. H. v. rd. 300 T€ zu rechnen. Die erhöhte KdU Erstattung i. H. v. 25%-Punkten für das Jahr 2023 i. H. v. rd. 11,16 Mio. € (s. Produkt 160110, Pos. 06) führt zu einer Überkompensation der eingeplanten corona-bedingten Belastungen im Jahr 2023. Der Kreis Warendorf wird daher auch für das Jahr 2023 keinen finanziellen Corona-Schaden aktivieren. Die mittelfristige Finanzplanung im aktuellen Haushaltsplan für 2024 – 2026 geht von keinem Corona-Schaden aus.

15. Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt

Zwischenzeitlich wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des NKF-CIG in den Landtag eingebracht. Es wird nicht nur das Haushaltsjahr 2023 einbezogen, sondern im Rahmen dieser Änderung auch die in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 entstehenden Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung – einbezogen. Mit Schreiben vom 05.09.2022 hat Frau Ministerin Scharrenbach verfügt, dass die beabsichtigten Änderungen in die Haushaltsplanung für 2023 einzubeziehen sind. Das neue NKF-Covid-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sieht im Entwurf vor, dass die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen nur noch in 2023 isoliert werden sollen. Die Belastungen aufgrund des Ukraine-Krieges sollen für die Jahre 2023 bis 2026 dargestellt werden. Zusätzlich soll im Jahresabschluss 2022 zum pandemiebedingten Schaden der Ukraine-Schaden ermittelt werden. Das Gesetz wurde am 07.12.2022 im Landtag beschlossen. Die Haushaltsbelastung aufgrund dieser Sachverhalte belaufen sich auf rd. 9,31 Mio. € (davon 6,72 Mio. € aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine, rd. 2,29 Mio. € aufgrund gestiegener Energiekosten und 300 T€ durch die Corona-Pandemie). Die um 25 Prozentpunkte erhöhte KdU-Erstattung, die im Haushalt als allgemeine Deckungsmittel dienen, beträgt nach Abzug der bereits berücksichtigten Erstattungen im Jahr 2023 rd. 8,35 Mio. €. Demnach wäre mindestens ein Betrag i. H. v. rd. 958,3 T€ als außerordentlicher Ertrag einzuplanen. Zur weiteren Entlastung der Kommunen hat der Kreis Warendorf einen Betrag i. H. v. 3,86 Mio. € als außerordentlichen Ertrag eingeplant. Es ist beabsichtigt, diesen Bilanzposten in 2026 gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen. In den Jahren 2024 bis 2026 ist die um 25 Prozentpunkte erhöhte Bundesentlastung jeweils höher als die eingeplanten Ukraine und Energie Mehraufwendungen und Mindererträge. Daher wird für die Jahre 2024 bis 2026 kein außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG eingeplant. Eine Übersicht kann der Anlage G „Gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie, des Krieges gegen die Ukraine und der gestiegenen Haushaltskosten im Haushalt 2023“ zum Vorbericht entnommen werden.

16. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis Warendorf

So wie der Kreishaushalt durch die Landschaftsumlage wesentlich geprägt ist, belastet im System der kommunalen Finanzierung auch die Kreisumlage die kommunalen Haushalte. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl der Landschaftsverband als auch der Kreis Warendorf eine Fülle von Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis wahrnehmen und dafür hohe Beträge aufgewendet werden. Auch hier liegt der monetäre Schwerpunkt ganz eindeutig im Sozialbereich.

Die folgenden Tabellen zeigen anhand einiger Beispiele auf, in welchem Maße Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Gemeinden des Kreises Warendorf Zahlungen des LWL und des Kreises Warendorf zufließen.

16.1: Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe

	Ist 2020				Ist 2021			
	Aufwendungen €				Aufwendungen €			
		darunter				darunter		
Gemeinde	Insgesamt*	Leistungen in besonderen Wohnformen	Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben	Insgesamt *	Leistungen in besonderen Wohnformen	Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben
Ahlen	18.730.115	8.959.805	2.516.852	6.044.266	19.695.758	9.238.307	2.691.605	6.114.732
Beckum	13.611.423	6.123.171	1.539.689	4.899.783	14.033.886	6.089.429	1.561.351	4.959.092
Beelen	1.104.154	524.036	153.411	385.801	1.071.265	485.357	152.046	384.115
Drensteinfurt	3.582.692	1.954.546	356.804	1.182.473	3.754.444	1.766.078	473.742	1.273.671
Ennigerloh	6.826.780	3.224.046	675.383	2.487.777	6.973.538	3.136.332	706.410	2.516.008
Everswinkel	3.218.781	1.223.974	506.852	953.849	3.344.587	1.227.302	547.983	964.797
Oelde	8.234.504	3.650.735	850.369	3.097.551	8.436.905	3.724.685	889.643	3.074.357
Ostbevern	2.941.793	1.341.067	333.604	837.063	2.970.315	1.245.221	403.824	895.792
Sassenberg	3.361.835	1.591.240	335.515	1.251.905	3.735.661	1.611.697	439.619	1.327.413
Sendenhorst	4.261.865	2.049.347	683.625	1.469.505	4.131.496	1.879.127	619.920	1.434.908
Telgte	6.537.159	3.827.411	575.396	1.651.634	7.062.774	3.863.633	747.527	1.751.660
Wadersloh	3.517.804	1.979.386	261.551	1.101.929	3.610.678	1.834.401	297.379	1.118.156
Warendorf	12.579.130	5.350.356	2.040.939	4.164.096	12.976.317	5.526.855	1.917.249	4.348.993
Kreis Warendorf	**88.508.035**	**41.799.120**	**10.829.990**	**29.527.632**	**91.797.624**	**41.628.424**	**11.448.298**	**30.163.694**

16.2: Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt; Gesamtbetrag rd. 2,2 Mio. € (Ist 2021)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2020	Ist 2021
Gemeinde	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zum Lebensunterhalt
Ahlen	843.515	870.604
Beckum	273.028	313.078
Beelen	32.869	11.022
Drensteinfurt	126.481	83.188
Ennigerloh	54.972	77.885
Everswinkel	60.841	37.496
Oelde	174.460	156.050
Ostbevern	27.729	18.849
Sassenberg	60.783	32.665
Sendenhorst	58.946	86.440
Telgte	164.903	191.221
Wadersloh	23.975	7.513
Warendorf	275.042	320.251
Kreis Warendorf	**2.177.544**	**2.206.262**

16.3: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Gesamtbetrag rd. 22,8 Mio. € (Ist 2021)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2020	Ist 2021
Gemeinde	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Ahlen	5.982.530	6.469.756
Beckum	3.785.568	3.843.205
Beelen	294.718	302.944
Drensteinfurt	799.712	890.855
Ennigerloh	1.608.885	1.426.715
Everswinkel	539.688	593.678
Oelde	1.538.415	1.685.322
Ostbevern	629.292	688.078
Sassenberg	776.683	907.880
Sendenhorst	819.715	850.671
Telgte	1.419.736	1.365.037
Wadersloh	641.258	709.502
Warendorf	2.792.761	3.044.404
Kreis Warendorf	**21.628.961**	**22.778.047**

16.4: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege; Gesamtbetrag rd. 20,2 Mio. € (Ist 2021)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2020	Ist 2021
Gemeinde	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Pflege
Ahlen	4.503.339	4.625.122
Beckum	2.857.396	3.207.540
Beelen	257.123	309.166
Drensteinfurt	788.991	810.302
Ennigerloh	1.684.826	2.019.732
Everswinkel	346.475	362.767
Oelde	1.962.264	2.052.035
Ostbevern	454.904	597.677
Sassenberg	751.573	876.786
Sendenhorst	715.905	671.526
Telgte	1.261.866	1.184.311
Wadersloh	775.479	827.532
Warendorf	2.495.287	2.619.449
Kreis Warendorf	**18.855.428**	**20.163.945**

16.5: Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II; Gesamtbetrag rd. 91,1 Mio. € (Ist 2021)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2020	Ist 2021
Gemeinde	Transfer-aufwendungen gem. SGB II	Transfer-aufwendungen gem. SGB II
Ahlen	29.652.351	30.444.203
Beckum	16.428.039	16.814.636
Beelen	1.219.244	1.498.342
Drensteinfurt	2.937.456	3.022.559
Ennigerloh	5.678.990	5.642.319
Everswinkel	2.213.546	2.120.894
Oelde	6.190.814	5.908.366
Ostbevern	2.838.577	2.760.636
Sassenberg	2.956.128	2.889.637
Sendenhorst	3.106.006	3.225.075
Telgte	4.496.098	4.396.084
Wadersloh	2.012.761	2.032.851
Warendorf	10.086.210	10.363.471
Kreis Warendorf	**89.816.221**	**91.119.072**

*Bei der Erhebung der Transferaufwendungen handelt es sich um eine Auswertung aus der Fachanwendung LÄMMkom bzw. LISSA. Die Transferaufwendungen gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie bewilligt worden sind.
Jede rückwirkende Änderung der Leistungshöhe hat Auswirkungen auf die ausgewerteten Transferaufwendungen.

16.6: Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2023

Beträge in €

Gemeinde	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2020	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2021	Zahlbetrag Kreisumlage in 2023*	Zahlbetrag Jugendamts-umlage in 2023*	Summe Kreisumlage und Jugendamts-umlage 2023*
Ahlen	59.711.850	62.105.443	30.920.077	0	30.920.077
Beckum	36.955.454	38.212.345	21.413.245	0	21.413.245
Beelen	2.908.108	3.192.739	2.988.303	1.940.456	4.928.759
Drensteinfurt	8.235.332	8.561.348	6.509.623	4.227.028	10.736.651
Ennigerloh	15.854.453	16.140.189	9.972.637	6.475.738	16.448.375
Everswinkel	6.379.331	6.459.422	5.652.327	3.670.342	9.322.669
Oelde	18.100.457	18.238.678	16.132.142	0	16.132.142
Ostbevern	6.892.295	7.035.555	5.436.542	3.530.222	8.966.764
Sassenberg	7.907.002	8.442.629	6.620.676	4.299.141	10.919.817
Sendenhorst	8.962.437	8.965.208	6.239.995	4.051.945	10.291.941
Telgte	13.879.762	14.199.427	11.393.129	7.398.136	18.791.265
Wadersloh	6.971.277	7.188.076	5.484.276	3.561.218	9.045.494
Warendorf	28.228.430	29.323.892	19.576.028	12.711.707	32.287.735
Nicht zurechenbar	0	0			
Kreis Warendorf	**220.986.189**	**228.064.950**	**148.339.001**	**51.865.933**	**200.204.934**

* Basis: Modellrechnung zum GFG 2023
Kreisumlage: Hebesatz 30,8 %
Jugendamtsumlage: Hebesatz: 20,0 %

III. Kalkulation von Kreis- und Jugendamtsumlage sowie Zielspezifizierung

1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegebot

Sofern ein Kreis die ihm entstehenden Aufwendungen durch seine Erträge nicht decken kann, hat er die Deckungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage zu schließen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW). Für den Kreis Warendorf ist es allerdings selbstverständlich, dass er sich bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur an der Höhe der Deckungslücke orientiert, sondern die gleichrangigen Interessen seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt. Ebenso selbstverständlich ist, dass nicht nur der eigene Finanzbedarf, sondern auch derjenige der umlagepflichtigen Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen ergibt sich auch aus § 9 KrO NRW (Wirtschaftsführung). Als Maßstab für die Wirtschaftsführung gilt, dass die Kreisfinanzen einerseits gesund bleiben sollen, andererseits aber auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Dieser Verpflichtung zur Rücksichtnahme kommt der Kreis Warendorf nach, indem er seine Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Abläufe stetig und konsequent nach Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinterfragt.

Ein wesentlicher Baustein ist auch, dass Aufgaben, die zwar dem Grunde nach pflichtig, aber der Höhe nach freiwillig sind, finanziell maßvoll ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Umlagelasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es wichtig, den geringen Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zurückhaltend wie sparsam wahrzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Reduzierung der Umlagelast ist hingegen eine offenkundige Ausgestaltung des Rücksichtnahmegebotes. Dem ist der Kreis Warendorf in den Jahren 2011 bis 2014 umfassend nachgekommen, indem er in diesem Zeitraum insgesamt rd. 11,8 Mio. € an Ausgleichsrücklage eingesetzt hat, um die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen zu entlasten. Nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wird der Kreis Warendorf 6,18 Mio. € der Ausgleichsrücklage für das Jahr 2021 in Anspruch nehmen. Für das Jahr 2022 ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 4,82 Mio. € eingeplant, um die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu entlasten. Nach dem Finanzstatusbericht vom 15.10.2022 wird sich dieser Betrag voraussichtlich um rd. 0,57 Mio. € verbessern. Auch für das Jahr 2023 wird eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von rd. 4,66 Mio. € geplant. Zudem wird ein Betrag i. H. v. 3,86 Mio. € nach dem NKF-CUIG eingeplant, der im Jahr 2026 gegen die Allgemeine Rücklage gebucht werden soll. Damit sollen die Kommunen in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Phase entlastet und dem Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem jüngsten Bericht aus 2016 festgestellt, dass der Kreis Warendorf über einen geringen Rücklagenbestand verfügt. Dieser wurde als „risikobehaftet für den Fall künftiger defizitärer Entwicklungen“ hinsichtlich einer möglichen Überschuldung eingestuft. Wörtlich schreibt die GPA: „Der Kreis Warendorf verfügt diesbezüglich über keine Spielräume, um auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen.“

Trotz des Einsatzes der angesparten Ausgleichsrücklage und der Bildung eines außerordentlichen Ertrages und der damit geplanten Entnahme in 2026 aus der allgemeinen Rücklage muss damit, der Hebesatz von 30,2 % auf 30,8 % angehoben werden.

Eine Abfederung der Kreisumlage durch den Verzehr von Eigenkapital wird in den kommenden Jahren nicht mehr möglich sein.

2. Jugendamtsumlage

Das **Jugendamtsbudget** weist für 2023 einen **Finanzierungsbedarf** von rd. 51,6 Mio. € aus. Zu diesem Betrag kommt die zweite Rate der vereinbarten Rückzahlung des in den letzten Jahren aufgelaufenen Defizites des Jugendamtsbudgets an den allgemeinen Haushalt im Umfang von 0,23 Mio. € hinzu. Die erste Rate betrug im Jahr 2022 1,8 Mio. €. Insgesamt ist somit ggü. 2022

eine Zahlbetragserhöhung von rd. 1,9 Mio. € durch die Jugendamtsumlage zu finanzieren. Der Zahlbetrag des Jugendamtsbudgets wird in 2023 somit rd. 51,86 Mio. € betragen. Die größten Kostenanstiege sind im Aufgabenbereich der außerfamiliären Hilfsformen und Erziehungshilfen (Produktgruppe 0604) mit einem Plus von 2,28 Mio. € einschl. Personalkosten zu verzeichnen. Fachlicher Hintergrund sind die in den vergangenen zwei Jahren mehr als verdoppelten Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen mit einer weiter steigenden Tendenz. Dies ist auf die erhöhte Sensibilität der Bevölkerung und auf erhebliche Belastungen der Familiensysteme u. a. als Folge der Corona-Pandemie zurückzuführen. Im Bereich der kostenintensiven Heimunterbringungen ist die Fallzahl um rd. 25 % gestiegen. Außerdem werden sich voraussichtlich die Pauschalbeträge für Vollzeitpflege um 10,5 % erhöhen. Zudem werden für Familien ergänzende Hilfen in Notlagen (PGr. 0602) rd. 690 T€ zusätzlich gegenüber dem Vorjahr benötigt. Die Kostensteigerung im Bereich der Tageseinrichtungen beträgt rd. 0,6 Mio. €. Der Kreisanteil an den Betriebskosten steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,06 Mio. € auf dann 24,4 Mio. €. Eine wesentliche Ursache liegt in der Erhöhung der sog. Kindpauschalen, für die eine 1,5%ige Steigerung prognostiziert wird; eine weitere Ursache im Ausbau von 441 neuen Betreuungsplätzen. Neben den Fallzahlsteigerungen für viele Leistungen des Jugendamtes führen auch allgemeine Kostensteigerungen sowie ein Teil der Veränderungen des Personalbudgets mit den deutlich verbesserten Tarifabschlüssen im Sozial- und Erziehungsdienst zu höheren Veranschlagungen.

Der weitere Abbau des kumulierten Defizites aus Vorjahren soll im Jahr 2024 rd. 400 T€ betragen, da nach dem Finanzstatusbericht vom 15.10.2022 das Budget des Jugendamtes sich voraussichtlich um rd. 930 T€ verbessern wird.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage sinkt bei den bekannten erhöhten Umlagegrundlagen (+ 22,6 Mio.) von 21,1 % auf **20,0 % (-1,1 %-Punkte):**

Finanzbedarf des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien	**Ansatz 2023 €**	**Ansatz 2022 €**	**Ergebnis 2021 €**
Teilergebnis			
0509 Soziale Leistungen	**1.103.139**	**1.035.342**	**763.881**
0601 Förderung von jungen Menschen und ihren Familien *)	**3.169.788**	**3.252.308**	**2.522.903**
0602 Familienergänzende Hilfen in Notlagen	**5.880.547**	**5.107.543**	**4.474.676**
0603 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	**1.989.065**	**2.077.369**	**1.314.153**
0604 Außerfamilliäre Hilfsformen	**10.936.758**	**8.653.974**	**8.923.535**
0605 Tagesbetreuung für Kinder	**28.570.040**	**27.961.220**	**27.037.377**
über die Sonderumlage zu deckender Betrag	**51.649.337**	**48.087.756**	**45.036.524**
Umlagegrundlagen der zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden	**259.329.665**	**236.742.446**	**224.430.102**
Hebesatz zur Sonderumlage in %	**20,0**	**21,1**	**19,5**
Einnahmen aus der Sonderumlage	**51.865.933**	**49.952.656**	**43.763.870**
Differenz in € (= dient der Abdeckung des kumulierten Defizits aus Vorjahren)	**216.596**	**1.864.900**	**-1.272.654**
Verbleibendes kumuliertes Ergebnis aus Vorjahren (31.12.2023)	**-408.619**		

*) ohne Familiengutscheine, Zuschüsse für die Familienbildung, Schulsozialarbeit u. Personalkosten Elterngeldstelle
Umlagegrundlagen 2023 gem. Modellrechnung GFG 2023

3. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf

Vor diesem Hintergrund stellen sich die finanzwirtschaftlichen Ziele bzw. Rahmenbedingungen des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt dar:

- Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage steigt von 30,2 % (2022) auf 30,8 %
- Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 4,66 Mio. € zur größtmöglichen Entlastung der gemeindlichen Etats; Ausgleichsrücklage wird bis zu einem Bestand von mind. 3 Mio. € abgebaut.
- Bildung eines außerordentlichen Ertrages i. H. v. 3,86 Mio. € nach dem NKF-CUIG. Dieser soll im Jahr 2026 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

- Der Hebesatz der Jugendamtsumlage sinkt um 1,1 Prozentpunkte von 21,1 % auf 20,0 %, der Zahlbetrag wird um rd. 1,91 Mio. € erhöht (inkl. 0,23 Mio. € Defizitabdeckung aus Vorjahren).
- Die Schulden des Kreises von momentan rd. 4,2 Mio. € (Jahresergebnis 2021 abzüglich Schuldenabbau von 390 T€ in 2022) sollen in 2023 um weitere rd. 365 T€ verringert werden.
- Mittel für die nachhaltige Vorsorge für künftige Pensionsleistungen werden i. H. v. 5 Mio. € bereitgestellt.
- Eine positive Liquidität wird in der mittelfristigen Finanzplanung weiterhin angestrebt.
- Die Kommunen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß belastet werden. Zu diesem Zweck wird kontinuierlich weiter nach Einsparungen und Konsolidierungen gesucht.
- Die Ausschöpfung der staatlichen Förderprogramme wird angestrebt.

IV. Ausblick

Der Kostenanstieg im sozialen Bereich setzt sich aufgrund des demographischen Wandels, der steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Fallkosten (insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten) kontinuierlich fort. Zusätzliche Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards. Die dafür erforderlichen Kostenerstattungen an den Kreis Warendorf als Aufgabenträger kompensieren den Personal- und Sachaufwand der Verwaltung nicht vollumfänglich.

Die Erweiterung und der stetige Ausbau der sozialen Leistungen durch den Bund und das Land führen zu steigenden finanziellen Belastungen. Gleichzeitig werden Anhebungen der Standards vorgenommen, die Kostensteigerungen nach sich ziehen. Die daraus resultierenden Aufwendungen, die Neuverschuldungen nach sich ziehen, sind durch künftige Generationen abzutragen. Diese Form der Zwischenfinanzierung hebelt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit aus.

Laut Modellrechnung zum GFG 2023 sind nun fünf der 13 kreisangehörigen Kommunen abundant und erhalten folglich in 2023 auch keinerlei Schlüsselzuweisungen. Im Vorjahr waren noch sechs Kommunen abundant.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem GFG 2022 erstmals bei den fiktiven Hebesätzen zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum unterschieden wird. Dies ist folgerichtig und vor allem realitätsnäher und wird auch mit dem GFG 2023 fortgeführt. Die Fortführung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist zu begrüßen. Diese ist finanzkraftunabhängig, sodass auch abundante Kommunen diese Pauschale erhalten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden profitieren in einem Umfang von rd. 4,61 Mio. €, also erhalten sie rd. 4 T€ mehr als im Vorjahr.

Ebenfalls positiv ist die lange geforderte Erhöhung des Erstattungsanteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft um weitere 25 %-Punkte seit 2020. Der Bund beabsichtigt damit, die Kommunen weiter finanziell zu entlasten.

Entsprechend des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 (verkündet am 12.12.2019) werden folgende Prozentpunkte festgesetzt: 2022 = 10,2 % und ab 2023 wäre der Wert aus 2022 maßgeblich.

	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
"Übergangsmilliarde" (10,2 %)	3.187 T€	4.554 T€	3.758 T€	3.621 T€	3.510 T€
erhöhte KDU-Erstattung (25 %)	7.813 T€	11.163 T€	9.212 T€	8.875 T€	8.604 T€
Gesamt (35,2 %)	11.000 T€	15.717 T€	12.970 T€	12.496 T€	12.114 T€

C. Der Kreishaushalt 2023

I. Gesamtüberblick

Gesamtergebnis
Dem Haushaltsplan vorangestellt sind Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan in der vorgeschriebenen Staffelform. Es werden die Werte des Vorjahres, des Planjahres 2023 und des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 ausgewiesen.

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2023 mit Vergleichsansätzen zeigen folgende Summen:

Gesamt-ergebnisplan	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Gesamt-finanzplan	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Ergebnisplan	€	€	€	Finanzplan	€	€	€
Erträge	470.475.908	475.263.720	539.415.322	Einzahlungen	455.223.012	467.817.388	530.986.899
Aufwendungen	-476.932.550	-480.443.364	-549.243.926	Auszahlungen	-454.763.188	-460.307.064	-530.313.730
Saldo aus Ver-waltungstätigkeit	-6.456.641	-5.179.644	-9.828.604	Saldo aus Verwaltungstätigkeit	459.824	7.510.324	673.169
				Investitionen			
Finanzerträge	416.785	485.498	1.421.140	Einzahlungen	13.137.855	17.563.569	19.617.420
Finanzaufw.	-144.808	-125.000	-115.000	Auszahlungen	-21.372.666	-37.058.392	-45.058.806
Finanzergebnis	271.978	360.498	1.306.140	Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.234.810	-19.494.823	-25.441.386
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.184.664	-4.819.146	-8.522.464	Überschuss / Fehlbetrag	-7.774.987	-11.984.499	-24.768.217
außerordentliche Erträge	0	0	3.860.000	Kreditaufnahmen	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	Tilgungen	-1.462.599	-390.000	-365.000
außerordentliches Ergebnis	0	0	3.860.000	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.462.599	-390.000	-365.000
Jahresergebnis	-6.184.664	-4.819.146	-4.662.464	Änderung Finanz-mittelbestand	-9.237.586	-12.374.499	-25.133.217
				Anfangsbestand	27.260.484		
				fremde Finanzmittel	-1.046.800		
				Liquide Mittel	16.976.098		

Der Finanzmittelbestand betrug 2021 rd. 16,98 Mio. €. Bei planmäßigem Verlauf sinkt er im Haushaltsjahr 2022. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass der Kreis Warendorf nicht nur konstant Schulden reduziert, sondern seit dem Haushaltsjahr 2011 auch kontinuierlich den Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ausgebaut hat. Aus den vorgenannten Gründen sinkt der Finanzmittelbestand planmäßig im Haushaltsjahr 2022.

II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans

Erträge

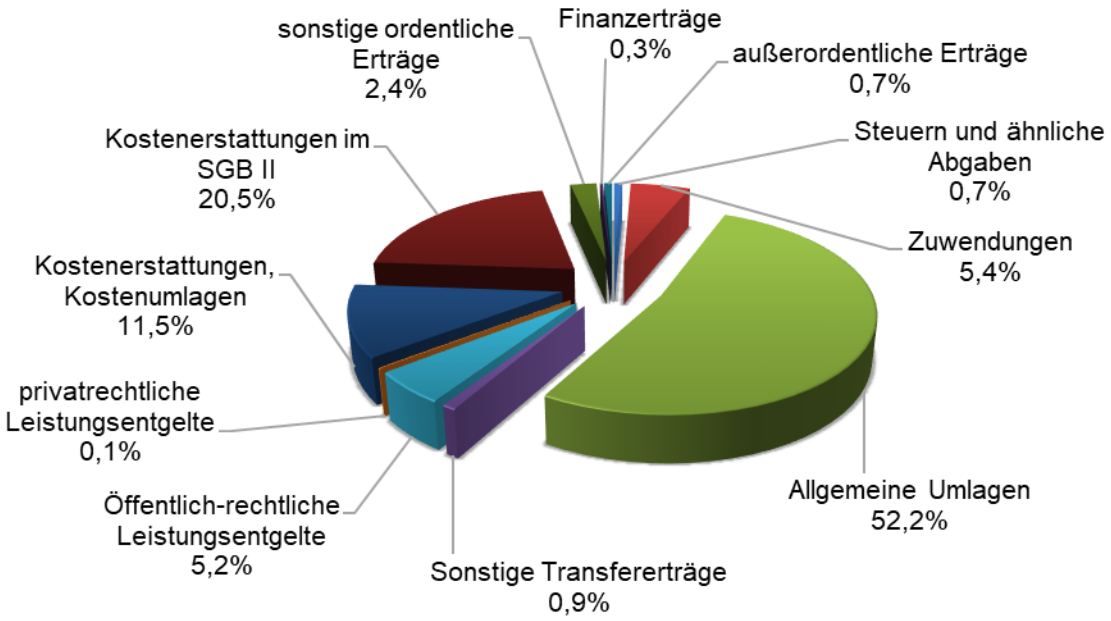

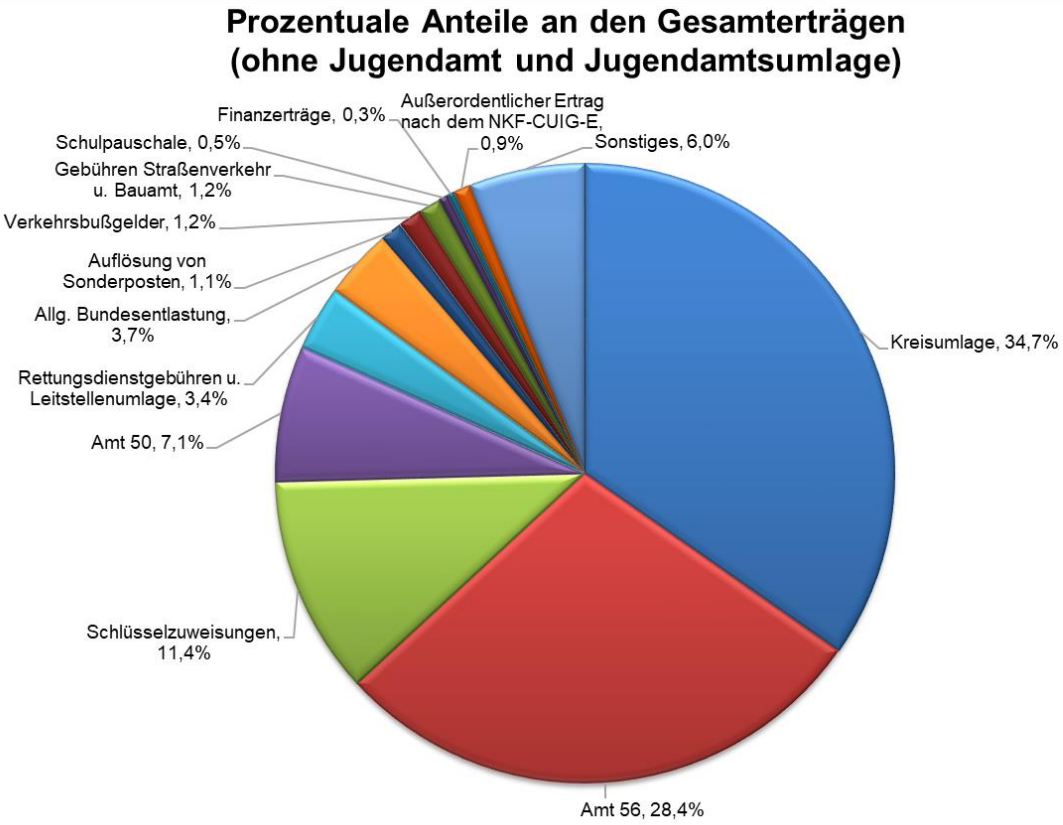

01 Steuern und ähnliche Abgaben **3.980.000 €**

Ansatz 2022: 3.493.000 €
Ergebnis 2021: 4.206.042 €

In dieser Position sind ausschließlich Ausgleichsleistungen des Landes für den Fortfall des Wohngeldes im Rahmen der SGB II-Leistungen erfasst. Die Festsetzung 2023 bemisst sich an den NRW-weiten IST-Ausgaben für KdU des Vorjahres und dem Anteil, den der Kreis Warendorf daran hat.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen **314.784.574 €**

Ansatz 2022: 289.630.608 €
Ergebnis 2021: 275.295.821 €

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Schlüsselzuweisungen vom Land	44.876 T€	45.540 T€	48.800 T€
Kreisumlage von den Städten und Gemeinden	125.788 T€	135.010 T€	148.330 T€
Jugendamtsumlage von den Städten und Gemeinden	43.764 T€	49.950 T€	51.860 T€
Investitionszuweisung KInVFG, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst	2.067 T€	169 T€	1.142 T€
Schulpauschale des Landes	1.006 T€	1.990 T€	2.160 T€
weitere Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke	49.847 T€	51.501 T€	55.150 T€
Zuwendungen des LWL aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	104 T€	150 T€	150 T€
Weitere Zuwendungen des LWL	2.417 T€	0 T€	54 T€
weitere Zuweisungen vom Bund	53 T€	42 T€	42 T€
weitere Zuweisungen für lfd. Zwecke	704 T€	180 T€	2.261 T€
sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.667 T€	5.098 T€	4.837 T€

Die weiteren Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke erhöhen sich insbesondere in dem Produkt 060510 – Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen (+4,1 Mio. €).

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen sowie von allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage seit 2011.

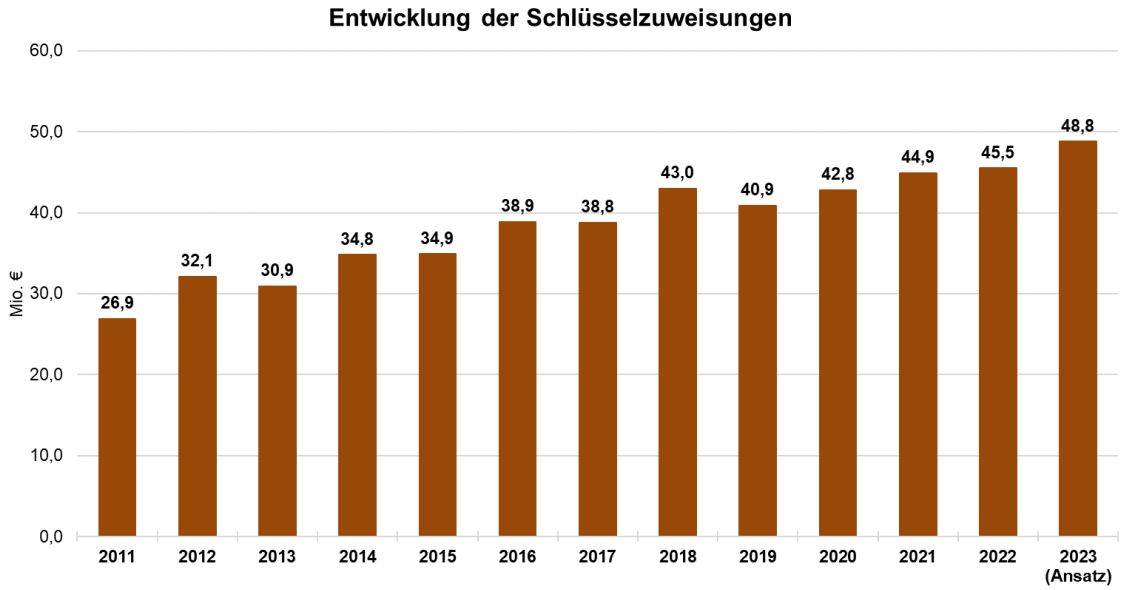

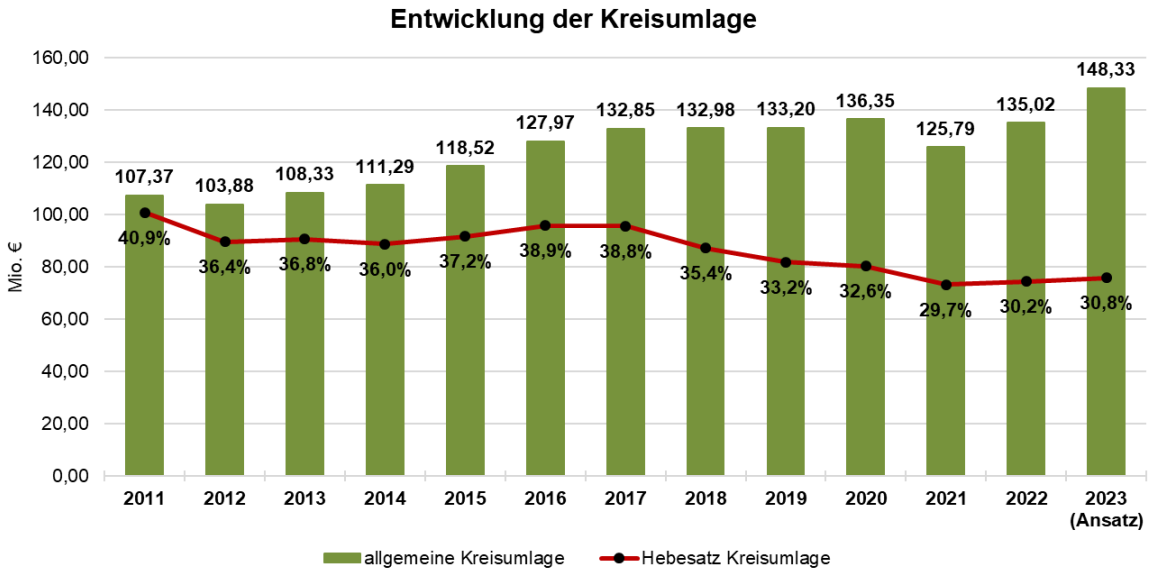

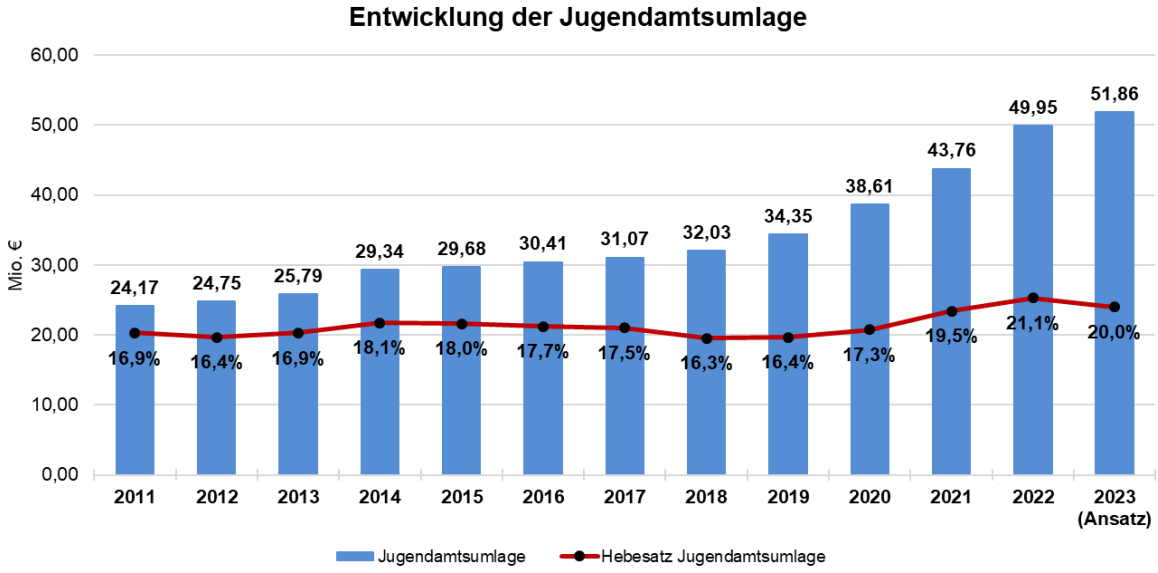

In der Gliederungsziffer 02 ist außerdem die Auflösung der Sonderposten mit einem Betrag von 4.837 T€ enthalten. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen. Sie sind nach den Regeln der Doppik entsprechend der Lebensdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufzulösen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus folgenden Beträgen:

	Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €	Produkt Nr.
Personalangelegenheiten	1.717	1.700	1.700	010130
Fuhrpark / Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreis, Möbel etc.	10.529	10.000	11.000	010310
Kreisarchiv, Rollregalanlage	1.512	1.600	1.600	010320
Informationstechnologie	29.466	72.300	71.400	010410
Bebaute Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte	1.153.401	1.231.000	1.174.250	010710
Konferenzanlage	4.471	4.500	4.500	010920
Feuerschutz	80.537	85.000	82.000	020310
Katastrophenschutz	1.353	1.500	1.500	020330
Leitstelle	1.428	10.000	2.000	020340
Maschinen Schulen	170.170	355.000	177.000	030110
Förderschulen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88	1.100	100	030120
Museen	1.484	1.300	1.500	040120
Kulturförderung u. Heimatpflege	10.013	10.000	10.000	040130
Gesundheitsdienste	571	0	600	070110
Geoinformationsdienste	2.649	3.000	3.000	090230
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	3.197.440	3.310.000	3.295.000	120110
Gesamt	**4.666.829**	**5.098.000**	**4.837.150**	

03 Sonstige Transfererträge **4.975.400 €**

Ansatz 2022: 5.176.000 €
Ergebnis 2021: 5.192.980 €

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Summe beinhaltet u. a. den Ersatz von sozialen Leistungen in den Produktbereichen 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ und insbesondere 05 „Soziale Leistungen“. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 201 T€ gesunken, insbesondere aufgrund rückläufiger Erträge aus der Heranziehung im Produkt 050910 „Unterhaltsvorschuss“ (Zuständigkeit für Neufälle ist auf das Landesamt für Finanzen übergegangen). Hier musste der Ansatz von 1,2 Mio. € (2022) auf 1,0 Mio. € reduziert werden.

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, zweckgebundene Abgaben **28.097.760 €**

Ansatz 2022: 26.145.975 €
Ergebnis 2021: 24.102.695 €

Der Gesamtansatz umfasst im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (7,34 Mio. € bzw. 20,53 Mio. €). Zweckgebundene Abgaben erhält der Kreis als Ausgleichsleistungen nach dem Landschaftsgesetz (200 T€). Die wesentlichen Gebührenerträge erwirtschaftet der Kreis in folgenden Produktgruppen:

		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
0101	Personalangelegenheiten	4 T€	4 T€	4 T€
0103	Zentrale Dienste	9 T€	6 T€	6 T€
0108	Kreispolizeibehörde	98 T€	100 T€	110 T€
0202	Ordnungsangelegenheiten	566 T€	421 T€	496 T€
0203	Rettungsdienst, Feuerschutz, Katastrophenschutz	10.934 T€	11.902 T€	12.702 T€
0204	Straßenverkehr	3.322 T€	3.175 T€	3.285 T€
0206	Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene	275 T€	170 T€	180 T€
0207	Veterinärdienst	76 T€	92 T€	95 T€
0301	Schulen	40 T€	38 T€	48 T€
0302	Sonstige schulische Aufgaben	1 T€	2 T€	2 T€
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	3 T€	4 T€	4 T€
0504	sonstige soziale Leistungen	135 T€	145 T€	96 T€
0601	Förderung v. jungen Menschen u. ihren Familien	0 T€	3 T€	3 T€
0605	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	4.878 T€	6.870 T€	7.780 T€
0701	Gesundheitsdienste	117 T€	236 T€	283 T€
0902	Geoinformation	1.023 T€	593 T€	633 T€
1001	Bau- und Grundstücksordnung	1.883 T€	1.744 T€	1.635 T€
1002	Wohnungsbauförderung	41 T€	60 T€	60 T€
1101	Abfallentsorgung	9 T€	7 T€	7 T€
1201	Straßenbau und -unterhaltung	32 T€	2 T€	20 T€
1301	Natur und Landschaft	214 T€	213 T€	219 T€
1401	Gewässerschutz	404 T€	330 T€	400 T€
1402	Bodenschutz	37 T€	30 T€	30 T€

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Ansatz um rd. 1,952 Mio. €, insbesondere durch die Erhöhung der Rettungsdienstgebühren (800 T€) und durch die Erhöhung der Elternbeiträge (910 T€). Die Steigerung der Elternbeiträge resultiert insbesondere aus der Steigerung der Anzahl der Kinder, für die ein Beitrag gezahlt wird.

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte **693.958 €**

Ansatz 2022: 539.718 €
Ergebnis 2021: 464.737 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus den Mieten, Pachten und Leistungsentgelten zusammen, die der Kreis aus seinen Grundstücken und Gebäuden erzielt. Sie belaufen sich in 2023 auf insgesamt rd. 694 T€. Die Steigerung i. H. v. rd. 154 T€ ergibt sich insbesondere durch die Erweiterung des Dienstradleasings sowie durch die Steigerung der Mieteinnahmen für die Modulsysteme für Kita-Gruppen aufgrund von neuen Anschaffungen.

06 Kostenerstattungen, Kostenumlagen **173.867.967 €**

Ansatz 2022: 138.230.389 €
Ergebnis 2021: 146.429.927 €

Unter dieser Position sind allein Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Option nach dem SGB II i. H. v. rd. 111,1 Mio. € in den Produkten „050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und „050220 Werkcampus“ veranschlagt.

Im Einzelnen sind folgende Kostenerstattungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende veranschlagt:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Verwaltungsbudget des Bundes	14,6 Mio. €	15,0 Mio. €	16,0 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Arbeitslosengeld II	36,5 Mio. €	34,3 Mio. €	47,0 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Sozialgeld	2,8 Mio. €	2,4 Mio. €	4,4 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sozialversicherungsbeiträge	15,7 Mio. €	15,4 Mio. €	17,9 Mio. €
Erstattung des Bundes für Eingliederungsbudget	11,3 Mio. €	10,7 Mio. €	9,0 Mio. €
Erstattung des Bundes für KdU	16,2 Mio. €	11,5 Mio. €	16,8 Mio. €

Die übrigen Erstattungen und Umlagen i. H. v. rd. 62,7 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf folgende Ansätze:

Erstattung von Sachkosten durch den Bund für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung	**31,1 Mio. €**
Erstattung von Personalkosten durch den Bund aufgrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	**0,9 Mio. €**
Erstattung von Personalkosten durch das Land	**1,6 Mio. €**
- für Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform	1,2 Mio. €
- Verwaltungskostenpauschale vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer	0,3 Mio. €
- übrige Bereiche	0,1 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch das Land	**5,0 Mio. €**
- Unterhaltsvorschussgesetz	2,7 Mio. €
- für die Durchführung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform	0,3 Mio. €
- für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	2,0 Mio. €
Erstattungen durch Gemeinden	**7,8 Mio. €**
- von anderen Sozial- und Jugendhilfeträgern	3,8 Mio. €
- für die Servicestelle Personal	0,1 Mio. €
- von kreisangehörigen Gemeinden für die Leitstelle u. für den Telenotarzt	1,8 Mio. €
- für das Kreisarchiv	0,1 Mio. €
- für ÖPNV von entsprechenden Kommunen für den Ortsverkehr	1,3 Mio. €
- für das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung	0,2 Mio. €
- Personalkostenerstattungen gem. § 16 i SGB II	0,2 Mio. €
- übrige Bereiche	0,3 Mio. €
Erstattungen von sonstigen Bereichen	**0,5 Mio. €**
kommunale Bundesentlastung	**15,7 Mio. €**

07 Sonstige ordentliche Erträge **12.950.663 €**

Ansatz 2022: 11.988.030 €
Ergebnis 2021: 14.730.846 €

In dieser Position sind u. a. die Auflösungen der Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von rd. 446 T€ (Vorjahr rd. 402 T€) und Erträge aus voraussichtlichen Abfindungen in Höhe von 500 T€ (Vorjahr 0 €) enthalten. In 2023 werden entgegen dem Vorjahr Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 500 T€ erwartet. Die Beträge für Pensionsrückstellungen werden auf sämtliche Produkte des Kreishaushaltes verteilt. Diese Beträge wurden in den einzelnen Produkten dem Grunde, aber nicht der Höhe nach erläutert. Zudem sind Auflösungen aus weiteren Rückstellungen in Höhe von 500 T€ (Vorjahr 0 €) veranschlagt.

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. die Buß- und Zwangsgelder (5.352 T€), Erstattungen im Bereich des SGB II für überzahlte Leistungen oder von Sozialhilfeträgern (4.355 T€), Säumniszuschläge (245 T€), Versicherungsleistungen / Schadensersatz (59 T€), Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen (505 T€), nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (201 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherren), Gutschriften für Vorjahre (2 T€) und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (250 T€).

Buß- und Zwangsgelder verhängt der Kreis in folgenden Aufgabenbereichen:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr	3.764.144 €	4.750.000 €	5.200.000 €
Fahrerlaubnisse, Kfz-Zulassungen	3.200 €	2.600 €	2.600 €
Bauüberwachung	52.289 €	34.900 €	39.900 €
Allg. Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe, Feuerschutz, Schwarzarbeit, Jagd	7.826 €	8.600 €	8.600 €
Aufenthalt Ausländer / Asylbewerber, Personenstand / Staatsangehörigkeit	4.500 €	2.800 €	2.900 €
Zensus	- €	1.000 €	- €
Gesundheitsschutz	3.800 €	3.000 €	3.000 €
Lebensmittelüberwachung	495 €	2.100 €	2.100 €
Veterinärdienst	11.820 €	10.700 €	11.200 €
Schulaufsicht	8.430 €	5.000 €	8.500 €
Soziale Leistungen	19.962 €	32.100 €	32.100 €
Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung, Landschaftspflege u. Naturschutz	48.936 €	22.600 €	40.600 €

08 Aktivierte Eigenleistung **65.000 €**

Ansatz 2022: 60.000 €
Ergebnis 2021: 52.862 €

Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die mit eigenen Arbeitskräften und Materialien erstellt werden und die zu den Herstellungskosten einer Investition aktiviert werden. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2023 veranschlagt:

Produkt 090210 – Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	60.000 €
Produkt 090220 – Führung von Geobasisdaten	5.000 €

19 Finanzerträge **1.421.140 €**

Ansatz 2022: 485.498 €
Ergebnis 2021: 416.785 €

Die Summe ergibt sich aus den Beteiligungserträgen sowie den Zinsen aus früheren Arbeitgeberdarlehen. Der wesentliche Ansatz findet sich im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ mit 1.220.990 € (Vorjahr: 485.238 €). Er beinhaltet die Zinsen für den gestundeten Kaufpreis aus der Veräußerung der RWE-Aktien (vormals VEW) an die damalige Beteiligungsgesellschaft des Kreises Warendorf. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH i. H. v. 48.593 € (wie Vorjahr u. Zinssatz i. H. v. 1,0 %). Außerdem sind in dieser Position die Dividenden und Gewinnausschüttungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (64 T€, wie Vorjahr), der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (225 T€, Vorjahr: 0 T€) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG Kommunal, 850 T€, Vorjahr: 350 T€) veranschlagt. Des Weiteren sind Provisionen für übernommene Bürgschaften (13 T€, Vorjahr: 15 T€) sowie die Verzinsung des FMO-Gesellschafterdarlehens (10 T€; Vorjahr: 6 T€), des GKW-Gesellschafterdarlehens (1,5 T€, Vorjahr: 1,7 T€), des RELiGIO-Gesellschafterdarlehens (614 €; Vorjahr: 0 €) und des WLE-Gesellschafterdarlehens (7.920 €; Vorjahr: 0 €) enthalten. Zudem ist im Produkt 160120 „Sonst. allg. Finanzwirtschaft ein Ansatz i. H. v. 200 T€ (Vorjahr: 0 €) für Zinserträge aus Geldanlagen eingeplant.

23 Außerordentliche Erträge **3.860.000 €**

Ansatz 2022: 0 €
Ergebnis 2021: 0 €

Nach dem NKF-CUIG wird für das Jahr 2023 ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 3,86 Mio. € veranschlagt. Nähere Ausführungen können dem Abschnitt B II 15 („Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt“) entnommen werden.

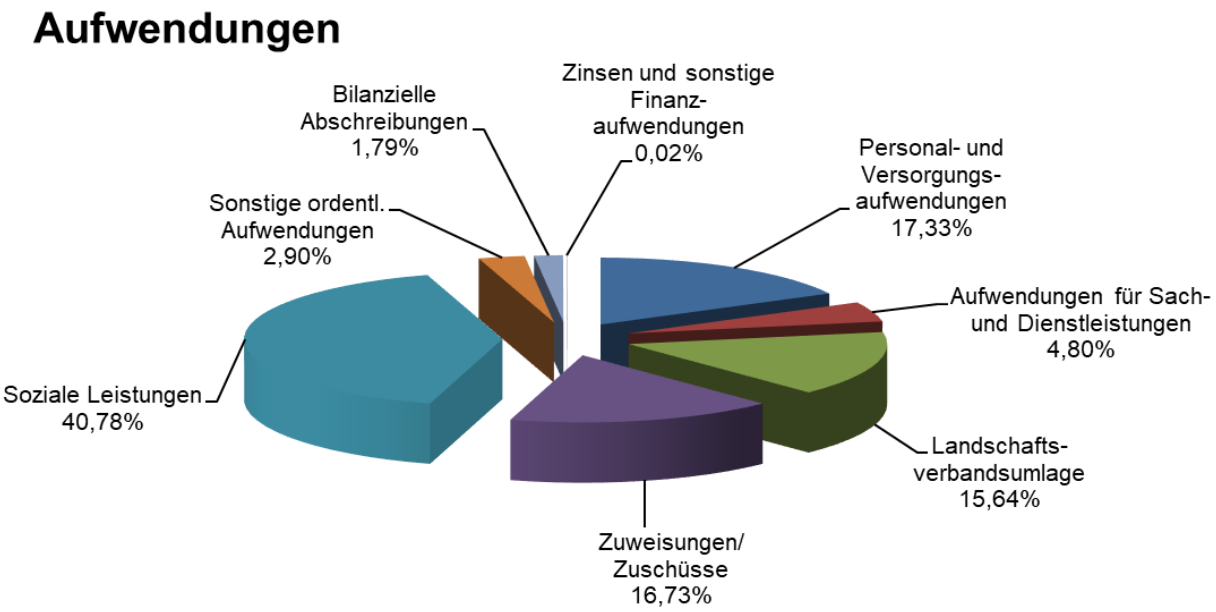

11 Personalaufwendungen **86.379.442 €**

Ansatz 2022: 81.162.845 €
Ergebnis 2021: 77.570.806 €

In der Planung 2022 lagen die Personalaufwendungen des Kreises bei rd. 81,16 Mio. € und damit rd. 5,21 Mio. € unter dem Ansatz 2023. Dies ergibt sich zum einen aus der bereits beschlossenen Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten, die zu Mehraufwendungen von ca. 755 T€ führt. Die Besoldungserhöhung beinhaltet neben einer prozentualen Steigerung von 2,8 % u.a. die Zahlung eines mtl. Ergänzungszuschlages beim Familienzuschlag der Stufen 2 und 3, den Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen bei den Besoldungsgruppen A 5 – A 10 sowie die Erhöhung der Strukturzulage in den Besoldungsgruppen A 6 – A 10. Dieses Besoldungspaket wirkt sich auch auf das Ergebnis 2022 aus. Zum anderen schlägt die Tarifeinigung für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst sowie die zu erwartende Tariferhöhung für die Beschäftigten, die mit 2,0 % berücksichtigt wird, in 2023 mit ca. 970 T€ zu Buche. Daraus ergibt sich zusätzlich auch ein Mehraufwand bei den Abgaben an die Sozial- und Zusatzversicherung in Höhe von ca. 269 T€. Reguläre Stufenaufstiege bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen zu einem Mehraufwand von ca. 500 T€. Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz an Beihilfen und Unterstützungen für Aktive um 105 T€.

Weitere Erhöhungen ergeben sich u. a. aus beabsichtigten Stellenplanänderungen. Der Stellenplan 2023 weist 1.073,5 Planstellen aus. Er wird daher gegenüber 2022 um 41,0 Stellen ausgeweitet (+ 44,5 / - 3,5), was zu einem Mehraufwand von ca. 1,5 Mio € führt. Von den 44,5 zusätzlichen Stellen entfallen 9,0 Stellen auf Aufgaben für den Bereich Jugend (vormals Amt für Kinder, Jugendliche und Familien).

Dabei sind rd. 73 % der geplanten Stellenausweitungen refinanziert bzw. teilweise refinanziert.

Für weitere bereits vorhandene Stellen fallen in großem Umfang Refinanzierungen an. Für Aufgaben im Jobcenter, in der Leitstelle, im Rettungsdienst, Gesundheitsamt (Pakt öGD), Elterngeld, Immissions- und Gewässerschutz ergeben sich Refinanzierungen in Höhe von ca. 22,3 Mio €.

Neben diesen Refinanzierungen erhält der Kreis Warendorf noch für folgende befristete Aufgaben/Projekte Fördermittel:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „IT-Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung zwei Stellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 auf das Jahr 2022 verschoben. Für die Dauer der Durchführung der Erhebung werden 2,0 VZÄ für die Leitung und stellvertretende Leitung der Erhebungsstelle eingesetzt. Daneben werden weitere knapp 2,0 VZÄ in der Erhebungsstelle tätig. Hierfür erhält der Kreis Warendorf eine Erstattung durch das Land NRW. Die Wahrnehmung der dortigen Aufgaben wurde für die Dauer der Durchführung des Zensus 2022 befristet. Das Auflösen der Erhebungsstelle wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 erfolgen.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit dem 01.01.2013 an der Kommunalen Koordinierung im Rahmen des neuen Übergangssystems Schule-Beruf NRW. Für die Kommunale Koordinierungsstelle im Amt für Jugend und Bildung sind zeitlich befristet Personalkosten für zwei Vollzeitäquivalente (Leitung und Mitarbeit – ohne Planstellen) vorgesehen. Das Land NRW fördert die Durchführung der Kommunalen Koordinierung aktuell bis Ende 2023.

Das Kommunale Integrationszentrum im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf erhält im Rahmen des Programmes „KOMM-AN NRW“ Fördermittel durch das Land NRW. Hierfür werden insgesamt zwei Personen ohne Planstellen tätig. Das Programm ist derzeit bis zum 31.12.2022 befristet. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat schriftlich mitgeteilt, dass das Programm „KOMM-An NRW“ aufgrund seiner Wichtigkeit als festes Programm weitergeführt wird. Zusätzlich sind noch zwei Vollzeitäquivalente im Querschnittsbereich des Kommunalen Integrationszentrums besetzt. Die beiden Stellen im Querschnittsbereich sind ebenfalls befristet und werden vom Land gefördert.

Das Land NRW fördert im dritten Baustein des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) Stellenanteile in der Ausländerbehörde und der Einbürgerungsbehörde. Der Kreis Warendorf besetzt hierfür 0,75 zusätzliche Stellenanteile in der Ausländerbehörde. Für Einbürgerungen sind 1,5 zusätzliche Stellenanteile vorgesehen.

Für den Aufbau eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) fördert das Land NRW im ersten Baustein 3,5 Koordinatorenstellen und eine 0,5 Verwaltungsassistenz. Für den Bereich der Koordination sollen mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 3,0 Stellen eingerichtet werden, so dass bei der Koordination eine Person weiterhin ohne Planstelle tätig wird. Im zweiten Baustein werden zusätzliche Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case-Managements gefördert. Es stehen 12,0 Personalstellen hierfür zur Verfügung, wovon 8,0 Stellen vom Kreis Warendorf besetzt werden. Weitere 4,0 Stellen werden durch Wohlfahrtsverbände besetzt. Mit dem Haushaltsplan 2023 sollen von den 8,0 Stellen 2,0 Stellen in Planstellen umgewandelt werden. Die Förderung ist derzeit befristet bis zum 31.12.2022. Wie bei dem Programm „KOMM-AN NRW“ hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen schriftlich mitgeteilt, dass das Kommunale Integrationsmanagement aufgrund seiner Wichtigkeit als festes Programm weitergeführt wird.

Im Rahmen des Förderprogramms „Bekämpfung von Wohnungslosigkeit“ wird in der Zeit vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2025 das Projekt „Endlich ein Zuhause“ durchgeführt. Dieses richtet sich an Menschen, die von Wohnungsnotfällen bedroht bzw. betroffen sind. Zielsetzung ist der Aufbau von örtlichen, transparenten und vernetzten Strukturen zur Prävention und Verhinderung von Wohnungsnotfällen. Dem Kreis Warendorf wurden in diesem Zusammenhang Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen der Förderphasen des Europäischen Sozialfonds (ESF) bewilligt. Für die Durchführung des Projektes ist ein 1,0 Stellenanteil vorgesehen.

Am 01.01.2019 ist das neue Teilhabechancengesetz (THCG) in Kraft getreten. Es beschreibt ein neues Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II (§16i SGB II -Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und ergänzt ein bereits bestehendes (§16e SGB II –Teilhabe am Arbeitsmarkt). Erstmals müssen die regulär geförderten Arbeitsplätze nicht ausschließlich wettbewerbsneutral, zusätzlich und gemeinnützig sein. Auch der Kreis Warendorf möchte Langzeitarbeitslosen die Möglichkeit bieten, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Für die sechs Personen, die zum 01.07.2019 im Rahmen des § 16 i SGB II eingestellt wurden, wurde der Gesamtförderzeitraum von 5 Jahren ausgeschöpft, so dass die Beschäftigungsverhältnisse bis zum 30.06.2024 verlängert wurden. Zum 01.08.2021 und 01.10.2022 erfolgten weitere befristete Einstellungen. In beiden Fällen wurde die Befristung zunächst für zwei Jahre festgelegt. Dass in diesen Fällen der Gesamtförderzeitraum von

5 Jahren ausgeschöpft wird, ist nicht ausgeschlossen. Für diese Beschäftigungsverhältnisse erfolgt eine Erstattung seitens des Bundes.

Der Kreis Warendorf hat Fördermittel beantragt für die Erstellung eines nachhaltigen Anpassungskonzeptes an den Klimawandel. Das Projekt ist für die Dauer von zwei Jahren vorgesehen und wird zu 80% vom Bund gefördert.

Für das dreijährige Projekt “Mobilfunkkoordinator/in für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen” erhält der Kreis Warendorf Fördermittel vom Land Nordrhein-Westfalen. Ziel ist, eine flächendeckende Versorgung mit sprach- und breitbandigen Datendiensten des Mobilfunks mit mindestens 4G und mittelfristig mit 5G zu erreichen. Für die Durchführung des Projektes ist ein 1,0 Stellenanteil vorgesehen.

12 Versorgungsaufwand **8.800.001 €**

Ansatz 2022: 8.299.994 €
Ergebnis 2021: 8.421.987 €

Der Ansatz setzt sich zusammen aus den Versorgungskassenbeiträgen für Beamtinnen und Beamte in Höhe von rd. 7,4 Mio. € (Vorjahr: 7,0 Mio. €), der Beihilfeunterstützung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 1,25 Mio. € (Vorjahr: 1,15 Mio. €) und der Zuführung zu Beihilferückstellungen für Leistungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 150 T€ wie im Vorjahr. Die Versorgungsaufwendungen steigen somit um rd. 500 T €.

13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen **26.392.081 €**

Ansatz 2022: 25.079.310 €
Ergebnis 2021: 23.597.003 €

Diese Position enthält die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Straßen, Wege, Plätze und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt setzt sich der im Gesamtergebnisplan unter Ziffer 13 ausgewiesene Betrag wie folgt zusammen:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen	**3.151.749 €**	**2.682.600 €**	**1.794.175 €**
Unterhaltungsaufwand der Straßen, Wege, Plätze u. sonst. unbew. Vermögen	**1.512.774 €**	**909.600 €**	**939.600 €**
Unterhaltung Brücken	4.853 €	35.000 €	60.000 €
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	2.221 €	0 €	0 €
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Personal- und Sachkosten Jobcenter)	105.998 €	106.150 €	90.000 €
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.960 €	0 €	0 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.456.382 €	2.834.050 €	3.599.832 €
Fahrzeugunterhaltung	1.021.981 €	896.500 €	982.850 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens einschl. Software	1.518.359 €	1.442.940 €	1.482.550 €
Lernmittel für Schulen	104.511 €	93.000 €	86.000 €
Schülerbeförderungskosten	1.769.445 €	1.910.000 €	1.986.500 €
Kostenerstattungen	5.399.293 €	5.762.700 €	5.851.650 €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	110.782 €	86.000 €	71.000 €
Aufwendungen für den Erwerb von Medikamenten	277.056 €	299.100 €	316.100 €
Aufwendungen für IT-Dienstleistungen	669.552 €	678.020 €	979.980 €
Aufwendungen für Karte Bildung und Teilhabe	7.097 €	10.000 €	10.000 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.479.990 €	7.333.650 €	8.141.844 €

* Zudem sind unter folgenden Investitionsnummern Instandsetzungen von Brücken geplant:
Inv. Nr. 20.66.025 Instands. Brückenbauwerk DB Brücke K10 Ostbevern,
Inv. Nr. 21.66.004 Instands. Brückenbauwerk DB K46 Westbevern,
Inv. Nr. 21.66.005 Ersatzneubau Stahlwellenprofil K 51/3 Füchtorf
Inv. Nr. 22.66.007 K3/12 Neubau einer Radwegebrücke
Inv. Nr. 22.66.015 Ersatzbau Radwegebrücke K 18/10 Vohren
Inv. Nr. 23.66.002 Radwegebrücke K 3/6 Alverskirchen

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen gliedert sich wie folgt:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Steuern und Abgaben	540.188 €	553.000 €	599.950 €
Strom	459.432 €	488.700 €	960.700 €
Heizung	368.690 €	626.200 €	829.500 €
Gebäudereinigung	810.623 €	882.180 €	935.642 €
Wasser	26.928 €	38.300 €	37.900 €
Abfallbeseitigung	36.011 €	46.450 €	32.600 €
Versicherung	122.554 €	137.320 €	130.760 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	91.957 €	61.900 €	72.780 €

14 Bilanzielle Abschreibungen **9.849.200 €**

Ansatz 2022: 9.791.500 €
Ergebnis 2021: 10.144.724 €

Mit den bilanziellen Abschreibungen wird der Werteverzehr der Vermögensgegenstände des Kreises dargestellt. Diese Abschreibungen werden linear anhand der Nutzungsdauer ermittelt. Daneben können außerplanmäßige Abschreibungen durch besondere Wertminderungen entstehen. Die Planung der Abschreibungen basiert auf der Anlagenbuchhaltung, die eine Vorausberechnung der planmäßigen Abschreibungen aller Vermögensgegenstände ermöglicht. Die Abschreibungen für die Investitionen des Haushaltsjahres werden mit Schätzwerten eingeplant.

Den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände (rd. 0,3 Mio. €) und Sachanlagen (rd. 9,5 Mio. €) stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen) i. H. v. rd. 4,8 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich folglich eine Nettobelastung des Haushalts von 5,0 Mio. €.

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen sowie Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sind zu einem Budget zusammengefasst.

Die Gesamtsumme der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €
010110	Personalangelegenheiten	221	300	300
010130	Personalentwicklung	8.376	7.000	8.500
010310	Zentrale Dienste	75.966	73.400	78.400
010320	Kreisarchiv	4.006	4.000	4.000
010410	Informationstechnik	1.010.931	980.000	1.030.000
010710	Immobilienmanagement	2.569.300	2.477.400	2.615.500
010810	Kreispolizeibehörde	4.978	4.500	5.000
010920	Konferenzanlage	4.095	5.000	5.000
010930	Öff.keitsarbeit/Repräsentation	487	500	500
020250	Aufenthalt Ausländer/Asylb.	2.171	2.500	2.500
020310	Feuerschutz	167.510	184.200	175.000
020320	Rettungsdienst	485.113	598.700	577.900
020330	Katastrophenschutz	50.288	47.900	49.900
020340	Leitstelle	99.462	215.500	121.500
020410	Verkehrssicherung	7.633	6.000	8.000
020440	Kfz-Zulassungen	4.288	6.000	6.000
020610	Überwachung Lebensmittel	8.750	8.200	9.000
020620	Überwachung Fleischhygiene	1.740	1.800	1.800
020710	Tierseuchenbekämpfung	4.082	4.100	4.100
020730	Tierschutz	145	200	200
030110	Berufskollegs	343.445	479.000	368.800
030120	Förderschulen	5.785	7.000	7.500
030230	Medienkompetenzzentrum	127.005	3.300	3.200
040120	Museen	6.595	7.000	15.000
040130	Kulturförd. und Heimatpflege	12.234	12.000	12.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	2.158	2.200	2.200
060510	Kinder i. Tageseinrichtungen, Tagespflege u.Spielgruppen	36.518	38.000	78.000
070110	Gesundheitshilfe	1.958	600	2.000
070150	Impfzentrum	3.379	0	3.500
090210	Führung von Geobasisdaten	34.283	35.000	35.000
090230	Geoinformationsdienste	2.612	3.000	3.000
120110	Straßenbau	5.056.516	4.575.000	4.613.100
140120	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	2.464	2.200	2.500
140310	Klimaschutz	229	0	300
	Summe	**10.144.724**	**9.791.500**	**9.849.200**

Die höchsten Abschreibungen fallen im Immobilienmanagement und beim Straßenbau an, da hier der größte Wert an Vermögensgegenständen vorliegt (Straßen und Gebäude des Kreises).

15 Transferaufwendungen **401.884.255 €**

Ansatz 2022: 340.048.100 €
Ergebnis 2021: 342.503.917 €

Die Transferleistungen betragen rd. 73,4 % der ordentlichen Aufwendungen des Kreishaushaltes 2023. Alleine die Sozialleistungen (Transferaufwendungen des Jobcenters, Sozialamtes und Jugendamtes) betragen rd. 55,7 % der ordentlichen Aufwendungen.

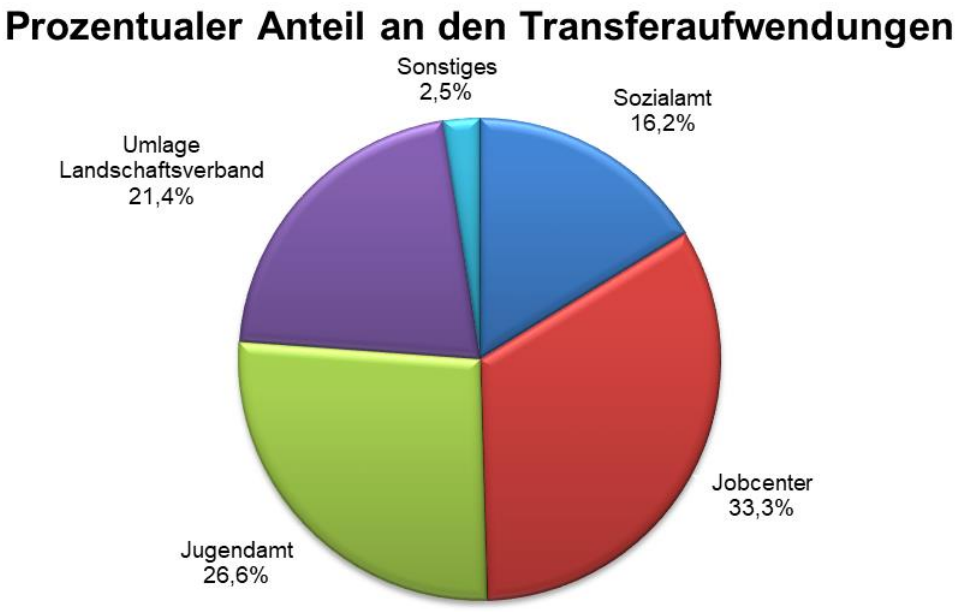

Die Leistungen an Dritte ohne eine direkte Gegenleistung finden sich im Wesentlichen in folgenden Produkten wieder:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2021 in T€	Ansatz 2022 in T€	Ansatz 2023 in T€
Bereich des Sozialamtes und Jobcenters:				
050110	Hilfen zum Lebensunterhalt	2.571	2.702	4.145
050120	Grundsicherung im Alter	23.575	23.169	31.619
050130	Hilfen in besonderen Lebenslagen	2.258	2.063	3.311
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	108.023	104.015	133.837
050310	Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)	2.835	5.214	5.564
050320	Schwerbehindertenangelegenheiten	99	150	150
050420	Schuldnerberatung	75	87	87
050425	Frauenhäuser	238	285	275
050440	Pflege	20.164	17.617	20.125
050490	Alter, Pflege und Beratung	0	5	5
Bereich des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien:				
050910	Unterhaltsvorschuss	3.757	4.050	3.850
060110	Jugendförderung	432	1.054	930
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	2.187	2.695	2.407
060210	Beratung	467	1.026	1.123
060220	Flexible erzieherische Hilfen	1.879	1.337	1.618
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	284	396	351
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte	1.422	2.085	2.070
060410	Außerfamiliäre Hilfsformen	11.485	11.390	14.465
060510	Tageseinrichtungen	74.191	74.537	80.093
Verschiedene Bereiche:				
010130	Personalentwicklung	73	83	70
010610	Haushaltssteuerung (Bereich Beteiligungen)	3.777	3.212	3.294
010910	Steuerung	10	0	0
020210	Allg. ö. Sicherheit u.Ordnung	24	24	24
020410	Verkehrssicherung	7	7	7
020720	Tierkörperbeseitigung	744	579	550
030120	Förderschulen	763	894	788
030250	Kommunales Integrationszentrum	165	410	263
040110	Musikschule	1.029	1.064	1.298
040120	Museen	307	276	288
040130	Kulturförderung	24	57	26
070130	Gesundheitsschutz	219	0	0
070140	Zuweisungen Gesundheitseinrichtungen	928	945	944
080110	Sport	67	70	70
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	285	313	302
100310	Denkmalschutz und -pflege	14	20	20
120110	Straßenbau und -unterhaltung	8	25	25
120210	ÖPNV	3.503	1.745	1.745
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	54	55	55
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	14	90	90
150110	Tourismusförderung	251	68	58
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen (in 2023: Umlage Landschaftsverband 85.930 T€)	74.288	76.220	85.930
	verschiedene Produkte rd.	8	27	13

Aufgrund der steigenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften, der erhöhten Kosten der Unterkunft durch die erhöhten Energiekosten und der erhöhten Regelsätze ergibt sich bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende die größte Steigerung von rd. 29,8 Mio. €. Auch bei den Sozialleistungen Hilfe

zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und Hilfen in besonderen Lebenslagen (insbesondere Krankenhilfe) ergeben sich Steigerungen insbesondere aufgrund der zusätzlichen Fallzahlen durch die Geflüchteten aus der Ukraine und durch die erhöhten Energiekosten und Regelsätze. Eine weitere Steigerung ergibt sich im Bereich der Pflege insbesondere im stationären Bereich durch Fallzahlen- und Kosten-Steigerung aufgrund der Tarifbindung ab 01.09.2022 sowie neuer Personalbemessung ab 01.07.2023. Im Bereich des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien sind größere Steigerungen bei den Aufwendungen für Tageseinrichtungen als auch bei den außerfamiliären Hilfsformen aufgrund steigender Fallzahlen. Zudem erhöht sich auch die Landschaftsumlage.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage im Vergleich zur Kreisumlage zeigt die folgende Grafik:

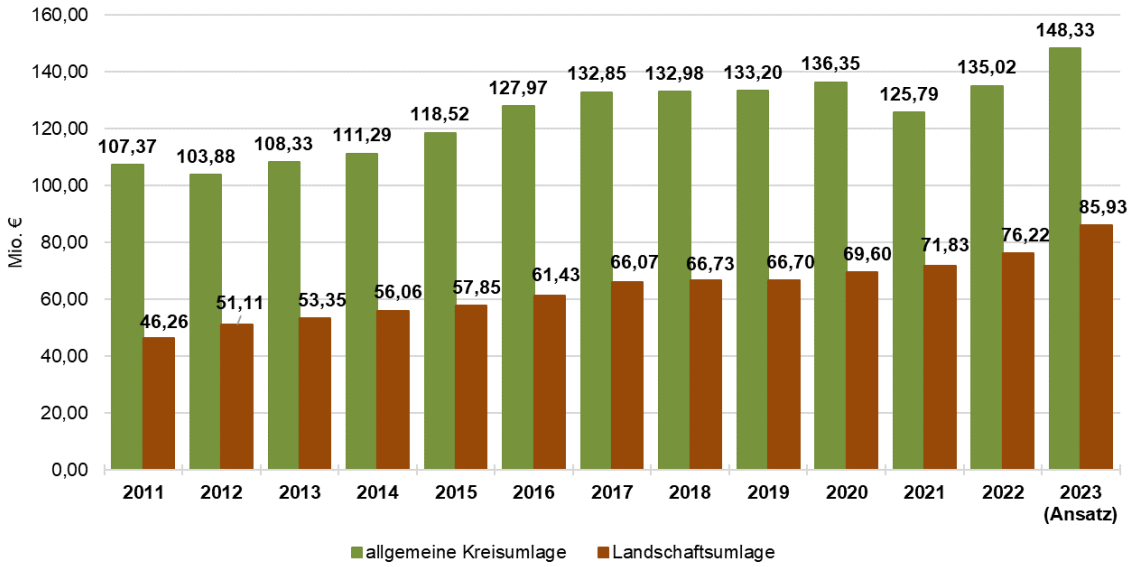

Die Grafik verdeutlicht, dass weit über die Hälfte der Kreisumlage (rd. 57,9 %) an den Landschaftsverband weiterzuleiten ist und damit nicht zur Finanzierung von Kreisaufgaben zur Verfügung steht.

Unter der Ziffer 15 "Transferaufwendungen" sind auch Zuwendungen im Bereich der Kulturpflege auszuweisen. Seit der Gründung der Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – GKW - hat diese, erstmals im Haushaltsjahr 2004, die direkte Förderung einiger Projekte übernommen, die früher aus dem Haushalt des Kreises finanziert worden waren. Der damalige Zuwendungsbetrag belief sich auf 386 T€ und diente vornehmlich der Finanzierung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH. Die unmittelbare Finanzierung kultureller Projekte durch die GKW wurde in den Folgejahren der Dividenden- und Ausschüttungsentwicklung angepasst. Aufgrund einer Dividendenausschüttung war auch im Haushaltsjahr 2021 wieder eine Bezuschussung durch die GKW möglich. Der Betriebskostenzuschuss von 380.000 € wurde in Höhe von 350.000 € aus GKW-Mitteln und in Höhe von 30.000 € aus dem Kreishaushalt finanziert. Im Haushaltsjahr 2022 wie auch im Haushaltsjahr 2023 wird der Gesamtzuschuss i. H. v. jeweils 399.000 € in voller Höhe durch die GKW finanziert. Gründe für die Höhe der Bezuschussung können den Erläuterungen im Produkt „040120 Museen“ entnommen werden. Die Betriebskosten 2023 für das RELiGIO i. H. v. 272 T€ werden weiterhin im Kreishaushalt veranschlagt.

Außerdem werden für den Bereich Kultur über den Kreishaushalt 2023 u.a. finanziert:

- Mitgliedsbeitrag sowie Ausgleich Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. 1.212.500 €
- Zuschüsse für Museumsfahrten von Schulklassen 4.000 €
- Ankauf von Kunstwerken für das Museum Abtei Liesborn (investiv) 20.000 €

Rund 93 % des Haushaltsvolumens der Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. sind Personalkosten, die tariflichen Steigerungen unterliegen.

Eine Aussage dazu, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke der Kreis weitere Finanzhilfen gibt, trifft die nachstehende Tabelle (auf volle Tausend Euro gerundet):

Produkt-bereich	Bezeichnung	Ansatz 2020 T€	Ansatz 2021 T€	Ansatz 2022 T€	Ansatz 2023 T€
01	Kleingärten	2	2	2	2
	Beihilfen an Verbände und Vereine	18	18	18	18
	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	630	730	760	920
	Kreishandwerkerschaft	40	40	40	40
	Verlustabdeckung RVM	1.700	2.181	1.703	1.500
	Verlustabdeckung WLE	564	564	564	564
	FMO-Eigenkapitalzuführung	410	250	125	250
02	Kreisfeuerwehrverband	8	8	8	8
	Einheiten des Katastrophenschutzes	5	5	5	5
	Zuschuss Verkehrswacht	7	7	7	7
	Förderung Hundeasyl Warendorf-Freckenhorst	1	1	1	1
03	Zuschuss Schülervertretungen u. Schulveranstaltungen (Auszeichnungen für Klassenbeste der Abschlussklassen)	1	1	1	1
	Förderschulen	967	991	894	788
04	Zuweisung Stadt Telgte Musikschule	69	65	75	105
	Allgemeine kulturelle Bestrebungen	20	20	25	25
	Liesborner Museumskonzerte und Liesborner Debüt	2	6	6	6
	Förderung von Museumsfahrten für Schulklassen	4	4	4	4
	Kreisheimatverein	5	5	5	5
05	Selbsthilfekontaktstelle der Paritätischen Sozialen Dienste	20	20	20	20
	Familienentlastende Dienste	37	37	37	33
	Psychomotorische Förderung	98	78	98	133
	Telefonseelsorge	8	8	8	8
	Frauenberatungsstellen	134	143	153	163
	Sonderfonds Schutz ungeborenen Lebens	15	15	15	15
	Verbraucherberatungsstelle	56	64	64	64
	Schulungsmaßnahmen Seniorenhilfe	5	5	5	5
06	Kinderschutzbund	1	1	1	1
	Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung	1	1	1	1
	Jugendschutz, Schul- und Jugendsozialarbeit	60	60	60	60
	Förderung der außerschulischen Jugendarbeit	31	31	31	31
	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10	10	10	10
	Selbstorganisierte Förderung von Kindern	280	220	200	180
	Familien-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen	411	462	1.020 *	1.098
	Kinder- und Jugendtelefon	3	5	5	5
	Familienbildung	42	42	42	42
	Familiengutscheine	25	25	25	25
	Entwicklung und Förderung sozialer Netzwerke	165	232	232	232
07	Suchtkrankenberatungsstellen	444	455	461	463
	Aids-Hilfe Ahlen e.V.	38	38	38	38
	Schwangerenkonfliktberatung	97	120	130	136
	Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	15	30	30	30
	Psychosoziales Traumazentrum für Flüchtlinge	0	15	15	15
	Tumor-Netzwerk Münsterland e.V.	5	5	5	5
	niedrigschwellige Drogenhilfe	0	0	8	0
	Hebammenzentrale	3	3	3	3
08	Förderung des Sports	67	67	70	70
09	Euregio	10	10	10	10
	Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	6	6	6	6
	Projekte des Münsterland e.V.	267	267	267	267
	Projekt Münsterlandkreise u. Stadt Münster	15	15	15	15
	münsterLAND.digital.e.V.	5	5	5	0
	Vital NRW-Förderprojekte	0	10	10	10
10	Denkmalschutz	15	30	20	20
12	Auskunftsservice ÖPNV und Fahrgastinformation	63	63	63	63
	Unterstützung örtlicher Initiativen für Radwege	50	50	20	20
13	Sonderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege	30	30	30	30
	Kreiskulturlandschaftsprogramm	25	25	25	25
14	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen	80	80	80	80
	Beseitigung Riesenbärenklau (Herkulesstaude)	10	10	10	10
15	MünsterlandGiro	20	20	20	25
	Qualitätsoffensive Emsradweg	12	12	15	18
	Römer-Lippe-Radweg	3	3	3	3
	Eigenanteil am Regionale-Projekt 2016 - 100-Schlösserroute	55	0	0	0
	Beteiligung Schlösser- und Burgentag	0	0	0	6
	Projekt Garten+Parks	6	6	6	6

*Die Ansatzsteigerung beinhaltet die neue Finanzierungsstruktur der Erziehungsberatungsstellen sowie neue Beratungsangebote für den Bereich Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch (vgl. Erläuterungen Produkt 060210 Pos. 15).

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen **15.938.947 €**

Ansatz 2022: 16.061.615 €
Ergebnis 2021: 14.694.114 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zuzuordnen sind.

Im Haushaltsjahr 2023 sind die wesentlichen Positionen dieses Ansatzes:

	Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €
Dienst- und Schutzkleidung	231.608	253.440	284.640
Ausbildung	390.802	538.190	568.700
Fortbildung	416.207	608.530	671.930
allgemeine Reisekosten	208.769	318.890	305.490
Reisekosten Aus- und Fortbildung	43.202	88.160	91.380
Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fraktionszuwendungen	1.046.501	1.419.000	1.162.500
Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing	1.913.559	1.911.920	1.834.820
Bürobedarf	246.315	286.400	269.200
Telekommunikationskosten, Porto	1.017.932	1.029.420	1.513.770
Sachverständigen- und Gutachterkosten	398.096	213.150	232.950
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	145.486	203.300	204.800
allgemeine Geschäftsaufwendungen	3.959.097	4.014.950	3.997.028
Versicherungsbeiträge	508.672	726.530	730.596
Wertberichtigungen zu Forderungen, Pauschalwertberichtigung	1.662.451	2.051.800	1.711.000
Beiträge an Verbände und Vereine	496.170	493.820	494.450
Sonstiger Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit	803.832	837.950	468.328
geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 30 € und 800 €	306.662	438.000	349.000
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	394.318	472.065	1.002.465
Schadensfälle	161.071	1.200	1.200

Die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sinken insbesondere durch die Durchführung des Zensus für Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten im Jahr 2022 (-245 T€). Die Steigerung der Postgebühren i. H. v. rd. 130 T€ ist dadurch bedingt, dass sich insbesondere der Anteil der E-Post seit der Corona-Pandemie steigert. Insbesondere durch die Breitbandanschlüsse an den Schulen entstehen erhöhte Telekommunikationsaufwendungen insgesamt i. H. v. insgesamt rd. 160 T€. Zudem entstehen erhöhte Telekommunikationskosten i. H. v. 190 T€, die durch den Pakt Öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung finanziert werden. Die Senkung der allgemeinen Geschäftsaufwendungen ist durch verschiedene Aspekte bedingt. So wurden beispielsweise zunächst keine Ansätze für das Impfzentrum eingeplant (-229 T€). Für den Pakt Öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung sind 190 T€ enthalten. Die Pauschalwertberichtigungen wurden um 200 T€ und die Wertberichtigungen zu Forderungen um 140 T€ reduziert. Der sonstige Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert sich insbesondere im Produkt Wahlen (020110) um 220 T€, da im Jahr 2023 keine Wahlen stattfinden sowie im Produkt Bodenschutz, Altlasten und Abgrabungen (140210) um rd. 179 T€ aufgrund weniger geplanter Sanierungen. Bei den sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste ist eine Erhöhung von rd. 530 T€ zu verzeichnen. Diese Steigerung resultiert aus Erhöhungen der Aufwendungen im Bereich der IT insbesondere durch geänderte Lizenzmodelle der Softwareanbieter und Effekte der Digitalisierung. Zudem ist auch hier ein Betrag für den Pakt Öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung i. H. v. 215 T€ enthalten.

Für die Erasmus+-Projekte entstehen folgende Aufwendungen bei den Berufskollegs:

	Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €
Berufskolleg Ahlen	- €	- €	11.174 €
Berufskolleg Beckum	81.492 €	- €	38.904 €
Berufskolleg Warendorf	218.932 €	40.000 €	40.000 €
gesamt	**300.424 €**	**40.000 €**	**90.078 €**

Diese Aufwendungen werden im vollen Umfang gegenfinanziert. Die EU bewilligt nach Antragsstellung durch die Schulen Fahrt- und Lebenshaltungskosten für die einzelnen Teilnehmer sowie für die Schulen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Position 02).

20 Zinsen **115.000 €**

Ansatz 2022: 125.000 €
Ergebnis 2021: 144.808 €

In den Haushaltsplan und in die mittelfristige Finanzplanung wurden die Zinsen für bereits aufgenommene Kredite eingestellt. Infolge des Schuldenabbaus der letzten Jahre sinken die Zinsaufwendungen weiter.

27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
(in den Teilergebnisplänen) **6.317.956 €**

Ansatz 2022: 6.149.075 €
Ergebnis 2021: 6.015.599 €

Die Kosten- und Leistungsrechnung mit der darin enthaltenen internen Leistungsverrechnung ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Durch die interne Leistungsverrechnung sollen insbesondere die Kosten der Querschnittsbereiche den einzelnen Fachämtern zugeordnet werden. Sie trägt dazu bei, dass die Leistungsbeziehungen, die in der Verwaltung erfolgen, übersichtlich und transparent dargestellt werden.

Das System der internen Leistungsbeziehungen wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt gefordert.

Im Haushaltsplan 2023 sind folgende interne Leistungen aufgeführt, die letztlich ergebnisneutral sind:

Interne Leistungsbeziehung	Aufwand im Produkt		Ertrag im Produkt		Betrag in €
Fallpauschalen für Personalkostenfälle Kreis WAF an die Servicestelle	011010	Servicestelle Personal	010110	Personalangelegenheiten	432.420
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010210	Organisation	61.760
Fallpauschalen, die der Kreis Warendorf an die Servicestelle zahlt	010110	Personalangelegenheiten	011010	Servicestelle Personal	386.550
Gebäudeunterhaltung Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010710	Immobilienmanagement	114.240
Gebäudeunterhaltung Leitstelle	020340	Leitstelle	010710	Immobilienmanagement	95.021
Rundfunk, Fernsehen, Porto Leitstelle	020340	Leitstelle	010310	Zentrale Dienste	3.000
Corona-Selbsttests für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010130	Personalentwicklung	4.000
Leistungen von der Leitstelle für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	020340	Leitstelle	885.000
Corona-Selbsttests für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010130	Personalentwicklung	16.000
IT-Leistungen für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010410	Informationstechnik	17.000
IT-Leistungen für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010410	Informationstechnik	230.000
Förderung "Kommunales Integrationsmanagement" Personal Einbürgerungsbehörde	030250	Kommunales Integrationszentrum	020240	Pers.stand,Staatsangehörigkeit	75.000
Förderung "Kommunales Integrationsmanagement" Personal Ausländerbehörde	030250	Kommunales Integrationszentrum	020250	Aufenthalt Ausländer/Asylbew.	37.500
Personalkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.401.000
Personalkosten BUT	050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	194.000
Sachkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.504.000
Personalkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	25.400
Sachkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	72.100
Vermessungsleistungen	120110	Straßenbau und -unterhaltung	090210	Vermessung/Erheb. Geobasisdat.	25.000
Verrechnung ÖPNV-Pauschale	120210	ÖPNV	010610	Haushaltssteuerung	528.965
Bürobedarf		verschiedene Produkte	010310	Zentrale Dienste	210.000

Bereits seit 2012 wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form des Optionsmodells zum Anlass genommen, eine verstärkte interne Leistungsverrechnung durchzuführen. Dem Jobcenter werden zum einen Sachkosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf rd. 1,5 Mio. € und ergeben sich u. a. für Gebäudeunterhaltung, Telekommunikation und Informationstechnik des Jobcenters. Ebenfalls werden Leistungen anderer Ämter verrechnet, die dem Jobcenter zuzuordnen sind, weil hier Leistungen nach dem SGB II erbracht werden; exemplarisch sind hier die Leistungen im Produkt 050425 – „Frauenhäuser" zu nennen.

Des Weiteren werden dem Jobcenter verursachungsgerecht auch Personalaufwendungen i. H. v. rd. 1,4 Mio. € in Rechnung gestellt, wobei die zugrundeliegenden Leistungen insbesondere von den Querschnittsämtern erbracht werden. Hierzu zählen z. B. Personalabrechnungen, Beschaffungen und die Erledigung von Druckaufträgen durch das Amt für Informationstechnik und Statistik, die Softwarebetreuung durch das Amt für Informationstechnik und Statistik sowie Buchungs-, Vollstreckungs- und Controllingtätigkeiten durch die Kämmerei. Diese personellen Ressourcen in den Querschnittsämtern, die für das Jobcenter eingesetzt werden, werden im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen mit rd. 1,1 Mio. € beziffert. Daneben werden mit dem Jobcenter auch Personalkosten außerhalb der Querschnittsverwaltung verrechnet. Betroffen sind die Produkte 050420 – „Schuldnerberatung", 050425 – „Frauenhäuser" sowie 070120 – „ärztliche / zahnärztliche Gutachten".

Parallel werden auch Leistungsverrechnungen zugunsten des Jobcenters vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gewähren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da es sich hierbei nicht um Leistungen nach dem SGB II handelt,

wird eine Verrechnung mit dem Produkt 050110 – „Hilfe zum Lebensunterhalt" zugunsten des Jobcenters vorgenommen.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass die internen Leistungsverrechnungen keine tatsächlichen Zahlungsströme zur Folge haben, sondern lediglich der Haushaltstransparenz dienen.

III. Der Finanzplan

Der Finanzplan im doppischen Haushalt ist gegenüber der klassischen kaufmännischen Buchführung ein drittes Rechenwerk, das für den öffentlichen kommunalen Haushalt zusätzlich vorgeschrieben wurde. Er weist bis einschließlich Ziff. 17 die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aus, die sich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben.

In welchen Bereichen sich Abweichungen ergeben, ist im Anschluss an die Gesamtpläne erläutert.

Der Finanzplan enthält vor allem die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, also auch die Ermächtigungen für die Investitionstätigkeit. Im Kreishaushalt sind die Investitionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Durch den Beschluss des Finanzplanes schafft der Kreistag für diese investiven Zahlungen eine Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus dient der Finanzplan auch als Finanzierungsplanung, da neben dem Finanzbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit und des investiven Auszahlungsvolumens die Finanzierungstätigkeit, d.h. die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Krediten, dargelegt wird.
Ebenso wie der Ergebnisplan ist der Finanzplan produktorientiert aufgestellt. Die Darstellung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen entweder

- als Einzelmaßnahme (Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €) oder
- zusammengefasst als Saldo je Produktgruppe (Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €).

Die Wertgrenze von 50.000 € bezieht sich auf die voraussichtlich zu leistende Auszahlung je Einzelinvestition.

1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Die Investitionen oberhalb der Wertgrenze sind bei den Produktgruppen mit dazugehörigen Ein- und Auszahlungen ausführlich dargestellt und erläutert. Der größte Teil der Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird vom Straßenbau eingenommen. Der Saldo der Investitionen oberhalb der Wertgrenze der Produktgruppe 1201 - Straßenbau und -unterhaltung - beträgt für das Jahr 2023 planmäßig 12.323 T€.

2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die betragsmäßig weniger bedeutenden Investitionen werden im Finanzplan als „Investition unterhalb der Wertgrenze“ bei der entsprechenden Produktgruppe ausgewiesen. Die mit den Investitionen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen werden als Saldo dargestellt.

Sowohl Investitionen oberhalb als auch unterhalb der Wertgrenze sind bei den jeweiligen Produktgruppen wieder aufgeführt und erläutert.

18 Zuwendungen für Investitionen **18.922.771 €**

Ansatz 2022: 17.509.420 €
Ergebnis 2021: 13.053.727 €

In dieser Gliederungsziffer werden folgende Einzahlungen zusammengefasst:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Produktgruppe 0103 - Zentrale Dienste u. a. Elektrofahrzeuge, Wasserstofffahrzeuge	46.161 €	124.000 €	14.000 €
Produktgruppe 0104 - Informationstechnik Schul- und Bildungspauschale, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	1.143.507 €	1.805.450 €	2.738.630 €
Produktgruppe 0107 – Immobilienmanagement u. a. Kommunale Investitionsförderung, Schul- und Bildungspauschale, Klimaschutz und Tagespflege	5.495.419 €	1.092.000 €	1.043.500 €
Produktgruppe 0203 – Feuerschutz Feuerschutzpauschale	19.040 €	16.400 €	19.000 €
Produktgruppe 0301 – Schulen hauptsächlich Schul- und Bildungspauschale	1.093.674 €	658.000 €	788.000 €
Produktgruppe 0401 – Kultur- und Heimatpflege Zuschüsse für die Modernisierung Museum Abtei Liesborn	100.022 €	2.370 €	31.870 €
Produktgruppe 0502 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II Zuwendungen für den Werkcampus	0 €	0 €	3.000 €
Produktgruppe 0701 – Gesundheitsdienste Zuwendungen für das Impfzentrum	6.568 €	45.000 €	0 €
Produktgruppe 1201 – Straßenbau Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG)	3.603.964 €	12.166.200 €	12.534.771 €
Produktgruppe 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft Investitionspauschale	1.545.370 €	1.600.000 €	1.750.000 €

19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen **620.000 €**

Ansatz 2022: 19.500 €
Ergebnis 2021: 49.481 €

Einzahlungen werden aus der Veräußerung von Geräten der Bauhöfe (10.000 €), weiterer Fahrzeuge (2.000 €), Maschinen (10.000 €), von Grundstücken (3.000 €) sowie durch den Verkauf der Modulkita (595 T€; Inv. Nr. 22.51.001) erwartet.

22 Sonstige Investitionseinzahlungen **74.649 €**

Ansatz 2022: 34.649 €
Ergebnis 2021: 34.647 €

In dieser Position sind insbesondere Rückflüsse aus Ausleihungen aus dem FMO Finanzierungskonzept 1.0 (Inv. Nr. 15.20.010) und aus dem Gesellschafterdarlehen GKW (Inv. Nr. 16.20.002) veranschlagt.

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken **600.000 €**

Ansatz 2022: 1.300.000 €
Ergebnis 2021: 155.412 €

Für den Erwerb von Flächen für den Flächenausgleich sind 500 T€ veranschlagt (Inv. Nr. 22.66.016). Die weiteren veranschlagten Mittel i. H. v. 100 T€ sind für einen möglichen Erwerb eines Grundstücks für die Rettungswache Sendenhorst vorgesehen (Inv. Nr. 23.23.006).

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen **24.309.230 €**

Ansatz 2022: 21.323.350 €
Ergebnis 2021: 10.158.226 €

Hier liegt ein Schwerpunkt im Immobilienmanagement mit rd. 5,7 Mio. € und auf dem Straßenbau mit rd. 18,6 Mio. €. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Produktgruppen 0107 und 1201 aufgeführt und erläutert.

Investitionen im Bereich Radwegebau

Der Kreis Warendorf verfügt über rund 363 km Kreisstraßen und rund 169 km straßenbegleitende Radwege in seiner Baulast. Es ist hoheitliche Aufgabe des Kreises, Straßen und Radwege zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Mit Blick auf das vorhandene Kreisstraßennetz ist festzustellen, dass dieses nahezu ausgebaut ist. Zwar sollen sehr vereinzelt neue Kreisstraßen entstehen (K 30n in Oelde, K 2n in Ennigerloh, K 50n in Telgte), das Hauptaugenmerk liegt hier jedoch überwiegend auf der Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Netzes. Hier spielen die sogenannten grundhaften Sanierungen, d. h. geförderte Investitionen in das bestehende Netz bei gleichzeitiger Erhöhung der Bauklasse und/oder Ausbau der Straße, eine besondere Rolle.

Anders verhält es sich bei den kreisstraßenbegleitenden Radwegen. Zwar muss auch hier das vorhandene Radwegenetz unterhalten und instandgesetzt werden, darüber hinaus soll dieses in den kommenden Jahren stetig durch weiteren Zubau wachsen. Der Radwegebedarfsplan im Radverkehrskonzept sieht allein in der 1. Priorität insgesamt einen Zubau von 22,5 km im Zuge von 10 Maßnahmen und mit einem Kostenvolumen von ca. 10 Mio. € vor. Daneben gibt es 17 weitere Bedarfsplanmaßnahmen. Hinzu kommen rund 10 km an Velorouten, die nicht gleichzeitig Bestandteil des Radwegebedarfsplans sind.

Dabei sind die fachlichen Anforderungen in den Bereichen Planung, Bau und Unterhaltung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht in den vergangenen Jahren stets gestiegen. Auch in den politischen Gremien des Kreises wird deutlich, dass der Radwegebau einen hohen Stellenwert genießt und der Wille besteht, das Radwegenetz stetig auszubauen und zu verbessern.

Und die Anforderungen werden absehbar weiter steigen. So hat die Landesregierung im März 2021 den Referentenentwurf für das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz beschlossen. Ein darin enthaltener Kernpunkt ist, dass das Fahrrad erstmals zu einem gleichrangigen Verkehrsmittel neben allen anderen gemacht wird.

Aktuell führen verschiedene Bürgerinitiativen dazu, dass Radwegeprojekte kurzfristig geplant und umgesetzt werden können. Hier sind besonders zu nennen die Initiative an der K 20 Abschnitt 8 (Hoetmar Buddenbaum) sowie jene an der K 23 Abschnitt 12 (Wadersloh Sünninghausen).

Wie oben angedeutet, steht auch das Bestandsnetz der Radwege im Fokus der Verwaltung. Hier schlägt der Sanierungsaufwand zu Buche. Dank des Sonderförderprogramms „Erhaltungsinvestitionen“ des Landes aus 2020 konnten im Kreis Warendorf Sanierungsmaßnahmen von über eine Million Euro in 2021 und 2022 realisiert werden.

26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen **8.190.460 €**

Ansatz 2022: 5.736.750 €
Ergebnis 2021: 3.884.434 €

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Auszahlungszweck	Auszahlungs-betrag €
Fuhrpark allgemein	40.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kantine	2.000
Allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.000
Investitionen in Systemtechnik	205.000
Beschaffung Dokumentenmanagement System	40.000
DigitalPakt:WLAN Ausbau und Aktualisierung Berufskolleg Beckum	50.000
DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung Berufskolleg Warendorf	45.000
DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung Schule für emotionale und soziale Entwicklung	5.000
DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur diverser Schulen	710.960
DigitalPakt: Medientechnik und IT-Lehrerarbeitsplätze diverser Schulen	61.000
Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI)	150.000
Leitstelle: IDECS-Erweiterung bzw. Umstellung auf ALL-IP (Erweiterung der Rückfallebene für den Bereich Notruf und Funk sowie Umstellung der Rückfallebene auf die IP-Telefonie)	80.000
Kassenautomaten für die Zulassungsstellen	74.000
Flächendeckendes WLAN für weitere Liegenschaften	50.000
Digitalisierung Öffentl. Gesundheitsdienst Teil C	1.450.000
Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen	5.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreisverwaltung ab 800 € netto	252.500
Werkcampus: Beschaffungen	4.500
Beschaffung eines neuen Nachtbriefkastens am Kreishaus	10.000
Möblierung Jobcenter Beckum	65.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Leitstelle ab 800 € netto	10.000
Beschaffung von Messfahrzeugen	41.000
NEF Sendenhorst (Fuhrpark Rettungsdienst)	143.000
Dauerhafter Betrieb Digitalfunk	60.000
RTW 1 Telgte (Fuhrpark Rettungsdienst)	210.000
Mobile Datenerfassung Rettungsdienst	15.000
Wechselladerfahrzeug Katastrophenschutz	185.000
Betrieb einer Digitalalarmierung	120.000
Betriebs- und Geschäftsausstattungen Rettungsdienst, Feuerschutz und Leitstelle	100.000
Elektro-hydraulische Fahrtragen	45.000
Ausstattung Hochwasserschutz	7.000
Ausstattung Wald- und Vegetationsbrände	10.000
Notfallausrüstung Bahnunfälle	10.000
Beschaffung von Kfz für die Ausländerbehörde	55.000
Einführung Telenotarzt-System	30.000
Umsetzung Landeskonzept BTP-B-500 NRW	4.000
Beschaffung von Messtechnik für die Geschwindigkeitsüberwachung	90.000
Messtechnik ABC-Zug	7.000
Prüfgerät Aerotest Simultan High Definition für die Atemschutzwerkstatt	3.000
Anhänger für Ausstellung Bevölkerungsschutz	40.000
Beschaffung von 2 Betäubungsanlagen für Großvieh	5.000
Tresor für die Unterbringung von Betäubungsmitteln	3.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Berufskolleg Ahlen ab 800 € netto	7.500
Betriebs- und Geschäftsausstattung Berufskolleg Beckum ab 800 € netto	90.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Paul Spiegel Berufskolleg Warendorf ab 800 € netto	42.500
Betriebs- und Geschäftsausstattung Astrid Lindgren Schule ab 800 € netto	1.000
Aktualisierung der Kfz-Technik, Berufskolleg Beckum	80.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Regenbogenschulhaus Ahlen	1.500
Anschaffung CNC-Bearbeitungszentrum, Berufskolleg Warendorf	50.000

Auszahlungszweck	Auszahlungs-betrag €
Anschaffung von Sportgeräten, Berufskolleg Beckum	10.000
Erwerb von Kunstgegenständen	6.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Museum Abtei Liesborn	71.900
Erwerb von Kunstgegenständen Museum Abtei Liesborn	20.000
Ausstattung naturwissenschaftlicher Fachraum, Astrid-Lindgren-Schule Warendorf	5.000
Erweiterung/Aktualisierung Hydraulikstände, Berufskolleg Beckum	50.000
Kauf eines Hybrid-Schulungsfahrzeugs Berufskolleg Warendorf	45.000
Kfz-CAN-BUS Technologie-Demonstration Berufskolleg Warendorf	20.000
Einrichtung von Fachräumen und Küchen, Astrid-Lindgren-Schule	11.000
Anschaffung CNC-Drehmaschine (Raum K41), Berufskolleg Beckum	240.000
Beschaffung CNC-Drehmaschine (Raum WO6), Berufskolleg Beckum	50.000
Kauf Breitbandschleif-Maschine Holztechnik, Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	48.000
Ausstattung naturwissenschaftlicher Fachraum, Astrid-Lindgren-Schule Beckum	20.000
Neugestaltung Schulhof für Sek I., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf	11.000
Anschaffung 2 Pausen-/Gartenhäuser, Astrid-Lindgren-Schule Warendorf	10.000
Erstausstattung Astrid-Lindgren-Schule, Beckum	15.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Medienkompetenzzentrum	1.100
2 Rundsitzbänke für die Astrid-Lindgren-Schule	10.000
Bestuhlung Aula, Astrid-Lindgren-Schule Warendorf	12.000
Modulsystem für Kita-Gruppen	2.100.000
Thermodesinfektor für den Zahnärztlichen Dienst	10.000
E-Bike für den Werkcampus	3.000
Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	50.000
Doppelkabine Bauhof Warendorf	60.000
Fahrzeuge und Maschinen Bauhöfe	90.000
Geräteträger Bauhof Beckum	250.000
Auslegemähgerät für den Bauhof Beckum	140.000
Streckenkontrollfahrzeug Tourist. Radwege Bauhof Warendorf	60.000

27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen **5.000.000 €**

Ansatz 2022: 5.000.000 €
Ergebnis 2021: 5.000.511 €

Unter dieser Position findet sich die Zuführung zum Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionslasten i. H. v. 5 Mio. €. Zudem wurden hier in 2021 noch für den Erwerb von 0,4 Geschäftsanteilen für den Beitritt in die VkA RWE-Aktionäre GmbH (Essen) 511 € verbucht.

28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen **5.483.539 €**

Ansatz 2022: 3.298.618 €
Ergebnis 2021: 1.997.831 €

Der Ansatz enthält den möglichen Eigenanteil des Kreises zum Glasfaserausbau i. H. v. rd. 5,5 Mio. € für das Jahr 2023. Für das Jahr 2024 beträgt der Eigenanteil rd. 1,4 Mio. €.

29 Sonstige Investitionsauszahlungen **1.475.577 €**

Ansatz 2022: 399.674 €
Ergebnis 2021: 176.252 €

Veranschlagt sind Softwarebeschaffungen für die Verwaltung und die Schulen i. H. v. insgesamt 260 T€. Der Betrag i. H. v. 160.000 € in 2023 entfällt auf die Investitionen unterhalb der Wertgrenze

in Schulen (Ersatzbedarf für Beamer, Server etc.). Diese Auszahlungen sind nach den Zuordnungsregelungen des Landes separat und nicht unter Ziffer 26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen – zu veranschlagen.

Zudem sind hier Beträge für Gesellschafterdarlehen veranschlagt:

- Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 2.0 i. H. v. rd. 175 T€ (siehe Inv. Nr. 20.20.000)
- Gesellschafterdarlehen RELiGIO i. H. v. rd. 41 T€ (siehe Inv. Nr. 23.20.000)
- Gesellschafterdarlehen WLE i. H. v. 1 Mio. € (siehe Inv. Nr. 23.20.001)

33, 34, 35 Aufnahme und Tilgung von Krediten **0 € / 0 €/ 365.000 €**

Ansatz 2022: 0 € / 0 € / 390.000 €
Ergebnis 2021: 0 € / 0 € / 1.462.599 €

Veranschlagt ist keine Darlehensaufnahme in 2023 und in der mittelfristigen Planung.

Aufgrund außerordentlicher Tilgungen hat sich der Schuldenabbau im Jahr 2020 auf 6,6 Mio. € belaufen. Für das Jahr 2021 war ein Schuldenabbau i. H. v. 1,46 Mio. € vorgesehen. Dieser Betrag beinhaltete die planmäßigen Tilgungen sowie die Rückzahlung eines auslaufenden Darlehens i. H. v. rd. 1,08 Mio. €. Ein Schuldenabbau i. H. v. rd. 390 T€ ist im Jahr 2022 vorgesehen. Im Jahr 2023 ist ein Schuldenabbau i. H. v. 365 T€ geplant. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist ein kontinuierlicher Schuldenabbau mit jeweils 320 T€ in den Jahren 2024 bis 2026 vorgesehen.

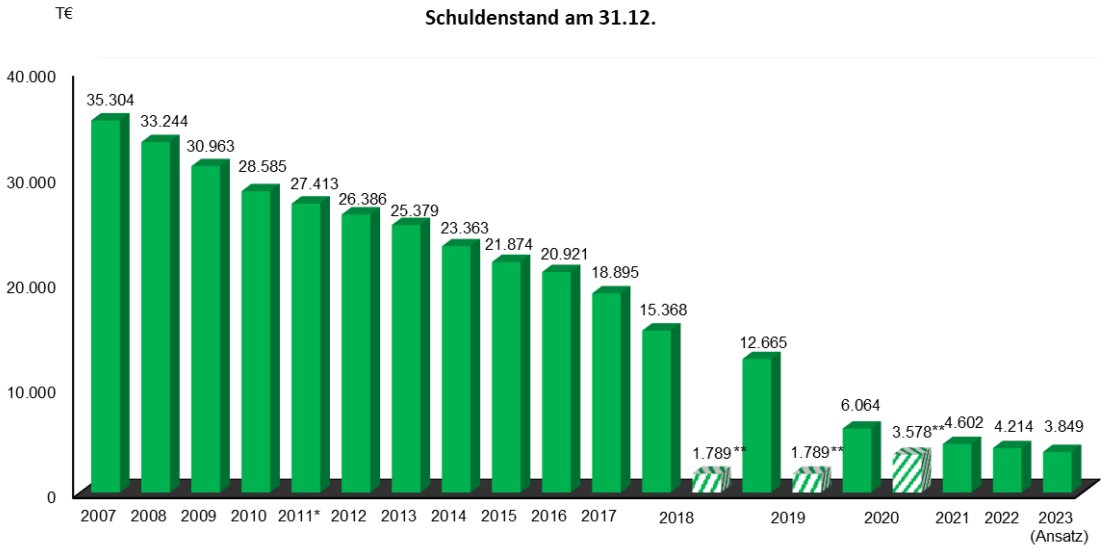

* incl. Kreditaufnahme i.H.v. 1,3 Mio.€ aus Kreditermächtigung 2011 im März 2012
** durch Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" (Aufnahme im jeweiligen Jahr)

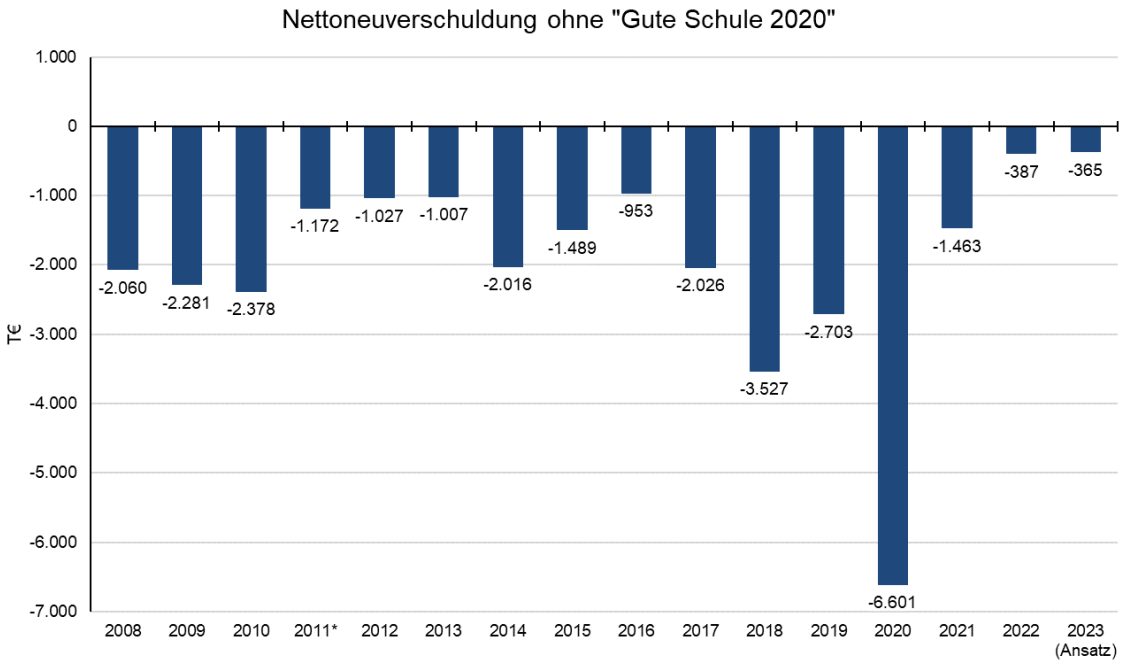

Betrachtet man die regulären Kreditverbindlichkeiten des Kreises, so soll der Schuldenstand des Kreises Warendorf in 2023 um 365 T€ reduziert werden.

IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2026

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO i. V. m. § 53 KrO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr 2022. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr 2023 folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Gem. § 6 KomHVO sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag beschließt im Rahmen seines Budgetrechts insgesamt über die Haushaltssatzung 2023 und die Entwicklung des Haushaltsplanes in der Finanzplanung bis 2026. Allerdings legt erst die Haushaltssatzung der folgenden Jahre jeweils durch den Beschluss des Kreistages die einzelnen Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich fest.

Danach zeigen sich auch in den kommenden Haushaltsjahren die bekannten Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

	Produktbereich	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
01	Innere Verwaltung	-33.517.717	-32.795.985	-35.035.886	-35.887.842	-36.738.966
02	Sicherheit und Ordnung	-5.557.236	-4.872.578	-5.800.605	-6.984.852	-7.830.849
03	Schulträgeraufgaben	-6.099.389	-5.761.901	-5.949.376	-5.995.076	-6.148.227
04	Kultur und Wisschschaft	-2.368.227	-2.597.425	-2.541.172	-2.529.641	-2.499.952
05	Soziale Leistungen	-52.700.674	-67.488.161	-61.526.579	-63.929.956	-64.452.189
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-47.599.410	-51.177.522	-52.148.561	-53.152.579	-54.175.384
07	Gesundheitsdienste	-4.480.243	-4.423.655	-4.565.292	-4.732.352	-4.905.315
08	Sportförderung	-136.033	-116.656	-118.412	-120.241	-122.141
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-4.162.224	-4.305.647	-4.414.918	-4.333.588	-4.501.940
10	Bauen und Wohnen	-2.145.980	-2.267.326	-2.548.014	-2.842.172	-3.031.294
11	Ver- und Entsorgung	-301.251	-280.223	-292.348	-304.958	-318.075
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-6.577.109	-6.586.274	-7.254.967	-7.556.996	-7.830.760
13	Natur- und Landschaftspflege	-1.337.857	-1.446.513	-1.463.564	-1.512.499	-1.563.388
14	Umweltschutz	-2.580.065	-2.918.678	-3.000.709	-2.993.276	-3.117.260
15	Wirtschaft und Tourismus	-375.731	-345.920	-352.212	-358.761	-365.584
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	165.120.000	182.722.000	187.085.000	193.311.000	197.629.000
	Jahresergebnis	**-4.819.146**	**-4.662.464**	**72.385**	**76.211**	**27.676**

Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist für das Jahr 2024 zunächst eine Verbesserung zu verzeichnen. Dies folgt daraus, dass das Jobcenter im Jahr 2024 eine sinkende Anzahl an Bedarfsgemeinschaften prognostiziert. In den Folgejahren werden wieder steigende Fallzahlen und Fallkosten prognostiziert. Jedoch sind diese Prognosen noch mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Wie bereits in den Vorjahren wird daran gearbeitet, den Kostenanstieg in diesem Bereich zumindest zu dämpfen.

Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Hier ist in der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Verschlechterung zu verzeichnen. Ein Grund dafür sind die stetig steigenden Transferaufwendungen. Diese unterliegen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe naturgemäß Schwankungen, welche durch stetig steigende Fallkosten und Fallzahlen beeinflusst werden.

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich ist in der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung zu verzeichnen. Für die Folgejahre wird aktuell davon ausgegangen, dass der Betrag der Schlüsselzuweisungen leicht steigen wird. Es wird zudem von einer wieder steigenden Kreis- und Jugendamtsumlage ausgegangen, zumal der Kreis Warendorf in 2022 und 2023 Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kreisumlage einsetzen wird, was ab 2024 nicht mehr möglich sein wird. Die Landschaftsumlage, die der Kreis zu leisten hat, steigt ebenfalls.

Personalbudget

Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
89.462.839	95.179.443	98.805.985	102.758.213	106.868.532

Der Gesamtergebnisplan zeigt unter den Ziffern 11 und 12 den Aufwand für das Personal und die Versorgung. Die Ansätze für das Personalbudget steigen in den folgenden Jahren um rd. 4 % p. a.

Anzumerken ist, dass die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen u. a. die oben dargestellten Aufwendungen im Personalbudget leicht abmildern. Es wird auf die Erläuterungen zu den Einzelplanpositionen 07, 11 und 12 verwiesen.

Veranschlagung der Kreis- und Jugendamtsumlage

Die Kreisumlage wird in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2023 ff. mit einer Erhöhung veranschlagt, da sowohl die Landschaftsumlage als auch die Kosten im Sozialbereich und im Personalbudget vermutlich weiter steigen werden. Außerdem wird in 2023 nach derzeitiger Planung ein Jahresfehlbetrag und damit eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erwartet. Dies ist in den Folgejahren nicht veranschlagt. Die Jugendamtsumlage wird in der mittelfristigen Planung ebenfalls steigen, z. B. aufgrund steigender Personalkosten aber auch erhöhten Transferaufwendungen und sinkender Erträge.

Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs

Der Betrag für die Schlüsselzuweisungen wurde für das Haushaltsjahr 2023 gemäß der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 mit 48,8 Mio. € eingeplant. Für die Folgejahre wird davon ausgegangen, dass der Wert leicht steigen wird (2024: 49,8 Mio. €, 2025: 50,8 Mio. € und 2026: 51,8 Mio. €).

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	467.817.388	530.986.899	534.172.900	543.049.257	552.621.584
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-460.307.064	-530.313.730	-523.536.360	-532.164.204	-541.512.207
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**7.510.324**	**673.169**	**10.636.540**	**10.885.053**	**11.109.377**

Die mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2023 einen jährlich steigenden positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Hier steigen sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen.

Zusammenstellung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen

	Produktbereich	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
01	Innere Verwaltung	-10.202.925	-11.701.258	-10.152.271	-7.529.052	-5.760.525
02	Sicherheit und Ordnung	-1.114.500	-1.173.500	-1.245.000	-959.000	-955.000
03	Schulträgeraufgaben	-882.100	-32.600	420.400	642.900	567.900
04	Kultur und Wisschschaft	-31.530	-66.030	-43.530	-31.530	-31.530
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-50.000	-1.505.000	0	0	0
07	Gesundheitsdienste	-5.000	-10.000	0	0	0
08	Sportförderung	0	0	0	0	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-18.000	-50.000	-62.000	-10.000	-10.000
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-8.540.768	-12.402.998	-7.179.650	-2.103.000	-1.684.500
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	-250.000	-250.000	0	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.600.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
		-19.494.823	-25.441.386	-16.512.051	-8.239.682	-6.123.655
	abzügl. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	7.510.324	673.169	10.636.540	10.885.053	11.109.377
	abzügl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-390.000	-365.000	-320.000	-320.000	-320.000
	Änd. des Finanzmittelbestandes	-12.374.499	-25.133.217	-6.195.511	2.325.371	4.665.722

Der Gesamtfinanzplan für die Jahre 2024 bis 2026 ermöglicht weiterhin die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Im Haushaltsjahr 2023 sollen 365 T€ Schulden abgebaut werden, das sind rd. 8,7 % der am 31.12.2022 voraussichtlich bestehenden Schulden. Auch für die mittelfristige Finanzplanung ist eine Entschuldung von jährlich 320 T€ (2024 bis 2026) geplant, um so den kontinuierlichen Schuldenabbau fortzuführen.

Die Zuführung von Mitteln an einen Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ist i. H. v. 5,0 Mio. € in 2023 sowie 2024 bis 2026 veranschlagt. Eine Zuführung ist auch weiterhin von elementarer Bedeutung, um die zukünftigen Verpflichtungen erfüllen zu können. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie der aktuellen Planwerte.

Der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel wird sich im Rahmen der kommenden Planjahre noch verändern, da noch Investitionen in den Finanzplan aufgenommen werden, die derzeit nicht absehbar sind.

Saldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-390.000	-365.000	-320.000	-320.000	-320.000

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist in allen Jahren negativ. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der Kreis Warendorf, wie bereits dargestellt, in 2023 ff. weiter Schulden abbauen wird. Zwar sieht die Finanzplanung für 2023 eine Reduzierung des Finanzmittelbestandes i. H. v. 25,13 Mio. € und für 2024 eine Reduzierung i. H. v. 6,2 Mio. € vor, doch ist in den folgenden Jahren eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes von rd. 2,3 Mio. € bzw. 4,67 Mio. € geplant. Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist in den dargestellten Haushaltsjahren im Saldo nicht vorgesehen, da die Liquiditätslage dies voraussichtlich nicht erfordert.

Entwicklung der Liquidität

Die Entwicklung der Liquidität unterliegt unterjährig deutlichen Schwankungen. Im Saldo ergibt sich aus der Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 jedoch eine Reduzierung der vorhandenen liquiden Mittel.

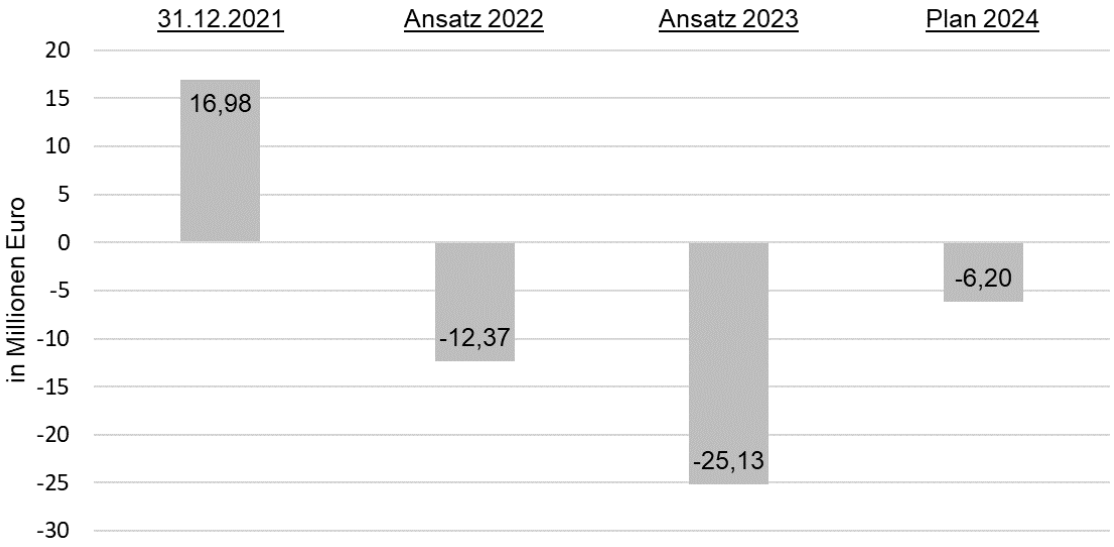

Das Jahr 2022 wird voraussichtlich nicht mit dem geplanten Mittelabfluss enden. Vielmehr sind einzelne Maßnahmen im Ansatz 2023 neu veranschlagt worden.

Bei der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung in 2023 und 2024 ist zu berücksichtigen, dass Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren als auch die Inanspruchnahme von zahlungswirksamen Rückstellungen einen weiteren Mittelabfluss zur Folge haben können. Demgegenüber können Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr zu geringeren Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr führen.

V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Verlustabdeckungen, Gesellschafterdarlehen und sonstige Zuschüsse

Eine Zusammenfassung sämtlicher ergebniswirksamer Verlustabdeckungen und Gewinnabführungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann der dem Haushalt 2023 beigefügten Übersicht über die Darstellung der Finanzströme zwischen dem Kreis Warendorf und seinen Beteiligungen entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

Die Jahresabschlüsse der wesentlichen Gesellschafter sind dem Haushaltsplan seit dem Haushaltsplan 2021 nicht mehr als Anlage beigefügt. Jahresabschlussinformationen 2021 über das Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Jahresergebnis und den Umsatz von unmittelbaren und mittebaren Beteiligungen über 20% lassen sich der Anlage „wirtschaftliche Betätigung“ entnehmen. Die vollständigen Jahresabschlüsse 2021 aller Beteiligungen des Kreises Warendorf können dem Beteiligungsbericht 2021 entnommen werden, der Ende 2022 eingebracht wurde.

Die wesentlichen, konsumtiven Verlustabdeckungen 2023 sind die geplanten Auszahlungen an die RVM in Höhe von 1.500.000 €, an die WLE in Höhe von 564.000 €, gfw in Höhe von 920.000 € und an den FMO in Höhe von 250.000 € (Kapitalzuführung), welche im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ veranschlagt und erläutert werden.

Nach der konsumtiven Kapitalzuführung in Höhe von 409.780 € an die FMO GmbH im Jahr 2020 endete das Finanzierungskonzept 1.0, welches durch das Finanzierungskonzept 2.0 abgelöst wurde. Mit Gesellschafterdarlehen soll der FMO GmbH zukünftig Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um u. a. Investitionen in den Jahren 2020 bis 2025 zu tätigen. Das Finanzierungskonzept 2.0 sieht für den Kreis Warendorf ab 2021 bis 2025 jährliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von 174.674 € vor. Die Darlehen sind in den ersten drei Jahren tilgungsfrei und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird jährlich nach Einholung einer entsprechenden Marktindikation festgelegt. Die ersten drei Raten für die Jahre 2021 bis 2023 wurden bereits vom Kreistag beschlossen. Die 4. Rate für 2024 steht unter dem Vorbehalt eines Kreistagsbeschlusses. Des Weiteren sind im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ 2023 als konsumtive Auszahlung zum Ausgleich des Corona-Schadens eingeplant. Der anteilige Ausgleich für den Corona-Schaden der FMO GmbH für die Jahre 2020 und 2021 wurde im Kreishaushalt 2021 mit einem Betrag in Höhe von 250.000 € veranschlagt. Im Kreishaushalt 2022 wurde ein Betrag in Höhe von 125.000 €, im Kreishaushalt 2023 erneut ein Betrag in Höhe von 250.000 € (Kreisanteil) eingeplant. Hierbei handelt es sich um den Ausgleich des Corona-Schadens für das Jahr 2023.

Als weiterer konsumtiver Zuschuss ist die für das Jahr 2023 geplante Auszahlung an die RELiGIO in Höhe von 272.000 € zu nennen, die im Produkt „040120 Museen“ veranschlagt und erläutert wird. Der zusätzliche Finanzbedarf 2023 des Museums beträgt 40.903 €. Dieser Betrag soll nicht als Betriebskostenzuschuss, sondern als Gesellschafterdarlehen mit einer tilgungsfreien Anlaufzeit von drei Jahren, einer Laufzeit von sechs Jahren und einer Verzinsung von 1,5 % zur Verfügung gestellt werden.

Die Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) setzt die Reaktivierung des Personennahverkehrs auf der Bahnstrecke Münster-Sendenhorst um. Zur Zwischenfinanzierung der geförderten Maßnahme wird ein Betrag von 4 Mio. € benötigt, der zu jeweils gleichen Teilen durch die drei Gesellschafter Kreis Soest, Kreis Warendorf und Stadtwerke Münster als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden soll. Das Gesellschafterdarlehen für den Kreis Warendorf beträgt 1,333 Mio. € und wird eine Laufzeit von rd. zwei Jahren haben. Für das Jahr 2023 ist eine Auszahlung von 1,0 Mio. € und für 2024 ein Betrag von 0,333 Mio. € geplant.

Für das Jahr 2023 ist an das Kulturgut Haus Nottbeck kein konsumtiver Zuschuss eingeplant, da eine vollumfängliche Bezuschussung in Höhe von 399.000 € durch die GKW erfolgen wird. Ausführliche Erläuterungen sind im Produkt „040120 Museen“ zu finden.

Bürgschaften

Bürgschaften, die der Kreis Warendorf für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen übernommen hat, sind dem Jahresabschluss 2021 zu entnehmen. Die dem Jahresabschluss 2021 beigefügte Übersicht über die Haftungsverhältnisse des Kreises Warendorf zeigt zum 31.12.2021 ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 8.688.881,14 €.

Interkommunale Zusammenarbeit

Belastungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen insbesondere durch die Grünpflege an Ortsdurchfahrten sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum und der Kooperation bei IT-Aufgaben mit der Citeq. Der entsprechende Aufwand ist in den jeweiligen Produkten veranschlagt.

Rückstellungen

Die Rückstellung für Versorgungslasten des Studieninstituts Westfalen-Lippe zeigt zum 31.12.2020 einen Gesamtbetrag von 436.556 €. Im Jahresabschluss 2021 wurde aus der Rückstellung ein Betrag von 49.705 € aufgelöst. Zum 31.12.2021 beträgt die Rückstellung somit 386.851 €. In der Satzung des Studieninstitutes wurde die Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Versorgungslasten festgelegt.

Die im Jahresabschluss 2019 gebildete Rückstellung für die Citeq beträgt zum 31.12.2021 weiterhin 29.007 €. Des Weiteren wurde im Jahresabschluss 2021 eine neue Rückstellung für den Ausgleich des Corona-Schadens FMO in Höhe von 125.000 € gebildet.

Ausgleichsverpflichtungen

Der Kreis Warendorf ist an Unternehmen beteiligt, die Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) sind. Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, durch Versicherung der Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied an die kvw-Zusatzversorgung einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Auch im Fall der Auflösung einer Gesellschaft oder Zweckverbandes übernehmen die Gesellschafter die Haftung für die Zahlung dieses Betrages.

Die von der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versicherungsmathematisch geschätzten Ausgleichsbeträge zum 31.12.2021 für den Kreis Warendorf - abgeleitet aus der Beteiligungsquote oder sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen - können der Übersicht zum Haushalt 2023 entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

VI. Risikoanalyse

Die Ausführungen des Vorberichts zeigen auf, dass auch für die Zukunft mit hohen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen sein wird. Dies ergibt sich insbesondere aus den voraussichtlich stetig steigenden Sozialtransferaufwendungen - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung. Nicht absehbar sind die weiteren und konkreten Auswirkungen des Angriffskrieges Russland auf die Ukraine und insbesondere die damit verbundenen Fallzahlen im Sozialbereich sowie die Energiekosten. Es bleibt außerdem zu beobachten, wie sich die wirtschaftliche Gesamtsituation mit hoher Inflation und erwarteter Rezession entwickelt. Eine Begleitvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2023 unterzieht das den zusätzlichen Stellenbedarf einer intensiven Betrachtung.

Der Kreis Warendorf verfügt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in 2021 sowie die geplanten Inanspruchnahmen in 2022 und 2023 über eine begrenzte Ausgleichsrücklage, welche in der mittelfristigen Finanzplanung folglich nicht weiter eingesetzt werden kann. Zudem wird durch die geplante Verrechnung des gebildeten außerordentlichen Ertrages in Folge des Ukraine Krieges nach dem NKF-CUIG mit der allgemeinen Rücklage im Jahr 2026 sich auch die allgemeine Rücklage reduzieren. Insgesamt verfügt der Kreis Warendorf durch die geplanten Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage für die Zukunft über ein begrenztes Eigenkapital.

Auch die Landschaftsumlage stellt für die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. So ist diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und auch für 2023 und die Folgejahre ist durch den LWL eine weitere Erhöhung vorgesehen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Bund und das Land zukünftig Zuwendungen reduzieren bzw. Sonderabgaben erheben werden, um die immense Verschuldung durch die Corona-Pandemie abzubauen.

Ein weiteres Risiko liegt in dem alljährlich erstellten Heubeck-Gutachten zu den Pensions- sowie Beihilferückstellungen.

Die Grundsteuerreform hat unmittelbar Auswirkungen auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen für die Kreisumlage sowie für die Landschaftsumlage. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Regelungen auswirken.

Der Kreis Warendorf verzeichnet aufgrund der Rahmenbedingungen weiterhin steigende Bestände im Bereich der offenen Forderungen (insbesondere im Bereich des Unterhalts). In der weiteren Entwicklung können sich hieraus Auswirkungen auf die Höhe der Wertberichtigungen ergeben.

Auch die Kostenentwicklungen im Bereich ÖPNV / Mobilität sollte für die Zukunft nicht unterschätzt werden. Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter – dem größten Budget des Kreises - hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung.

Ein ständiges Risiko stellen auch in neue Gesetzgebungen oder Aufgabenverlagerungen / -ausweitungen durch Landes- und Bundesgesetzgeber dar. Aktuell ist hier insbesondere die Einführung des Bürgergeldes ab dem 01.01.2023 zu erwähnen. So sind die konkreten Auswirkungen auf die Sozialhilfeleistungen noch schwer zu prognostizieren.

D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes

Die folgende Grafik zeigt das Aufgabenspektrum des Kreises nach Produktbereichen - PB -. Basis ist der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen:

PB 01	Innere Verwaltung
PB 02	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
PB 03	Schulen
PB 04	Kultur und Wissenschaft
PB 05	Soziale Leistungen
PB 06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
PB 07	Gesundheit
PB 08	Sport
PB 09	Geoinformationsdienste
PB 10	Bauen und Wohnen
PB 11	Ver- und Entsorgung
PB 12	Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr
PB 13	Landschaft
PB 14	Umwelt
PB 15	Tourismus

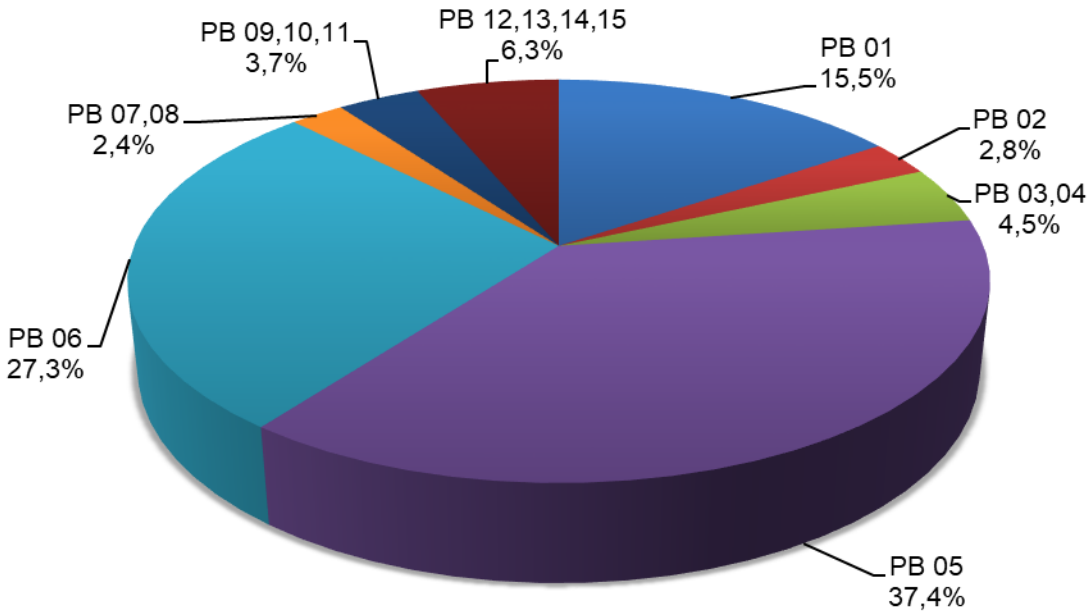

Um die Schwerpunkte besser herauszustellen, wurden die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche zu miteinander in Zusammenhang stehenden Aufgabenbereichen zusammengefasst, wie z. B. 12 bis 15: Straßen, ÖPNV, Umwelt und Tourismus.

Es zeigt sich, dass die Bereiche 05 und 06 - Soziale Leistungen und die Kinder-, Jugend- und Familienpflege - die fachlichen Schwerpunkte des Ergebnisplanes darstellen. Aus diesem Grunde werden diese Leistungen – wie auch in den Vorjahren – hier eingehend erläutert.

I. Einige Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

1.1 Allgemeines

Seit der Einführung des SGB II und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf wahrgenommen.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II die alleinige Verantwortung für die Umsetzung des SGB II übernommen.

1.2 Aufgaben nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind danach Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II sind die Leistungen insbesondere darauf auszurichten, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden; gleichwohl ist der Lebensunterhalt sicherzustellen, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Prognose zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften basiert auf den tatsächlichen Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf 2021 sowie 2022 und – soweit vorhanden - Erfahrungswerten aus den Veränderungen der Vorjahre. Dazu fließen allgemeine Wirtschaftsprognosen, globale Entwicklungen sowie etwaige Besonderheiten am regionalen Arbeitsmarkt mit ein.

Das Jahr 2022 ist geprägt durch den Krieg in der Ukraine, welcher bewährte Berechnungsparameter außer Kraft setzt. Die Auswirkungen und die Dauer des Krieges lassen sich nicht einschätzen.

Mit Beginn des Jahres 2022 bilden erstmals die Statistikzahlen der Bundesagentur für Arbeit die Datenbasis für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Diese Umstellung dient der Vergleichbarkeit mit anderen Jobcentern und der einheitlicheren Darstellung. Der Ansatz 2022 i. H. v. 6.800 stützt sich noch auf die alte Auswertungsmethode. Die Prognose der Bedarfsgemeinschaften beläuft sich aktuell aufgrund von Zugängen von ukrainischen Vertriebenen auf 7.000 BG im Jahresdurchschnitt.

Für 2023 werden im Jahresdurchschnitt 7.900 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Die Steigerung um 900 Bedarfsgemeinschaften gegenüber der aktuellen Prognose für 2022 basiert insbesondere

auf der Annahme, dass weitere ukrainische Flüchtlinge in 2023 in den SGB II-Bezug wechseln bzw. sich von Beginn des Jahres 2023 an im Leistungsbezug befinden.

Für den Jahresabschluss 2022 wird mit 2.100 Integrationen gerechnet. In 2023 wird erwartet, dass mit 2.375 Integrationen für 2023 mehr Integrationen erzielt werden können als voraussichtlich im Jahr 2022. Das Jobcenter Kreis Warendorf geht in 2022 von einer deutlich geringeren Integrationsquote aus als in den Planungen für 2022 angenommen wurde (Plan: 23,8 %, Prognose 21,2 %). Für 2023 wird eine Integrationsquote i. H. v. 21,4 % angenommen.

Die Prognose ist nach wie vor mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften wird differenziert nach Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und sonstigen Bedarfsgemeinschaften erfasst und prognostiziert. Es ergab sich folgende Entwicklung über die letzten Jahre:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresdurchschnittswerte	8.006	8.169	8.303	8.238	8.610	8.242	7.738	7.469	7.100	7.000	7.900
dav. Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften			220	595	1.381	1.433	1.315	1.245	1.100	1.400	2.300
Sonstige Bedarfsgemeinschaften			8.083	7.643	7.229	6.809	6.423	6.224	6.000	5.600	5.600

1.4 Entwicklung der passiven Leistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II).

	Ergebnis 2020 €	**Ergebnis 2021 €**	**voraus. Ergebnis 2022 €**	**Plan 2023 €**
Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) - brutto	38.288.414	38.596.062	39.900.000	49.533.000
Sozialgeld (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) - brutto	2.779.043	3.066.972	3.858.000	4.789.000
Sozialversicherungsbeiträge - brutto	16.307.324	16.020.506	15.928.000	18.095.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	35.844.555	34.502.024	37.380.000	47.021.000
einmalige Hilfen	550.656	481.584	550.000	665.000

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Einzelfall grundsätzlich tendenziell steigend. Dies ist u. a. bedingt durch allgemeine Preissteigerungen, aber auch durch den Wohnungsmarkt verbunden mit Mietpreissteigerungen und insbesondere Heizkostensteigerungen. Des Weiteren führen auch Gesetzesänderungen, wie z. B. die seit 2011 jährlich jeweils zum 01.01. des Jahres erfolgende Regelsatzerhöhung im Bereich des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes, zu höheren Aufwendungen im Bereich der passiven Leistungen des SGB II. Für den 01.01.2023 ist im Rahmen der Einführung Bürgergeld eine außergewöhnlich hohe Regelsatzerhöhung angekündigt, von der die Leistungen für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld betroffen sind.

Insbesondere die Prognose der voraussichtlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ist mit Unsicherheiten verbunden. Gründe für die hohe Steigerung in den Jahren 2022 und 2023 sind hauptsächlich die steigenden Kosten der Unterkunft und Heizung, basierend auf den steigenden Energiekosten. Bislang wurden bei der monatlichen netto KdU pro BG Steigerungen zwischen den Jahren im einstelligen Bereich verzeichnet. In 2022 lag der Planansatz bei 383 €. Aufgrund der Energiepreissteigerung beläuft sich der Prognosewert für 2022 bereits auf 415 €. Für 2023 wird eine

weitere Steigerung i. H. v. 56 € auf 471 € angenommen. Ob diese defensive und damit kommunalfreundliche Annahme ausreicht, um die tatsächliche Entwicklung der Energiepreissteigerung abzumildern, ist in hohem Maße ungewiss.

1.5 Aufsicht und Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) und beteiligt sich an den Verwaltungskosten mit einem Anteil in Höhe von 84,8 %. Darüber hinaus beteiligt er sich auch an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Erstausstattung für die Wohnung und Erstausstattung für Bekleidung trägt der Kreis Warendorf.

Der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger ist eigenständiger Verwaltungsträger und originär für die Aufgabenerfüllung zuständig. Die Aufsicht über den Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger führt nach § 48 SGB II das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als zuständige Landesbehörde. Soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden, hat der Bund die Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern. Durch die o. g. Kostentragungsregelungen steht der Kreis Warendorf in direkter Finanzbeziehung zum Bund, deren wesentlichen Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Warendorf aus .2011 geregelt sind.

Dem Kreis Warendorf wird durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ein direkter Zugriff auf Bundesmittel gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, dem BMAS Auskünfte zu erteilen, Jahresschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

Das notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung von Bundesmitteln werden durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) konkretisiert und damit verbindliche Rahmenbedingungen für den Bund und den Kreis Warendorf hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen geschaffen.

Der Bund übernimmt die Ausgaben an Regelleistungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrbedarfen etc. sowie die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen vollständig. Die entsprechenden Bundesmittel können insofern bedarfsgerecht im sog. HKR-Verfahren abgerufen werden.

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 84,8 %; d. h. der Kreis Warendorf als kommunaler Träger beteiligt sich zu 15,2 %.

Weiterhin beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung an diesen Leistungen bemisst sich pauschal und variiert jährlich. Zudem werden über die Bundesbeteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die nicht immer in direktem Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II stehen. Das Bundesministerium erlässt jeweils mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) zur Festsetzung der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. In der BBFestV wird die prozentuale Beteiligung für das jeweilige Jahr und teilweise für das vergangene Jahr festlegt sowie vorläufig für das Folgejahr.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sockelbetrag für Kosten der Unterkunft und Heizung	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %
Bildung und Teilhabe	4,0 %	4,1 %	4,4 %	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,6 %	10,1 %
Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung	-	2,2 %	5,3 %	8,9 % *	8,9 %	9,7 %	10,2 %	-	-
allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II	3,7 %	3,7 %	7,4 %	5,8 % *	3,3 %	27,7%	26,2 %	35,2 %	35,2 %
Beteiligungsquote insgesamt	**35,3 %**	**37,6 %**	**44,7 %**	**46,8 %**	**44,6 %**	**70,7 %**	**69,4 %**	**68,4 %**	**72,9 %**

Die sprunghafte Erhöhung der Beteiligungsquote in 2020 basiert auf der durch den Gesetzgeber beschlossenen Erhöhung um 25 %-Punkte gem. § 46 Abs. 7 SGB II. Diese zusätzliche Erstattung wird auch in den Folgejahren weiter fortgeführt. Damit schafft der Bund eine finanzielle Entlastung der Kommunen durch eine dauerhaft höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Begrenzung zur Bundeauftragsverwaltung ab 50 % Beteiligung wurde in 2020 auf 75 % erhöht und entsprechend die Prozentsätze der einzelnen Erstattungen angepasst. Der Zuwachs um 25 %-Punkte wird der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II zugeschlagen, welche im Produkt 160110 verbucht wird und welche die Dynamik der kommunalen Sozialleistungen insgesamt ein wenig abfedern soll.

Die deutliche Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II in 2022 erfolgt aufgrund des Wegfalls der Erstattung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft. Die vollständige Übernahme dieser Kosten wurde durch den Bund bis 2021 zugesichert und entfällt damit seit 2022. Eine vergleichbare Regelung des Bundes für die Erstattung der Kosten der Unterkunft für Vertriebene aus der Ukraine liegt noch nicht vor.

Die Prognose der Prozentsätze für 2023 für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft unterliegt der Revision im Sommer 2023, wenn mit der Bundesfeststellungsverordnung (BBFestV) die Prozentsätze rückwirkend für das gesamte Jahr 2023 festgelegt werden. Eine Veränderung der erwarteten Prozentsätze kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Bildung und Teilhabe:

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaktes und seiner Finanzierung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde in § 46 Abs. 8 SGB II festgelegt, dass dieser Prozentsatz im Laufe des Jahres 2013 durch Rechtsverordnung auf Basis der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 rückwirkend angepasst wird. Dies wiederholt sich jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Vorjahres. Die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket wird damit rückwirkend zum 1.1. des Jahres auf einen bundesdurchschnittlichen Wert angepasst und für das Folgejahr in dieser Höhe vorläufig festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt in NRW die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage einer kommunaldifferenzierten und ausgabenorientierten Verteilung. Die dem Land NRW vom Bund bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets des jeweiligen Vorjahres verteilt. Durch diese ab 2014 geltende länderspezifische Verteilungsregelung wird der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den Kreis Warendorf auch zukünftig weitestgehend ausgeglichen werden.

Für 2022 werden gegenüber der ursprünglichen Planung deutliche Aufwandssteigerungen prognostiziert. Dies ist damit zu begründen, dass beinah alle Leistungsarten deutlich mehr in Anspruch genommen wurden, als erwartet. Diese Aufwandssteigerung betrifft insbesondere die Mittagsverpflegung (+67,4 %) und die Lernförderung (+19,3 %).

Für 2023 ist mit weiter steigenden Inanspruchnahmen zu rechnen. Insbesondere in den Förderfeldern Lernförderung und soziokultureller Teilhabe werden weitere Steigerungen angestrebt, um bereits durch frühes Ansetzen Bildungsnachteilen zu begegnen. Aufgrund der bereits beschriebenen Erstattungssystematik erfolgt die Erstattung der Aufwendungen erst im Folgejahr.

Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2021 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2022 beläuft sich auf 5,6 %. Aufgrund der normierten Erstattungssystematik wird für 2023 ein Prozentsatz in Höhe von 10,1 % angenommen.

Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung:

Die Kommunen wurden durch den Bund aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen, die sich in Folge der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen ergeben, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung in den Jahren 2016 bis 2021 entlastet. In dieser Zeit wurden die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Personengruppe der Flüchtlinge vollständig übernommen, die erstmalig ab dem 01.10.2015 Leistungen nach dem SGB II beziehen und sich aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz oder einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Seit dem Jahr 2022 ist die Erstattung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft ausgelaufen und wird nicht weiter fortgeführt.

Allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II:

Zur finanziellen Entlastung der Kommunen über die allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 1 Mrd. € über einen höheren Umsatzsteueranteil der Kommunen bzw. eine höhere Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Länder und Kommunen weitergegeben worden. Im Jahr 2017 hat sich diese Summe auf 2,5 Mrd. € erhöht.

Diese allg. Bundesentlastung dient als Vorgriff auf die im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stehende 5-Mrd.-€-Entlastung ab dem Jahr 2018. Die pauschale Beteiligungsquote hierfür beläuft sich in 2015 auf 3,7 %, in 2016 auf 5,9%, in 2017 auf 7,4 %, in 2018 auf 5,8 % und in 2019 auf 3,3 %. Ab dem Jahr 2020 wurde die 25%-Punkte Erhöhung eingeführt, sodass sich die allg. Bundesentlastung in 2020 auf 27,7 % und in 2021 auf 26,2 % beläuft.

Ab dem Jahr 2022 entfällt die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft, sodass der Prozentsatz bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II weiter erhöht wird. Für das Jahr 2022 und 2023 wurden mit Verkündung der BBFestV 2022 35,20% festgesetzt. Der entsprechende Anteil der allg. Bundesentlastung ist im Produkt 160110 und nicht im Produkt 050210 veranschlagt, weil der Anteil als allgemeine Deckungsmittel dient. Dies führt dazu, dass im Produkt der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein großes Defizit entsteht.

1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen

Voraussichtlich erhält das Jobcenter eine Zuweisung i. H. v. 11.117 T€ für Eingliederungsleistungen und 13.905 T€ für Verwaltungsausgaben. Derzeit wird von einer Umschichtung i. H. v. rund 2.104 T€ aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget ausgegangen. Weiterhin sind die Aufwendungen für den Werkcampus i. H. v. 972 T€ von dem verfügbaren Eingliederungsbudget abzuziehen, da dieser aufgrund seiner Erweiterung und zur Steigerung der Transparenz aus dem Produkt des Jobcenters seit dem Haushaltsjahr 2021 ausgelöst und in einem eigenen Produkt „050220 - Werkcampus“ dargestellt wird. Es stehen somit für 2023 für Eingliederungsmaßnahmen insgesamt rund 8.041 T€ zur Verfügung.

Die für Ermessensentscheidungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel wie z. B. vermittlungsunterstützende Leistungen (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber), beschäftigungsschaffende Maßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten), beschäftigungsbegleitende Leistungen (u. a. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber), Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz werden im Haushalt in einen Eingliederungstitel eingestellt. Die Mittel sind dabei untereinander deckungsfähig.

1.7 Werkcampus

Das Jobcenter Kreis Warendorf ist als Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen und führt mit dem Werkcampus als Organisationseinheit Aktivierungsmaßnahmen an den Standorten Warendorf und Ennigerloh selbst durch. Eine Ausweitung der Organisationseinheit Werkcampus auf den Standort Beckum soll 2023 stattfinden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in den Maßnahmen des Werkcampus die individuell erforderliche Betreuung und Hilfestellung durch Jobcoaches zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und/oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Hauptziel ist dabei immer die zielgerichtete und individuelle Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, mit dem Fokus auf die berufliche Integration und der „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Durch den Werkcampus entstehen keine Kosten für den Kreishaushalt, da die Maßnahmen des Werkcampus ausschließlich aus den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. d. §16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III finanziert werden. Im Jahr 2023 werden derzeit rund 972 T€ zur Deckung der Aufwendungen für den Werkcampus prognostiziert. Auf die weitergehenden Ausführungen der Produktbeschreibung wird verwiesen.

2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten und Hilfen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe.

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Seitdem werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr der Sozialhilfe, sondern dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – zugeordnet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist mit dem Haushaltsplan 2020 das Produkt „Eingliederungshilfe

(Bildung und soziale Teilhabe)“ (050310) gebildet worden. Hier sind die beim Kreis verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbegleitung, der Autismusförderung schulpflichtiger Kinder etc. dargestellt.

Ebenfalls wurde die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Angeboten der Eingliederungshilfe aufgegeben. Stationäre Einrichtungen werden seither so behandelt wie ambulante Dienste (besondere Wohnform der Eingliederungshilfe) mit der Folge, dass hier eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt. Seit 2020 sind somit die örtlichen Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig, während die Landschaftsverbände über die Fachleistungen entscheiden.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird bei den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe des 3. und 4. Kapitels eine leichte Senkung prognostiziert.

Fallzahlen	**IST 2021**	**Plan 2022**	**Plan 2023**
3. Kapitel SGB XII	24	**25**	21
4. Kapitel SGB XII	461	**465**	460
Gesamt	**485**	**490**	**481**

Seit dem 01.01.2020 haben sich die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in NRW (AG BTHG bzw. AG SGB IX) geändert. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig.

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die Eingliederungshilfeleistungen

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

Der Kreis Warendorf leistet Eingliederungshilfe, insbesondere für die Schulbegleitung:

2.1.1 Integrationshelfer / Schulbegleitung

Mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH, wurde im Jahr 2013 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgeschlossen. Der Trägerverbund hatte in mehreren Gesprächen deutlich gemacht, dass die Finanzierung der Integrationshelfer im Rahmen der bestehenden Vereinbarung nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationskräften bedarfsgerecht versorgt werden können.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Die Verwaltung hat daher auf Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die erarbeiteten Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann dann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“ eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fallzahlen an Schulbegleitung in den Regel- und Förderschulen.

Jahr	Gesamt
2019	219
2020	198
2021	185
Plan 2022	194
Plan 2023	220

Neben den Einzelbewilligungen hat der Kreis Warendorf derzeit noch mit zwei Regelschulen und mit den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Warendorf eine Poollösung vereinbart. Bei den Poollösungen erhalten die Schulen ein festes Budget für die Schüler und Schülerinnen mit einem Bedarf an Schulbegleitung. In Abstimmung zwischen den Schulen und den Leistungserbringern werden dann die Schulbegleiter eingesetzt. Die Poollösungen haben den Vorteil, dass die Schulen flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleiter entscheiden können. Auf aufwändige Genehmigungsverfahren wird verzichtet.

2.1.2 Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe:
Als weitere Leistungen der Eingliederungshilfe werden zum Beispiel Autismustherapie und Assistenzleistungen sowie Hilfsmittel gewährt.

3. Hilfen nach dem SGB XII - Sozialhilfe

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird gezahlt für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind und auch als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Gegenüber den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – s. 3.2) ist die Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls nachrangig.

Damit ist dieser Personenkreis naturgemäß begrenzt. In Betracht kommen z. B.

- nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen,
- Personen, die eine geringe Altersrente beziehen, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII aber noch nicht vollendet haben oder
- Kinder unter 15 Jahren, die nicht mit Personen zusammenleben, mit denen sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden (z. B. Kinder im Haushalt der Großeltern).

Der Kreis hat die Aufgaben für diesen Personenkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	IST 2019	IST 2020	IST 2021	Plan 2022	Plan 2023
Leistungsberechtigte [Jahresdurchschnitt]	294	314	251	259	330
Aufwendungen ambulant ohne BuT [in €]	2.177.090	2.161.752	2.189.923	2.212.000	3.672.000
Aufwendungen Bildung und Teilhabe - BuT [in €]	16.000	15.790	16.340	30.000	30.000
Aufwendungen ambulant gesamt [in €]	2.193.090	2.177.542	2.206.263	2.242.000	3.702.000

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017 ist es nicht mehr möglich, Hilfe zur Pflege an Personen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2 zu gewähren. Gleichwohl wird in Einzelfällen ein weitergehender Bedarf z. B. bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege vorhanden sein, der dann über andere Leistungen abzudecken ist. Ist dieser Bedarf unabweisbar und dauerhaft, kann dieser über eine abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27a Abs. 4 SGB XII) oder – wenn der Grundbedarf noch aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann – über § 27 Abs. 3 SGB XII gedeckt werden und ist dann je nach Alter oder Umfang der Erwerbsminderung der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (stationäre Einrichtungen) zuständig (ausführlichere Erläuterungen bei Punkt 2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung).

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Dabei bleiben Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100 T€ liegt.

Der Kreis hat die Aufgaben der Grundsicherung für Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2014 übernimmt der Bund die Nettokosten in voller Höhe.

Entwicklung der Empfängerzahlen

	IST Ø 2019	IST Ø 2020	IST Ø 2021	Plan Ø 2022	Plan Ø 2023
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	1.431	1.718	1.471	1.454	**1.570**
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind	1.463	2.217	1.935	1.917	**1.981**
3. Personen, die Grundsicherung in Einrichtungen erhalten	170	169	158	170	**160**
Gesamtzahl	**3.064**	**4.104**	**3.564**	**3.541**	**3.711**

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €
Leistungen a.v.E.	15.584.769	21.628.960	22.778.046	22.324.000	30.525.000
Leistungen i.E.	748.150	828.312	796.640	845.000	1.094.000
Insgesamt	16.332.919	22.457.272	23.574.686	23.169.000	31.619.000

Ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen unterhalb Pflegegrad 2 mit einem unabweisbaren dauerhaften Hilfebedarf bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege einen abweichenden Regelsatz. Dies hat steigende Kosten pro Fall zur Folge.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (ehemals stationäre Einrichtungen) zuständig (ausführlichere Erläuterungen bei Punkt 2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung).

3.3 Hilfen zur Gesundheit

Diese Hilfe erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und auch keine Möglichkeit haben, in eine Krankenversicherung aufgenommen zu werden.

Erhalten diese Personen Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege kommen auch Hilfen zur Gesundheit in Betracht. Die Abwicklung der Krankenbehandlungskosten erfolgt über die gewählte Krankenkasse, die ihrerseits vom Sozialamt die vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten erstattet bekommt (§ 264 SGB V).

Die Aufwendungen der Hilfe zur Gesundheit haben sich erfreulicherweise in den vergangenen Jahren rückläufig entwickelt. Ursächlich für die geringere Ausgabe im Jahr 2020 ist u.U. die aufgrund der Corona-Pandemie zurückgegangene Zahl von Arztbesuchen und abgesagten bzw. verschobene Operationen. Aufgrund des Rechtskreiswechsels der geflüchteten Menschen aus der Ukraine wird für das Jahr 2023 die Fallzahl deutlich erhöht (siehe Erläuterung Ukraine).

Hilfen zur Gesundheit	**Ergebnis 2019 €**	**Ergebnis 2020 €**	**Ergebnis 2021 €**	**Ansatz 2022 €**	**Ansatz 2023 €**
Leistungen a.v.E.	1.144.811	640.914	1.414.256	1.260.000	**2.252.500**
Leistungen i.E.	172.713	90.548	261.497	210.000	**397.500**
Verwaltungskosten der Krankenkassen	53.870	41.447	54.603	73.500	**132.500**
insgesamt	**1.371.394**	**772.909**	**1.730.356**	**1.543.500**	**2.782.500**

Generell bleibt die Kalkulation der Ansätze weiterhin schwierig. Die individuellen tatsächlichen Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung einschließlich Arzneimittel sind naturgemäß schwankend und hängen auch von einem persönlichen Heilungsverlauf etc. ab.

Aufgrund der insgesamt hohen Kosten für die Hilfen zur Gesundheit hatte das Sozialamt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2016 vorgeschlagen, über Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie durch Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei Neuanmeldung die Zahl der Betreuungskunden mittelfristig zu reduzieren. Es sind von den für die Anmeldung zuständigen Sachbearbeiter*innen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Krankenversicherung oder Familienversicherung zu erwirken. Diese Strategie greift: die Anzahl der Betreuungskunden ist tendenziell rückläufig. Die Fallzahl 2023 beinhaltet 200 geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Fallzahl entwickelt.

Fallzahlen	**IST 2019**	**IST 2020**	**IST 2021**	**Plan 2022**	**Plan 2023**
Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V	135	114	109	110	305

3.4 Hilfe zur Pflege

Der Leistungsbereich der Pflege hat sich umfassend verändert. Hervorzuheben sind die am 01.01.2017 in Kraft getretenen Regelungen, wie die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit der Einführung von fünf Pflegegraden (vorher drei Pflegestufen) sowie die Umstellung der Vergütung in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Nunmehr leisten alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 unabhängig von der jeweiligen Einstufung den gleichen einrichtungsbezogenen Eigenanteil. Eine Erhöhung des Pflegegrades führt insofern nicht zu einer höheren Belastung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Hilfe zur Pflege umfasst:

- Häusliche Pflege
  (einschl. Hilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)
- Teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege
- Entlastungsbetrag
- Stationäre Pflege

Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger:

FALLZAHLEN	IST Ø 2019	IST Ø 2020	IST Ø 2021	Plan Ø 2022	Plan Ø 2023
Hilfe zur Pflege stationär	683	747	760	760	845
Hilfe zur Pflege ambulant	69	103	120	140	161
Gesamtzahl	**752**	**850**	**880**	**900**	**1.006**

Nachstehend einige Erläuterungen zu den Fallzahlen im Bereich der ambulanten Pflege:

- **Personen mit Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2**

  Personen mit einer Einstufung in Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad haben nur einen geringfügigen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Dennoch ist es möglich und nicht selten, dass für diese Personen ein weitergehender Bedarf besteht. Benötigt wird oft Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege (z. B. Duschen).

  Ein solcher Bedarf kann nicht aus Mitteln der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Es besteht landesweit Einvernehmen, dass für diese Personen der sozialhilferechtlich notwendige Bedarf geleistet werden muss. Rechtlich denkbar wären dabei insbesondere Hilfen nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4, 70 und 71 SGB XII. Grundlage ist immer eine Einzelfallprüfung. Der Kreis Warendorf gewährt die erforderlichen Hilfen in der Regel im Rahmen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Insofern findet eine Verlagerung der Ausgaben in die Produkte 050110 und 050120 statt.

- **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

  Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene BTHG ist es zu Zuständigkeitsverlagerungen zwischen dem Kreis Warendorf als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem LWL als überörtlichen Träger der Sozialhilfe gekommen. So wurden zum Beispiel die Fälle der Hilfe zur Pflege an den LWL abgegeben, in denen der LWL an den gleichen Hilfeempfänger Eingliederungshilfe leistet.

- **Individuelle Bedarfsfeststellung**

  Im Rahmen der Anträge auf Bewilligung ambulanter Hilfe zur Pflege wird der individuelle Bedarf durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung festgestellt. Die damit verbundene Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung und eine restriktive Bewilligungspraxis führt in vielen Fällen dazu, dass zusätzliche Unterstützungsleistungen durch das Sozialamt nicht mehr notwendig sind.

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege stellen sich seit 2019 wie folgt dar:

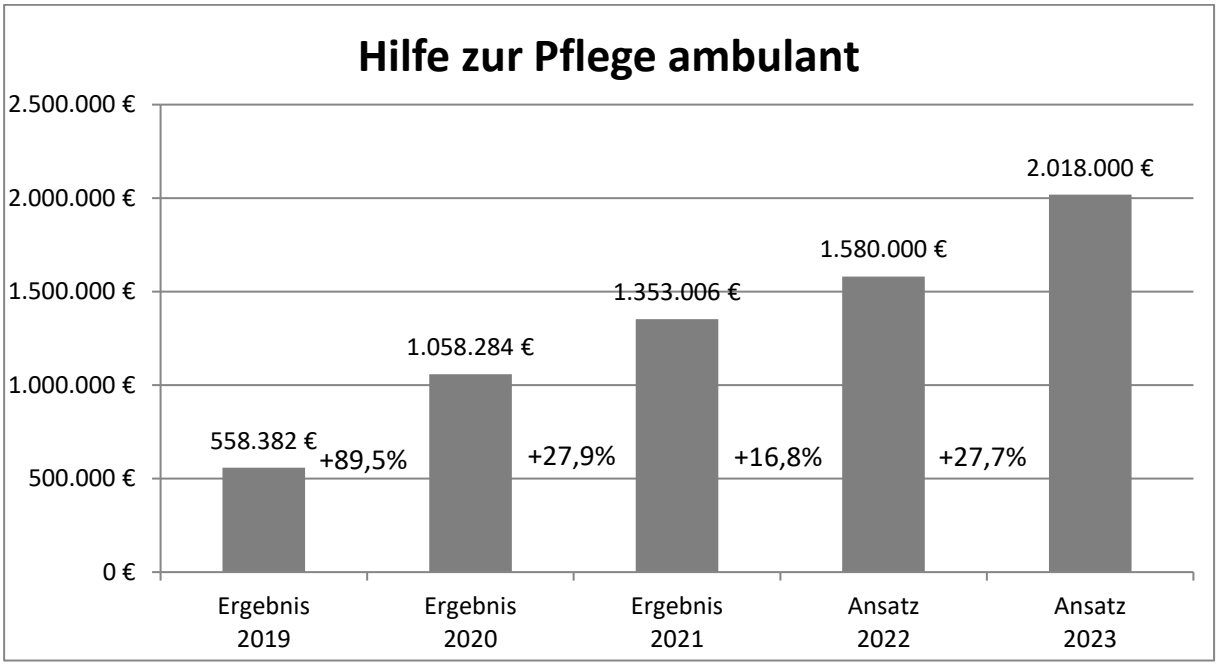

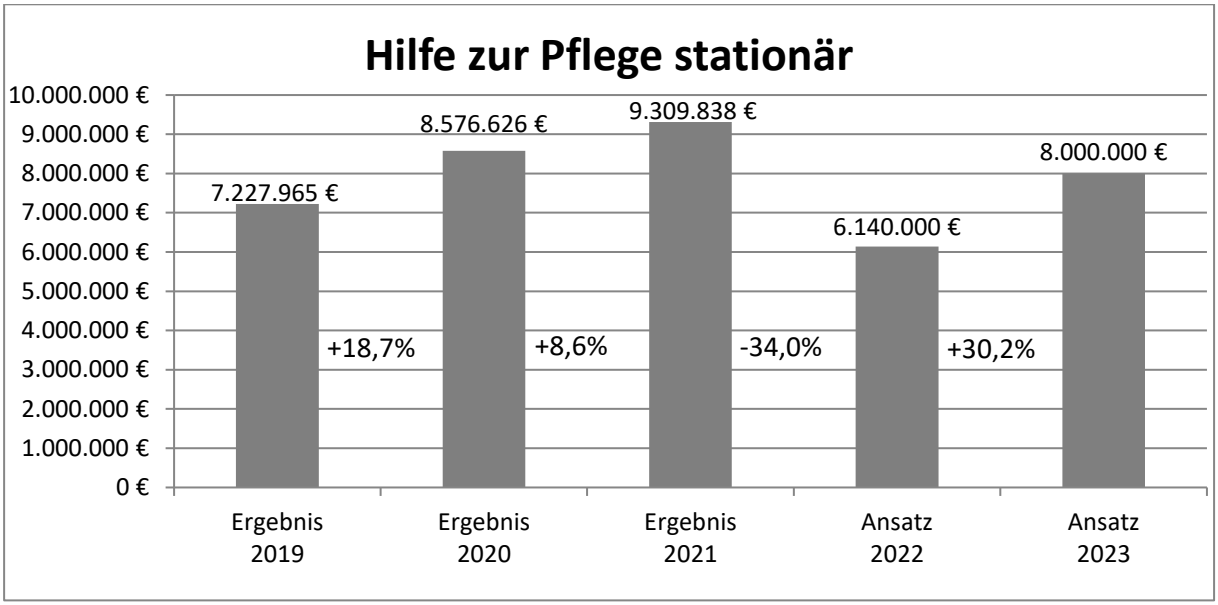

KOSTEN	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Hilfe zur Pflege stationär	7.227.965 €	8.576.626 €	9.309.838 €	6.140.000 €	8.000.000 €
Hilfe zur Pflege ambulant	558.382 €	1.058.284 €	1.353.006 €	1.580.000 €	2.018.000 €
Kosten insg.	**7.786.347 €**	**9.634.910 €**	**10.662.844 €**	**7.720.000 €**	**10.018.000 €**

ambulante Hilfe zur Pflege:

Waren in den vergangenen Jahren in vielen Fällen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI zur Deckung des Bedarfs auskömmlich und damit eine Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege entbehrlich, zeigt sich nun eine geänderte Situation: die Fallzahlen und -kosten sind *deutlich* ansteigend.

Hintergrund ist der Wunsch vieler Menschen, möglichst lange in ihrer eigenen Häuslichkeit selbstbestimmt leben zu können. Dies führt auch dazu, dass in vielen Fällen Hilfebedarfe wesentlich komplexer geworden sind. Neben der Unterstützung durch einen Pflegedienst, besteht oft ein Bedarf an Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst.

Zudem leben vermehrt Menschen in einer Wohngemeinschaft, für die vergleichsweise höhere Kosten übernommen werden müssen. Die ambulante Versorgungsform der Wohngemeinschaft als Alternative zu einer vollstationären Einrichtung erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Damit wird dem im SGB XII geregelten Grundsatz "ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Auch die geplante Erhöhung des Vermögensschonbetrages (Referentenentwurf Bürgergeld-Gesetz) wird sich hier auswirken.

Waren es im Jahr 2019 noch Ø 69 Fälle mit einem Bedarf an ambulanter Hilfe, so waren es 2021 schon Ø 120 Fälle. Für 2023 wird mit Ø 161 Fällen gerechnet. Die Fälle in Wohngemeinschaften werden sich von 2020 zu 2023 voraussichtlich mehr als verdoppeln.

FALLZAHLEN	IST Ø 2019	IST Ø 2020	IST Ø 2021	Plan Ø 2022	Plan Ø 2023
ambulante Fälle	69	65	66	70	74
Wohngemeinschaften*		38	54	70	87
Gesamtzahl	**69**	**103**	**120**	**140**	**161**

** neue Kennzahl*

Aufgrund der steigenden Fallzahlen wird der Ansatz für 2023 wird weiter steigen.

Vor jeder Bewilligung der Hilfe findet in jedem Fall eine umfassende Beratung sowie eine konsequente und restriktive individuelle Bedarfsfeststellung durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung statt. Die damit verbundene Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung und eine restriktive Bewilligungspraxis führt in vielen Fällen dazu, dass zusätzliche Unterstützungsleistungen durch das Sozialamt nicht mehr notwendig sind.

stationäre Hilfe zur Pflege:

Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge - Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) - verabschiedet.

Damit wird das Ziel verfolgt, durch eine tarifliche Entlohnung sowie einen bundesweiten Personalschlüssel sowohl eine spürbare Verbesserung des Pflegealltags und der damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs zu erreichen, als auch Pflegebedürftige bei den pflegebedingten Aufwendungen zu entlasten.

Damit verbunden sind zahlreiche leistungsrechtliche Änderungen, die im Rahmen der Hilfegewährung der Hilfe zur Pflege auch erhebliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben.

Eine wesentliche Änderung ist, dass seit dem 01.01.2022 ein prozentualer Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gewährt wird. Dieser ist gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung:

5 %	in den ersten 12 Monaten
25 %	nach 12 Monaten
45 %	nach 24 Monaten
70 %	nach 36 Monaten

Daher konnten im Haushaltsjahr 2022 die Ansätze für die stationäre Pflege deutlich gesenkt werden. Für einige Hilfeempfänger konnte die Hilfe sogar eingestellt werden.

Dieser Effekt wird sich jedoch sukzessive aufzehren. Ab dem **01.09.2022** sind alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) verpflichtet, eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsregelung zu zahlen. Erhöhte Personalkosten führen zu einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen. Es zeichnet sich bereits ab, dass dies zu deutlichen Erhöhungen in der ambulanten und stationären Pflege führen wird. Hinzu kommen die steigenden Ausgaben für Energiekosten, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Heimkosten beitragen.

Pflegebedürftige, die jetzt die Kosten für ihren Heimplatz aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren, sind somit ggf. zukünftig auf Unterstützung durch Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege angewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird sowohl mit weiteren Fällen, als auch einer höheren Ausgabe für den Kreis Warendorf kalkuliert.

Eine valide Ermittlung der Ansätze und Fallzahlen ist schwierig, zumal zurzeit nicht absehbar ist, wie sich künftig die Löhne in der Pflege entwickeln werden. Ab dem 01.07.2023 wird es einen bundeseinheitlichen Personalbemessungsschlüssel in Pflegeheimen geben. Auch dies wird sich sicherlich auf die Pflegesätze auswirken. Hinzu kommen die Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes. Geplant ist u.a. eine Erhöhung des Vermögensschonbetrages von 5.000 € auf 10.000 € (für Alleinstehende). Dies wird dazu führen, dass viele Pflegebedürftige eher einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben werden.

Unabhängig davon wird weiterhin mit verschiedenen Maßnahmen den Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege entgegengewirkt:

1. <u>Pflege und Wohnberatung</u>

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren Angehörige. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden Regionalbezirke gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Case- und Caremanagements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

2. <u>Clearingverfahren</u>

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte der Pflege- und Wohnberatung die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Es findet grundsätzlich zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung statt. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen

Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Auch im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bieten die Fachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Ausbau der Beratung

Mit der präventiven Ausrichtung der Pflege- und Wohnberatung ist die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen ausgebaut und das Ziel „ambulant vor stationär“ gestärkt worden. Hierbei wird auch davon ausgegangen, dass intensive Beratung, im Einzelfall ein Fallmanagement und passgenaue Hilfen ursächlich für Heimvermeidungen bzw. verzögerte stationäre Versorgungen sind.

Projekt: Aufsuchende Seniorenberatung

Für den Kreis Warendorf wird ein Anstieg der Pflegebedürftigen von 2013 zu 2040 von ca. 36 % prognostiziert. Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird danach um 2.711 auf 10.200 ansteigen. Im Vergleich dazu liegt die Steigerungsrate für NRW mit 19,93 % deutlich niedriger. Diese Daten belegen eindrucksvoll, dass auf den Kreis Warendorf maximale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen zukommen werden.

Eine frühzeitige und vorbeugende Beratung hat vor diesem Hintergrund oberste Priorität. Der frühzeitige Zugang zu älteren Menschen im Kreis Warendorf ist ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Im Vordergrund frühzeitiger Beratungen steht dabei Wege aufzuzeigen, die ein langes Leben im eigenen Zuhause ermöglichen.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt- gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung / Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten. Sich frühzeitig mit Thematiken auseinanderzusetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 startete das Projekt in der Stadt Oelde. In der Gemeinde Wadersloh musste das im Februar 2020 begonnene Projekt aufgrund der Corona-Pandemie abgebrochen werden und wurde im Frühjahr 2021 neu gestartet. Ebenfalls begann in dem Jahr die Durchführung der aufsuchenden Hausbesuche in der Gemeinde Beelen. Auch in diesen drei Gemeinden ist das Projekt auf großes Interesse gestoßen. Zur Verstetigung des Projektes werden in diesen Kommunen nun quartalsweise die Einwohner und Einwohnerinnen zum 75. Geburtstag angeschrieben. Im April 2022 startete das Projekt in der Stadt Warendorf. Vier weitere Städte haben ebenfalls bereits ihr Interesse bekundet.

Projekt „FallKoordination (FallKo)“

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird für weitere vier Jahre fortgesetzt und wurde 2022 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Da das Angebot in der Vergangenheit nicht in dem gewünschten Umfang in Anspruch genommen wurde, wurde der jährliche Zuschuss von 25.000 € auf 12.500 € reduziert Die Zeiten der direkten Erreichbarkeit der Pflege- und Wohnberatung wurden dementsprechend halbieren.

4. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine

Seit dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II oder SGB XII. Voraussetzung ist nach § 146 SGB XII unter anderem eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Flüchtlinge diese Nachweise erhalten.

Nachstehende Punkte sollen einen Überblick über die Folgen des Rechtskreiswechsels geben. Dabei zeigt sich, dass alle Leistungsarten des SGB XII betroffen sein können.

Angaben zu Fallzahlen sind nur bedingt möglich und von der Zahl der Geflüchteten abhängig. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII kann insbesondere bestehen:

- **4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung:**
  Flüchtlinge, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, also mindestens 65 Jahre sind (gestaffelt nach Geburtsjahr), haben einen Anspruch auf Gewährung von Grundsicherung. Für das Jahr 2023 wird mit Ø 100 Flüchtlingen gerechnet. Die Aufwendungen werden vom Bund erstattet.

- **3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt:**
  Der Bezug einer ukrainischen Altersrente kann zum Leistungsausschluss im SGB II führen. Bis Oktober 2017 betrug das ukrainische Renteneintrittsalter bei Frauen 55 Jahre und bei Männern 60 Jahre bei mindestens 15 Versicherungsjahren. Seitdem sind das Renteneintrittsalter und die Mindestversicherungsdauer stetig erhöht worden. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kann dann bestehen, wenn aufgrund des Bezuges einer ukrainischen Altersrente keine SGB II-Leistungen gewährt werden können und die Menschen aufgrund des Alters (unter 65 Jahre, gestaffelt nach Geburtsjahr) noch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Für das Jahr 2023 wird mit Ø 100 Flüchtlingen gerechnet. Die Aufwendungen trägt der Kreis Warendorf. Die Kosten je Fall werden vermutlich höher sein als bei den übrigen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt. Es muss abgewartet werden, ob ukrainische Renten in Deutschland zur Verfügung stehen und so vom Bedarf abgesetzt werden können.

- **Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit:**
  Eine reguläre Krankenversicherung in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es nicht. Die Ukraine gehört nicht zur Europäischen Union. Es gibt kein Sozialversicherungsabkommen. Stattdessen wird der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied oder als Hilfe zur Gesundheit im Rahmen des SGB XII-

Systems gewährt. Der Bezug von Sozialhilfe begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für eine medizinische Versorgung der Flüchtlinge, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII bekommen, werden daher Hilfen zur Gesundheit erbracht. Dies bedeutet, dass die Krankenbehandlung für diese Personen, die nicht versichert werden können, auftragsweise durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V erbracht werden. Es erfolgt eine Anmeldung als sog. Betreuungskunden bei einer Krankenkasse. Die Aufwendungen für die Krankenbehandlung werden zunächst von den Krankenkassen getragen, die diese dann dem Kreis Warendorf die tatsächlichen Aufwendungen zzgl. Verwaltungskosten von 5 % in Rechnung stellen.

Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Mehrausgabe für die Krankenhilfe, wobei die Höhe nicht kalkulierbar ist. Die Aufwendungen für die Krankenhilfe sind abhängig davon, wie oft die betroffenen Menschen eine ärztliche und zahnärztliche Behandlung benötigen oder ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist. Die Kosten sind von der Art der Erkrankung abhängig. Eine schwere, behandlungsintensive, Erkrankung führt zu höheren Kosten. Die Krankenkassen rechnen die tatsächlichen Krankenkosten mit dem Kreis Warendorf ab, es gibt keine Fallpauschalen und auch keine Eigenbeteiligungen oder Zuzahlungen.

Die Bundeserstattung für die Grundsicherung umfasst nicht die Krankenhilfe.

- **Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:**
  Die vom Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Der Kreis Warendorf ist in der Regel zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder sowie körperlich und/oder geistig behinderte Schülerinnen und Schülern an Regel- und Förderschulen – längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Zu den möglichen Leistungen gehört z.B. eine Schulbegleitung oder eine Autismustherapie.

- **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII:**
  Sollten die geflüchteten Menschen einen Bedarf an ambulanter oder stationärer Pflege haben, so würde diese zu Lasten des Kreises Warendorf geleistet. Da die sog. Betreuungskunden keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, wären die vom Kreis Warendorf zu übernehmenden Kosten entsprechend höher. Hinzu kämen die Aufwendungen für die Krankenhilfe.

5. Auswirkungen der Energiekrise auf Hilfen nach dem SGB XII

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine hat sich eine unsichere Versorgungslage und damit einhergehend ein sehr hoher Anstieg der Energiepreise ergeben. Wie sich die Energiekosten im Allgemeinen weiter entwickeln werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar. Alle Bürger sind angehalten, ihre Heizgewohnheiten zu verändern und Energie/Gas einzusparen.

Die Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind ein besonderer Personenkreis, der aufgrund von Krankheit und/oder Alter einen Anspruch auf Unterstützung hat. Dieser Personenkreis hält sich mehrheitlich den Großteil des Tages in den eigenen vier Wänden auf und benötigt teilweise auch eine stabile Temperaturumgebung um Krankheiten vorzubeugen oder Beschwerden zu lindern. Daher ist selbst eine tageszeitlich begrenzte Herabsenkung der Heiztemperatur kaum möglich. Auch die Beschaffenheit der Wohnungen (Heizungsart, Dämmung, Größe) ist nicht genau zu bestimmen. Dies erschwert eine Berechnung der möglichen Auswirkungen zusätzlich.

Auch die Pflegeheime können nicht pauschal angehalten werden ihre Heiz- oder Warmwassertemperatur abzusenken um Kosten einzusparen. Die Bewohner der Pflegeheime sind auf stabile und ihren Bedürfnissen angepassten Wohnbedingungen angewiesen.

Daher ist es nicht möglich, eine Prognose über die Entwicklung der zu zahlenden Heizkosten abzugeben und die Auswirkungen auf die Sozialhilfeleistungen abzuschätzen. Eine deutliche Steigung ist in jedem Fall zu erwarten.

Durch die steigenden allgemeinen Lebenshaltungskosten wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitern, sodass zusätzlich von einer Fallsteigerung ausgegangen werden kann.

6. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW

6.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld)

Das Pflegewohngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohner pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und deren eigene Mittel zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen

Pflegewohngeld	IST 2019	IST 2020	IST 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Anspruchsberechtigte	893	904	890	934	945
Aufwendungen	6.409.789 €	6.497.037 €	6.404.423 €	6.670.000 €	6.880.000 €

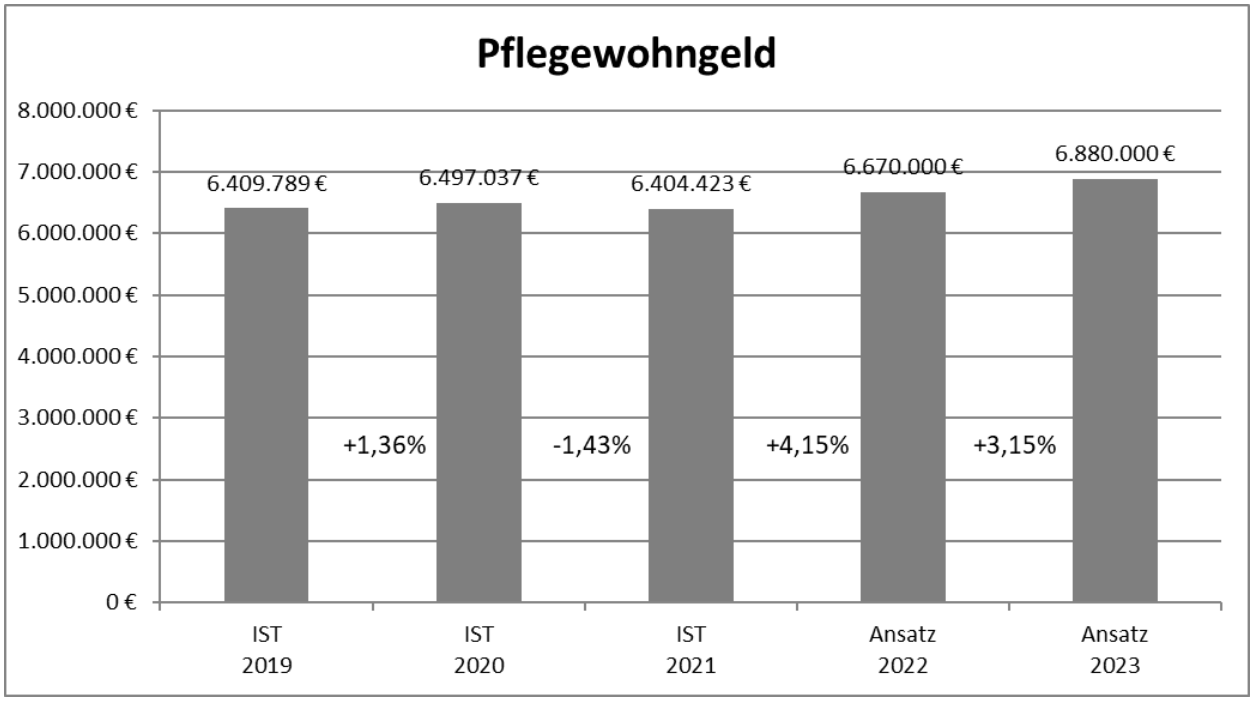

Die Ausgabe für das Pflegewohngeld ist in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen unterworfen. Der Ansatz für das Jahr 2022 wird voraussichtlich nicht in vollem Umfang benötigt. Hintergrund ist die Pflegereform und der ab dem 01.01.2022 geltende prozentuale Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege, gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung. Der Leistungszuschlag führt in einigen Fällen zu einem geringeren Anspruch auf Pflegewohngeld.

Für das Jahr 2023 wird sich diese Entwicklung verändern. Ab dem 01.09.2022 müssen alle Anbieter der ambulanten und stationären Pflege Tariflohn (oder vergleichbar) zahlen. Dies bedeutet höhere Kosten für die Pflege. Auch wird es ab dem 01.07.2023 einen bundesweit einheitlichen Personalschlüssel geben. Die Entlastung aufgrund des neuen Leistungszuschlags der Pflegeversicherung wird sich sukzessive aufzehren (siehe auch Erläuterung bei stationäre Pflege).

Es wird aber insgesamt mit höheren Fallzahlen gerechnet, da in 2021 bzw. 2022 stationäre Einrichtungen eröffnen haben und damit Anträge auf Pflegewohngeld nach sich ziehen. Aufgrund von Kostensteigerungen werden Pflegebedürftige, die die Kosten für ihre Pflege nicht mehr selber zahlen können, Anträge auf Pflegewohngeld stellen.

Insgesamt bleiben die Prognosen für den Bereich der Investitionskosten unsicher. Entwicklungen sind nur schwer prognostizierbar.

Auch steht fest, dass mehrere notwendige, aufwändige Sanierungen/Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen in den nächsten Jahren eine Steigerung der stationären Investitionskosten mit sich bringen werden.

6.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen werden auch Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gewährt.

Die Steigerungen in diesem Bereich resultieren aus der großen Nachfrage, die in direktem Kontext zu Leistungsverbesserungen der Pflegekasse und dem damit einhergehenden Ausbau der Angebote der Tagespflege stehen. Im Gegensatz zum Pflegewohngeld werden diese Zuschüsse einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

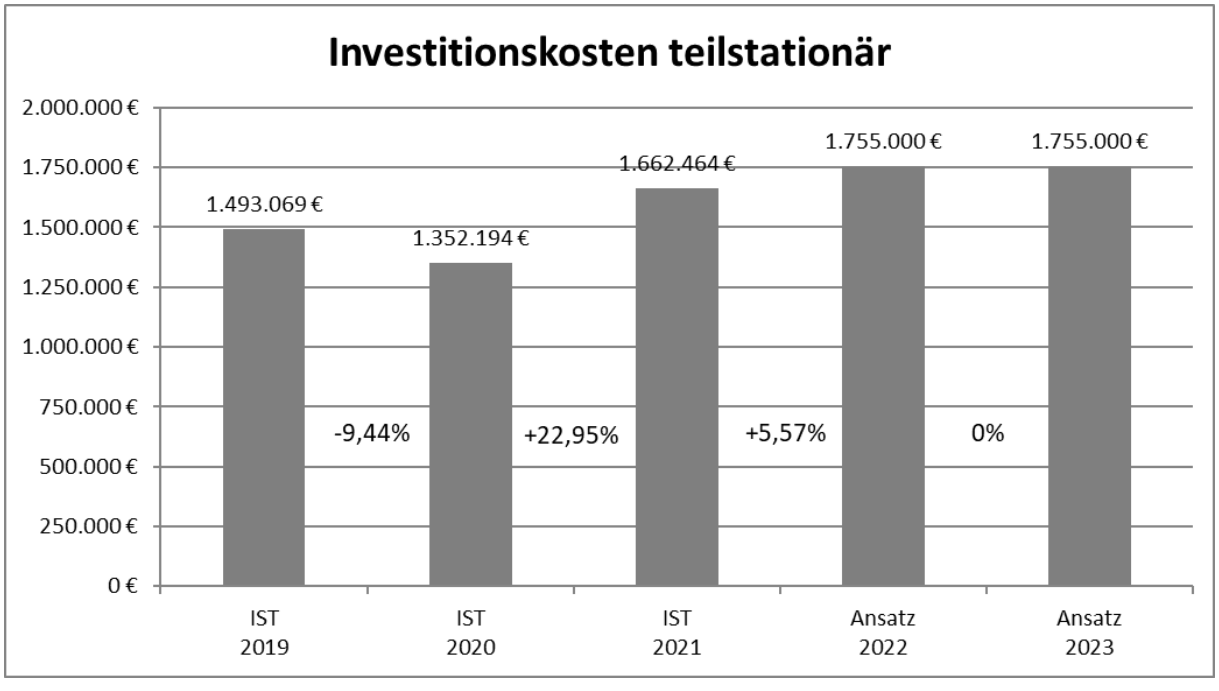

Aufgrund der Corona-Pandemie galt für die Tagespflegen ab dem 18.03.2020 ein Betreuungsverbot; lediglich ein eingeschränkter Notbetrieb war zulässig. Das Betreuungsverbot wurde zum 08.06.2020 aufgehoben. Die Ausgaben für die Investitionskosten sind somit im Jahr 2020 geringer.

Als Ausgleich der den Tagespflegen entgangenen Aufwendungszuschüsse hat die Landesregierung NRW als Billigkeitsleistung den Tagespflegen in den Jahren 2020 und 2021 einen Ausgleich zur Verfügung gestellt.

6.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe gewähren den Pflegediensten eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Diese Pauschale ist jährlich beim örtlichen Sozialhilfeträger zum 01.03. eines Jahres schriftlich zu beantragen.
Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

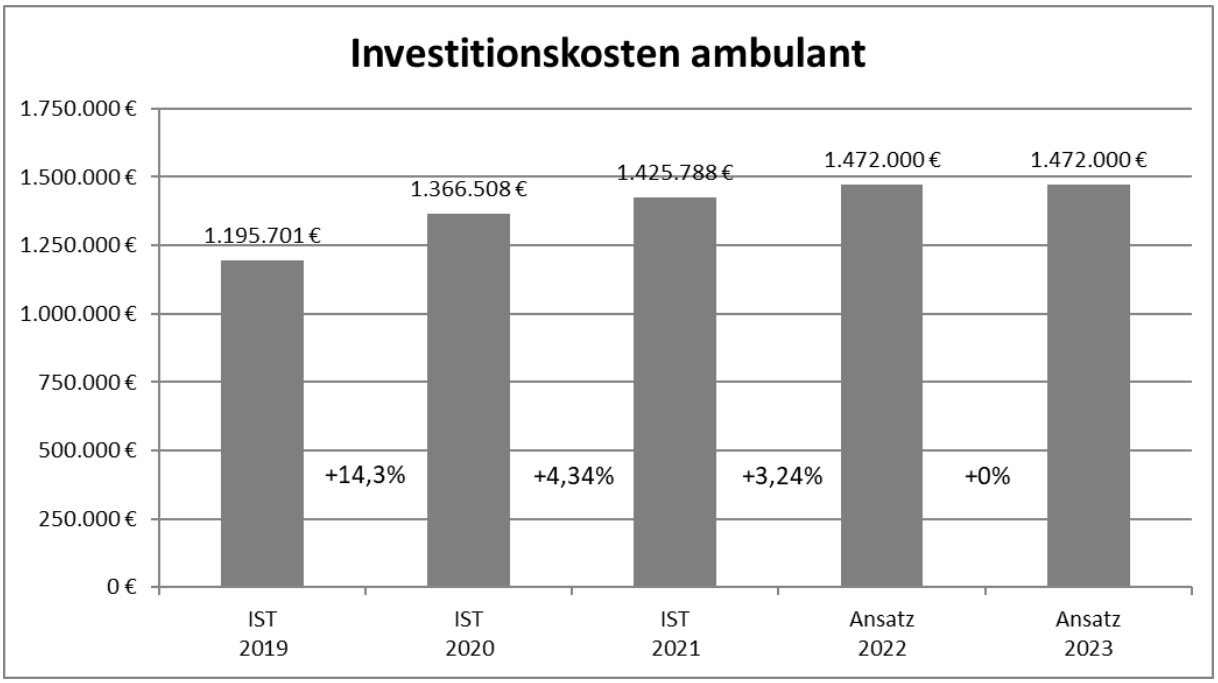

Der Förderbetrag ist in den letzten Jahren gestiegen. Damit verbunden ist auch eine adäquate Steigerung der abrechnungsfähigen Pflegestunden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Entlohnung in der Pflege auf den Förderbetrag auswirken wird.

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2019	556.140 Std.	1.195.701 €
2020	635.585 Std.	1.366.508 €
2021	663.157 Std.	1.425.788 €
2022*	684.651 Std.	1.472.000 €
2023*	684.651 Std.	1.472.000 €
**Haushaltansatz*		

II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Aufgaben und Leistungsbereiche des Amtes für Jugend und Bildung ergeben sich unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschwelligen Angebotsformen im Bereich der Förderung von Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand. Alles in allem eine sehr komplexe Aufgabenstruktur, die zudem nicht unerhebliche finanzielle Mittel bindet.

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung gewinnt dabei zunehmende Bedeutung. Um wirkungsvolle Ziele erreichen zu können, ist es grundlegend erforderlich, Familien in einer frühen Entwicklungsphase anzusprechen. Das, was aktuell als Problematik festgestellt wird, hat seinen Anfang in der Regel schon in den vorangegangenen Entwicklungsjahren genommen. Die Bewältigung der familiären alltagspraktischen und erzieherischen Aufgaben entwickelt sich zunehmend anspruchsvoller. Aspekte, die hierauf hinweisen, sind u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, veränderte Anforderungen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Anforderungen zur Gestaltung des erzieherischen Alltages, Aspekte der frühen Bildung und Unterstützung. Grundsätzlich stehen dabei die Stärkung der elterlichen Autonomie, die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, die frühe Förderung von Kindern sowie immer auch die Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Vordergrund.

Zur Entwicklung dieser Aufgabenbereiche bieten sich konzeptionell eine Reihe von Möglichkeiten an, die bereits entsprechend genutzt und weiterentwickelt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder einschließlich der Familienzentren im Kreis Warendorf. Gerade diese Einrichtungen bieten eine gute Möglichkeit, Familien mit ihren Anforderungen und Bedarfslagen in einer frühen Entwicklungsphase der Kinder zu erreichen. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die offene Ganztagsschule, zunehmend allerdings auch Ganztagsschulformen im Sekundarbereich und im schulischen Vormittag der Grundschule. Die Jugendhilfe nutzt diese Struktur, um ergänzende Angebote in Kooperation mit den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen zu entwickeln. Die Familienzentren werden weiterhin unterstützt und begleitet.

Lokale Netzwerke, Frühe Hilfen und Schutz sind in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung verbindlich etabliert. Die vor Ort – im Sozialraum - agierenden Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Verwaltung verfolgen gemeinsam das Ziel, bestehende Angebote weiter zu entwickeln und auf die jeweiligen Bedarfe der Familien abzustimmen. Der Schwerpunkt liegt hierbei darauf, Angebote so zu gestalten, dass sie gut erreichbar sind und Familien wirksam unterstützen. Durch Zusammenwirken im Netzwerk werden die Fachkräfte gestärkt und bauen ihre Handlungssicherheit durch Kenntnisse der relevanten Hilfs- und Unterstützungsangebote und der jeweiligen Akteure aus. In die Netzwerkarbeit sind relevante Rechtskreise – Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter – einbezogen. Der Kreis Warendorf erhält Fördermittel aus dem Programm „kinderstark-NRW schafft Chancen“. Vorrangig Förderfähig ist der Aufbau von Netzwerken für Vier- bis Achtjährige Kinder durch Einrichtung einer Netzwerkkoordination. Damit unterstützt die Landesregierung bei der Präventionsarbeit, insbesondere um Kinder und Jugendliche besser vor Armut zu schützen und ihre Chancen auf einen Anstieg der Bildung weiter zu erhöhen.

Die Netzwerkentwicklung und das Netzwerkmanagement sind Aufgabe des Sachgebietes Soziale Prävention und Frühe Hilfen. In diesem Sachgebiet wird durch die Zusammenführung mit der Jugendpflege, der Schulsozialarbeit und weiterer präventiv ausgerichteter Maßnahmen, wie dem OGS Konzept, den Erstbesuchen, den Familiengutscheinen und dem Übergangsmanagement II (Übergang KiTa-Grundschule) der fachlichen Entwicklung gefolgt und so weitere Synergien generiert. Damit wird der langfristig angelegten präventiven Ausrichtung der familien- und kindbezogenen Angebote des Kreises Warendorf Rechnung getragen (vgl. Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030).

Auswirkungen der Corona-Pandemie und Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie hat das Amt für Jugend und Bildung durchgehend den Kontakt zu Familien gehalten. Im Verlauf der Pandemie traten zunehmend Formen der Erschöpfung und auch Überforderungen von Eltern auf.
Das Amt für Jugend und Bildung hat in diesen Fällen kurzfristige und zugehende Hilfen etabliert und ein hohes Maß an Beratung durchgeführt und auch an die Beratungsstellen verwiesen. Die Bürgerinnen und Bürger haben diese Angebote intensiv genutzt. Im Bereich der Jugendpflege wurden Elternabende zu unterschiedlichsten Themen im Videoformat angeboten. Diese Angebote fanden eine große und sehr positive Resonanz bei sehr vielen Eltern.

Insgesamt kann für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung festgestellt werden, dass die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Familien und ihren Kindern im Verlauf der Pandemie deutlich gestiegen sind. Zudem haben sich neue Gruppen mit unterschiedlichstem Hilfebedarf gebildet. Familien, die vor der Pandemie niemals eine Form der Unterstützung oder pädagogische Hilfe bedurften, waren / sind nun auf diese angewiesen. Familien, die bereits vor der Pandemie der Hilfe bedurften, haben im Verlauf von bereits etablierten Hilfen einen deutlich längeren Hilfezeitraum der Unterstützung benötigt bzw. benötigen diese Hilfe weiterhin. Nur so konnte und kann einer Verfestigung der Problemlagen entgegengewirkt werden. Es bestand die große Herausforderung neue Zugangswege zu möglicherweise verloren gegangenen Gruppen aufzubauen und auch neue Angebote für besonders betroffene Gruppen zu entwickeln.

Dabei hat das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ gute Möglichkeiten geboten. Im Rahmen des Programmes „Aufholen nach Corona“ wurden für die Jahre 2021 und 2022 in mehreren Fördersäulen Mittel zur Verfügung gestellt. Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf standen wie folgt aufgeschlüsselte Mittel zur Verfügung:

Haushaltsjahr	Fördersäule II	Fördersäule III	Frühe Hilfen
2021	169.197,44 €	62.172,62 €	12.171,00 €
2022	338.394,88 €	124.345,24 €	29.599,00 €

Im Rahmen der Fördersäule II werden Angebote der sozialen Arbeit an Schulen gefördert. Hierfür wurde an sieben weiterführenden Schulen jeweils eine halbe Stelle für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 eingerichtet. Begleitend wurde der Bereich der Arbeit bei Schulmüdigkeit / Schulabsentismus des freien Trägers SKM (PAKJS-Projekt) im Rahmen des coronabedingten Mehraufwandes aufgestockt. Bedarfsgerecht gefördert wurden zudem einzelne soziale Gruppenarbeiten im Bereich Primarstufe sowie pädagogische Angebote im Lernort.

In der Fördersäule III wurden die Mittel für neue Angebote, zur Ausweitung bestehender Angebote oder zur Kompensation pandemiebedingter Mehrausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verwendet. Die Mittel wurden nach Jugendeinwohner- / Jugendeinwohnerinnenzahl aufgeschlüsselt und mit den Städten und Gemeinden sowie Vereinen und Verbänden nach Maßgabe örtlicher Bedarfe und Gegebenheiten für zusätzliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Vereine und Verbände beplant und verwendet.

Darüber hinaus wurden die Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen aufgestockt und wie folgt verwendet:

- Bedarfsorientierte und zeitlich befristete Angebot für Eltern mit Kinder von einem bis drei Jahren analog „Café Kinderwagen bzw. Café Kinderwagen Maxi-Angebot“
- Angebote der Elternbildung als physische und digitale Veranstaltungen
- Bewegungsförderung durch Beschaffung geeigneter Materialien in den Café Kinderwagen Standorten

Die Mittel aus dem Aufholpaket sind bis zum 31.12.2022 befristet und bis zu diesem Zeitpunkt zu verausgaben.

Meldung nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)
Seit dem Jahr 2020 verzeichnet das Amt für Jugend und Bildung einen deutlichen Anstieg der Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII. Hinter einer solchen Meldung steht der Verdacht einer professionellen oder privaten Bezugsperson eines Kindes, dass das seelische oder körperliche Wohl eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in Gefahr ist. Beispielsweise können diese von Lehrerinnen oder Lehrern, Erzieherinnen oder Erziehern, oder auch Nachbarn erfolgen. Jede dieser Meldungen wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII überprüft und stellt einen Einzelfall dar.

Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

Anzahl der Meldungen nach § 8a SGB VIII	**2019**	**2020**	**2021**	**2022** (Stand 01.07.)
Meldungen	171	256	372	233

Nicht jede Meldung nach § 8a SGB VIII stellt auch tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung dar. Jedoch zeigt sich in den meisten Fällen ein weiterer Hilfebedarf ab. Im Jahr 2021 war dies bei 85 % der Meldungen der Fall. Der Hilfebedarf kann unterschiedlich sein und erfolgt in Form einer allgemeinen Beratung durch den ASD oder aber in Form einer Hilfe zur Erziehung, die ambulant oder stationär erfolgen kann. Festzustellen ist jedenfalls, dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt seit der Pandemie gestiegen ist.

1. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sind als ein Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne unterstützende Hilfe nicht gewährleisten können.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wirken sich u.a. die deutlich gestiegenen Meldungen nach § 8a SGB VIII auf die Fallzahlen aus, da ein hoher Hilfebedarf in den Familiensystemen vorhanden ist.

Wesentliche Einflussfaktoren bei den Kosten für die Hilfen zur Erziehung sind neben der Fallzahlentwicklung; den erhöhten individuellen Bedarfen der jungen Menschen, die Kostensteigerung der jeweiligen Hilfsangebote. Zudem wirken sich Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt auf die Kosten steigernd aus.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind insbesondere im Bereich der Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) sowie den Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) deutliche Kosten- und Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen.

1.1 Ambulante Hilfen

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- Umsetzung der Förderkonzepte für den schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS-Konzept) (2.100.000 € in Produkt 060130)

  Hier ist vor allem die Umsetzung des Konzeptes OGS einschließlich sozialer Gruppenarbeit an den Schulen hervorzuheben. Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Als einen Kernbereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hat sich das Angebot der Einzelförderung für Kinder entwickelt. Hier werden Kinder, welche aufgrund ihrer besonderen Problematik nur mit Unterstützung in die OGS integriert werden können, gefördert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Zum anderen wird das Förderkonzept Übergang Elementar – Primar (Übergangsmanagement II) umgesetzt. Die Förderung im schulischen Vormittag richtet sich an Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im Übergang vom Elementarbereich zum Primarbereich. Ziel ist es, mit unterstützenden Hilfen frühzeitig anzusetzen und einen gelingenden Einstieg in die Beschulung zu fördern. Die Förderung im schulischen Vormittag wird durch Fachpersonal des jeweiligen OGS-Trägers durchgeführt und ist ressourcenorientiert und individuell für das Kind und die jeweilige Schule geplant.

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII (380.000 € in Produkt 060220)
  Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.

- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (1.150.000 € in Produkt 060220)
  Eine sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zugehend unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

- Weitere ambulante Hilfen (88.000 € in Produkt 060220)
  Hierunter fallen u. a. niedrigschwellige ambulante Hilfen, Familienhebammen sowie ambulante Krisenklärung

1.2 Stationäre Hilfen (Produkt 060410)

Hilfen für Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

In dem Haushaltsansatz für das Jahr 2023 sind Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von durchschnittlich 60 UMA´s enthalten. Hierfür werden insgesamt 2,00 Mio. € kalkuliert. In gleicher Höhe werden Kostenerstattungen erwartet. Seitens des Landes NRW ist zudem eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für zusätzlich benötigtes Personal in den Jugendämtern vorgesehen. Pro UMA wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4.209 € gezahlt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Fallzahlen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Derzeit wird mit durchschnittlich 60 UMA´s im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung gerechnet, sodass von einer Verwaltungskostenpauschale von insgesamt 252.540 € ausgegangen werden kann. Die Erträge werden zentral im Produkt 060410 unter Pos. 06 veranschlagt. Sie fließen vollständig dem Budget Kinder, Jugendliche und Familien zu und werden in verschiedenen Produkten aufwandswirksam für Personal- und Sachkosten (z. B. in den Produkten 060220, 060230 und 060410 für Stammtische, Fortbildungen, Versicherungen) aufgebraucht. Grundsätzlich dürfte damit die Unterbringung und Versorgung der UMA´s durch das Amt für Jugend und Bildung nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, welche durch eine Erhöhung der Jugendamtsumlage ausgeglichen werden müsste.

Heimerziehung (6.680.000 € einschl. junger Volljähriger)

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsbedarfe. Besonders ältere Kinder (ab dem 12. Lebensjahr) und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten vor dem Hintergrund eines belasteten familiären Milieus bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Das Amt für Jugend und Bildung hat gemeinsam mit der Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Kooperationskonzept "Familien stärken – Elternverantwortung fördern" entwickelt. Dadurch soll eine stärkere Familienorientierung in der stationären Erziehungshilfe sowie eine geringere Verweildauer durch eine besondere Gestaltung des Rückführungsprozesses erreicht werden. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der stationären Erziehungshilfe geschlossen. Mit der Umsetzung des Konzeptes können bis zu 20 % der Tageskosten für eine stationäre Erziehungshilfe eingespart werden.

Vollzeitpflege (4.750.000 € einschl. junger Volljähriger)

Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Vollzeitpflege ist entweder eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe.

Der Kreis Warendorf hat das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ (PKW) entwickelt. Es bildet seitdem die fachliche Basis für alle neuen Pflegeverhältnisse. Die zu vermittelnden Kinder werden älter und die pädagogischen Anforderungen steigen. Dies bedingt eine vermehrte Anzahl hochqualifizierter Pflegefamilien. Das Pflegegeld für die Pflegefamilien setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch Runderlass des Ministeriums vorgegeben.

Das Konzept des Kreises Warendorf sieht eine Bedarfseinschätzung des Kindes in vier Stufen vor. Je nach Bedarf des Kindes erhält die Pflegefamilie zusätzlich ein Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe. Das in vielen Kreisen verbreitete Konzept des Landschaftsverbandes „Westfälische Pflegefamilien“ (WPF) macht dagegen eine Erhöhung des Pflegegeldes von der Qualifikation der Pflegefamilie abhängig. In beiden Konzepten wird die Beratung der Pflegefamilien durch freie Träger übernommen, wobei der Träger im Rahmen des Konzeptes WPF einen Tagessatz erhält und beim PKW nach tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

1.3 Entwicklung der Fallzahlen (ambulant und stationär)

Die Zahl der laufenden Hilfefälle bei den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Kinder in Familienpflege	Kinder in Heimpflege	Kinder in Tagesgruppen	Junge Volljährige in Familienpflege	Junge Volljährige in Heimpflege	Vater/Mutter-Kind.Einrichtungen	Ambulante Hilfen
01.07.2017	150	82	1	16	9	3	409
01.07.2018	155	63	0	12	8	1	535
01.07.2019	153	62	0	8	9	1	623*
01.07.2020	149	72	0	10	9	3	614
01.07.2021	154	64	0	20	6	6	609
01.07.2022	157	90**	0	22	11	3	677**

*Der stetige Anstieg der ambulanten Hilfen bis 2019 resultiert aus der Ausweitung der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS) seit dem Schuljahr 2015/2016.

**Die Steigerung der Fälle liegt u.a. an der deutlich angestiegenen Zahl an Meldungen nach § 8a SGB VIII sowie den erhöhten individuellen Bedarfen der jungen Menschen (u.a. aufgrund der Corona Pandemie).

2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (2.070.000 € - Produkt 060310)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Entwicklungsstand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Das Amt für Jugend und Bildung hat zum 01.01.2013 eine Fachstelle für die Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle eingerichtet.
Die Fallzahl sowie die Kostenentwicklung sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Fallzahlen	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022** (Stand 01.07.)	**2023 Plan**
Anzahl Ø amb. Hilfen	63	61	78	76	69	83
Anzahl Ø stat. Hilfen	8	13	13	10	9	11
Summe	71	74	88	86	78	94
Kosten ambulante Hilfen	586 T€	632 T€	599* T€	638 T€	1.050 T€ Prognose	1.180 T€
Kosten stationäre Hilfen	567 T€	891 T€	979 T€	778 T€	855 T€ Prognose	890 T€
Modellprojekt Schulbegleitung Teamschule	80 T€	82 T€	13** T€	0 T€	0 T€	0 T€
Gesamtkosten	1.233 T €	1.606 T€	1.591 T€	1.645 T€	1.905 T€ (Prognose)	2.070 T€

*Aufgrund der Corona-Pandemie (u.a. Betretungsverbot in den Schulen) sind die Gesamtkosten für diesen Bereich geringer ausgefallen, da eine Vielzahl der bewilligten Leistungseinheiten nicht in voller Höhe durchgeführt werden konnten.
** Die Mittel für das Modellprojekt an der Teamschule wurden zum Haushaltsjahr 2020 in das Übergangsmanagement II verschoben.

Seit 2020 sind die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen wie z.B. Schulbegleitung oder Autismustherapie deutlich gestiegen. Dies resultiert aus den gesteigerten Bedarfslagen (u.a. coronabedingt) der Kinder und Jugendlichen und ist eine landesweite Entwicklung.

Der kostenintensivste Bereich bei den ambulanten Eingliederungshilfen ist die Finanzierung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf (2023 – 1,0 Mio. €). Zum Haushaltjahr 2022 sind die Aufwendungen für Schulbegleitung deutlich angestiegen (von 550 T€ auf 1,0 Mio. €). Dies folgte neben den Fallzahlsteigerungen im Wesentlichen aus der Neustrukturierung der Vergütung für den Einsatz einer Schulbegleitung. Im Haushaltsjahr 2023 kann der Ansatz gehalten werden. Die Umstellung der Vergütung war aus zwei Gründen notwendig:

Zum einen war die bisher vereinbarte Vergütungssystematik, die in der mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), seit dem Jahr 2013 bestehenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geregelt war, nicht mehr auskömmlich. Demnach gestaltete es sich für die Träger sehr schwierig, die Schulbegleitung in jedem Fall sicherzustellen.

Zum anderen wurde aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zu den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart wurden.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreisausschuss am 23.04.2021 beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten sind. Die entwickelten Rahmenbedingungen stellen dann die Grundlagen für zukünftige Vereinbarungen mit Trägern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festzulegenden Verfahrensschritte kann derzeit jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.

Bei den stationären Hilfen kann die Fallzahl um durchschnittlich einen Fall reduziert werden, sodass die Kosten in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden können. Insgesamt

sind jedoch die stationären Eingliederungshilfen aufgrund der intensiven Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sehr kostenintensiv.

3. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (Produkt 060110)

Das Amt für Jugend und Bildung ist für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus werden spezielle Schwerpunktaufgaben in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wahrgenommen. Kernbereiche sind die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Warendorf in den Schwerpunkten konzeptionelle Begleitung der offenen, verbandlichen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, Sucht- und Drogenprävention, Jugendmedienschutz, Prävention sexualisierter Gewalt, geschlechtergerechte Jugendarbeit sowie Beteiligung und Demokratieförderung.

Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. In der Sozialen Arbeit im Kontext Jugendhilfe und Schule werden sehr frühzeitig spezifische Fragestellungen und Problemlagen deutlich. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird der Bereich Jugendhilfe – Schule weiter konkretisiert und ausgebaut. Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden junge Menschen im öffentlichen Raum angesprochen und ggf. auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Rahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes und der Medienbildung wird flächendeckend der Medienschutzparcours in den 4. Klassen der Grundschule angeboten. Aufgrund des sich abzeichnenden Bedarfs wurde dieses Angebot auf die 3. Klassen ausgeweitet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Einzelanfragen aus Grund- und weiterführenden Schulen zu den Themen Persönlichkeitsrechte im Internet, Cybermobbing, Sexting, Hate Speech, Youtube, Social Communities. Hierzu werden unterschiedliche Projekte angeboten. Das Projekt ELTERNTALK soll im Jahr 2023 im Kreis Warendorf weitergeführt werden. Außerdem finden in diesem Bereich Veranstaltungen für Eltern, Multiplikatoren oder die ausgebildeten Medienscouts-Schüler/innen und Lehrer/innen statt. Im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Maßnahmen und Projekte zur Alkohol- und Drogenprävention umgesetzt und Jugendschutzkontrollen durchgeführt.

4. Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 060510)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) steht neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes sowohl für Über- als auch für Unterdreijährige, die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung der Betreuungsangebote im Vordergrund. Zudem soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich gestärkt und gesichert werden. Kindern und Familien wird somit ein qualifiziertes und flexibles Angebot der Betreuung zur Verfügung gestellt.

Mit Wirkung vom 1. August 2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden wesentliche Inhalte des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erheblich geändert. Ziel des Gesetzes ist, die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder sicherzustellen, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Jugendämter führt.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes 2023 wurde bei den Kindpauschalen eine Steigerungsrate von 1,5 % unterstellt. Die Steigerungsrate der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr setzt das Land anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fest.

Daneben bedingt der weitere Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden im Umfang von zusätzlichen 441 neuen Plätze ab Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 im Vergleich zu aktuellen Bedarfsplanung 2022/2023 ebenfalls einen Mehraufwand.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres stellt das Amt für Jugend und Bildung in allen Städten und Gemeinden sicher. Die Versorgungsquote U3, die sich regional unterschiedlich darstellt, liegt im hiesigen Zuständigkeitsbereich aktuell bei 51,6 % (Vorjahr: 50,5 %). Zum Stichtag 01.08.2023 sind insgesamt 2.026 Plätze für unter dreijährige Kinder in Kita und Tagespflege geplant.

4.1 Kindergartenbedarfsplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Die Kindergartenbedarfsplanung (Aufteilung der Platzzahlen sowie die Kindpauschalen) wird mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen abgestimmt.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

			Aufwand für Tageseinrichtungen für Kinder		
	Ergebnis 2019 in €	**Ergebnis 2020 in €**	**Ergebnis 2021 in €**	**Ansatz 2022 in €**	**Ansatz 2023 in €**
Landeszuwendungen zu den Betriebskosten	21.670.944*	26.431.035*	30.292.198*	31.731.000*	34.971.000*
Landeszuschuss Belastungsausgleich für U3-Kinder (Konnexität)	3.375.407	3.960.835**	4.349.409**	4.730.000**	5.532.000**
Landeszuschuss Belastungsausgleich für beitragsfreies Kiga-Jahr	1.659.084	2.546.753	3.764.923	3.965.000	4.000.000
Elternbeiträge Kiga inkl. Erstattung des Landes NRW für den Beitragsausfall während der Corona-Pandemie (2020/2021)	7.905.724	6.503.422***	5.061.659***	6.090.000	6.950.000
Erträge insgesamt	**34.611.159**	**39.442.045**	**43.468.189**	**46.516.000**	**51.453.000**
Zuschüsse zu den Betriebskosten	47.997.966	57.404.352	66.495.492	69.902.000	75.898.000
Belastung Kreis	**13.386.807**	**17.962.307**	**23.027.303**	**23.386.000**	**24.445.000**

***** einschließlich zusätzlicher Landesförderungen aus den Rettungspaketen I-III (bis 31.07.2020) sowie der Verfügungspauschalen, der plusKITA-Mittel, der Zuschüsse für flexible Öffnungszeiten und der zusätzlichen Sprachfördermittel

** Der Belastungsausgleich (Konnexität) für die unter Dreijährigen beträgt seit dem 01.08.2020 19,01% Prozentpunkte (Vorjahr 22,46 %).

*** Die geringen Elternbeiträge in 2020 und 2021 resultieren aus dem Erlass der Elternbeiträge aufgrund der Beschränkungen während der Corona-Pandemie.

4.2 Integrativ betreute Kinder

Im Kinderbildungsgesetz wird die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder als vorrangiges Prinzip festgeschrieben. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	**KiGa-Jahr 2018/2019**	**KiGa-Jahr 2019/2020**	**KiGa-Jahr 2020/2021**	**KiGa-Jahr 2021/2022**	**KiGa-Jahr 2022/2023 (Planzahl)**	**KiGa-Jahr 2023/2024 (Planzahl)**
Plätze	209	242	245	282	260	315

4.3 Elternbeiträge

Neue Elternbeitragssatzung seit dem 01.08.2022
Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren.

Mit den Jugendämtern Ahlen, Beckum und Oelde wurden gemeinsame Eckpunkte erarbeitet, sodass die Elternbeitragstabelle mit der Maßgabe, dass der bisherige prozentuale Anteil der Elternbeiträge zur Deckung der Betriebskosten (rd. 13 %) mindestens gehalten wird und unter Berücksichtigung folgender weiterer Grundsätze überarbeitet wurde:

- Die Einkommensgruppen der bestehenden Elternbeitragstabelle werden auf Neuntausenderschritte umgestellt.
- Die Einkommen bis 27.000 € werden beitragsfrei gestellt.
- Die bisherigen Altersgrenzen werden beibehalten.
- Der jährliche Dynamisierungsfaktor für die Elternbeiträge von 1,5 % wird fortgeschrieben.
- Der Elternbeitrag für die einzelne Betreuungsstunde ist in den jeweiligen Einkommensgruppen gleich, unabhängig vom Umfang der gebuchten Betreuungsstunden.
- Der prozentuale Anteil des Elternbeitrags am Bruttoeinkommen im Mittel der jeweiligen Einkommensgruppe wird sich in den unteren Einkommensgruppen (bis 60.000 €), einem konstanten Wert, der für alle weiteren Einkommensgruppen gilt, annähern.
- Der Geschwisterbeitrag für das 2. Kind wird wie bisher i.H.v. 30 % des Elternbeitrags ab Einkommensgruppe 04 beibehalten. Jedes weitere Kind bleibt beitragsfrei.

Die neu gefasste Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ist durch Beschluss des Kreistages am 17.12.2021 beschlossen worden und zum 01.08.2022 in Kraft getreten (Vorlage 288/2021).

Zweites beitragsfreies Kindergartenjahr
Seit dem 01.08.2020 ist das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt worden. Das Land gewährt für den durch die beitragsfreien Kindergartenjahre entstehenden Einnahmeausfall einen pauschalen Ausgleich. Seit dem 01.08.2020 beträgt dieser Zuschuss 8,62 % (vorher 5,1 %) der Summe der Kindpauschalen der in der Jugendhilfeplanung zum 15.03. berücksichtigten Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Entwicklung der Erträge für das Haushaltsjahr 2023
Die Erträge aus Elternbeiträgen werden im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres um 860 T€ (nur Kita) steigen. Insgesamt werden 6,95 Mio. € erwartet. Dies hängt im Wesentlichen mit der steigenden Anzahl an Kindern, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird (Platzausbau), sowie einem steigenden Anteil an Beitragszahlern in den neu geschaffenen hohen Einkommensgruppen zusammen.

4.4 Kindertagespflege

Der Gesetzgeber sieht die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als grundsätzlich gleichrangige Betreuungsangebote an. Der individuelle Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für U3-Kinder kann sowohl mit einem Angebot in einer Kindertagesstätte als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Für beide Angebote werden gleiche Elternbeiträge erhoben.

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse wird in Kooperation mit den Familienzentren vor Ort durchgeführt.

jeweils am 31.07.	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kinder in Tagespflege	480	527	542	516	482	444

Der Ansatz für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege liegt bei 3,85 Mio. €. Enthalten ist der Aufwendungsersatz für die Kindertagespflegeperson, die Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, sowie ein Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich der Ansatz um 420 T€ aufgrund des leichten Rückgangs bei den Betreuungsplätzen.

5. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Die Anträge auf Elterngeld werden für den gesamten Kreis Warendorf im Sachgebiet 51.3 des Amtes für Jugend und Bildung bearbeitet.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert wird. Auszahlungen erfolgen direkt über die Bundeskasse Trier und erscheinen daher nicht in den Haushaltsansätzen des Kreises Warendorf.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 3.835 Anträge auf Zahlung von Elterngeld mit einem Finanzvolumen von rd. 25,3 Mio. Euro bewilligt. 2.466 Bescheide wurden an Mütter und 1.194 Bescheide an Väter erteilt. Der prozentuale Anteil der Väter im Kreis Warendorf lag damit bei 32,62% (Bundesdurchschnitt 25,3 %). Für das Jahr 2022 werden ca. 3.900 Bewilligungen erwartet. Aufgrund der Steigerung der Geburtenrate wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Anträge auch im Kalenderjahr 2023 erhöhen wird.

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 09.12.2022

Gute Schule 2020				
Kontingent	**7.155.432,00 €**			
Förder-maßnahmen	**Nr.**	**Beschreibung**	**Kosten / Förderhöhe 100%**	**Stand der Maßnahme** **- = noch nicht begonnen** **o = Planung begonnen** **● = in Umsetzung** **x = beendet**
	12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagsschule (Ausbau IT)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	12.02	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Ahlen)	141.954 €	x
	12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Ahlen)	44.892 €	x
	12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur (verschiedene Standorte)	165.952 €	x
	12.10	WLAN-Ausbau (BK Ahlen)	55.667 €	x
	23.01	Sanierung des Sporthallenbodens BK Ahlen)	253.535 €	x
	23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (BK Beckum)	1.470.000 €	●
	23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D (BK Beckum)	750.000 €	●
	23.07	Sanierung und Neueinrichtung des natur-wissenschaftlichen Fachraums (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	7.356 €	x
	23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	150.000 €	x
	23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagsschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	550.000 €	●
	23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) - Teilstandort WAF	1.000.000 €	●
	23.35	Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule Beckum (Astrid-Lindgren-Schule Beckum)	2.000.000 €	●
	23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage (BK Ahlen)	30.236 €	x
	23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler (BK Ahlen)	7.800 €	x
	23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer (BK Ahlen)	7.410 €	x
	23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Ahlen)	17.000 €	o
	23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Beckum, Hansaring)	27.000 €	o
	23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstr.)	43.000 €	●
	23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	10.000 €	o
	40.01	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0"	87.705 €	x
	40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) (BK Beckum, Kettelerstr.)	1.482 €	x
	40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	196.729 €	x
	40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung + Lernmittel) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	56.265 €	x
	40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Vermögensgegenstände 250 - 410 €) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	20.541 €	x
	40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagsschule (Ausstattung) (Astrid-Lindgren-Schule)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	48.449 €	x
	NEU - 23.52	Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG - 2. OG und KG bis 1. OG) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	250.000 €	-
SUMME Fördermittel:	**7.392.973,27 €**			
Verfügbare Mittel:	**-237.541,27 €**			

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 09.12.2022

KInvFG I. Kapitel					
Kontingent	**5.319.862,29 €**				
Förder-maßnahmen	**Nr.**	**Beschreibung**	**Kosten**	**Förderhöhe 90%**	**Stand der Maßnahme** **- = noch nicht begonnen** **o = Planung begonnen** **● = in Umsetzung** **x = beendet**
	10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit Ladesäule	51.291 €	46.161 €	x
	23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED)	180.580 €	162.522 €	x
	23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus WAF)	256.338 €	230.704 €	●
	23.12	Energetische Dachsanierung (Kreishaus WAF)	459.102 €	413.192 €	x
	23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten (BK Beckum)	151.506 €	136.355 €	x
	23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage (Kreishaus WAF)	1.600.000 €	1.440.000 €	●
	23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung (Kreishaus WAF)	123.100 €	110.790 €	x
	23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	330.176 €	297.158 €	x
	23.18	Energetische Sanierung der Fenster (Kreishaus WAF)	369.280 €	332.352 €	●
	23.19	Energetische Dachsanierung, BA III (Kreishaus WAF)	426.525 €	383.873 €	x
	23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	258.800 €	232.920 €	●
	23.26	Fenstersanierung (Glastausch) (BK Ahlen)	152.361 €	137.125 €	x
	23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik (BK Ahlen + Regenbogenschule)	200.000 €	180.000 €	●
	23.28	Fensteraustausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	410.605 €	369.544 €	x
	23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude + Nahwärmenetz zur Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	170.000 €	153.000 €	●
	23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	130.000 €	117.000 €	●
	23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Düsternstraße)	27.080 €	24.372 €	x
	23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt (BK Beckum)	129.736 €	116.763 €	x
	23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung	240.000 €	216.000 €	●
	23.44	Erneuerung Sektionaltore an Rettungswachen	37.648 €	33.883 €	x
	23.45	Installation einer Gaswärmepumpe am Kreishaus	100.000 €	90.000 €	●
	23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum / Entsorgung (Kreishaus)	6.000 €	5.400 €	x
	23.50	Energetische Fenstersanierung Astrid-Lindgren-Schule Beckum	200.000 €	180.000 €	●
SUMME Fördermittel:	**5.409.114,93 €**				
Verfügbare Mittel:	**-89.252,64 €**				

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 09.12.2022

KInvFG II. Kapitel					
Kontingent	**4.685.033,00 €**				
Förder-maßnahmen	**Nr.**	**Beschreibung**	**Kosten**	**Förderhöhe 90%**	**Stand der Maßnahme** **- = noch nicht begonnen** **o = Planung begonnen** **● = in Umsetzung** **x = beendet**
	23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) (BK Beckum)	41.016 €	36.915 €	x
	23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (BK Beckum)	127.873 €	115.086 €	x
	23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	4.490.000 €	4.041.000 €	●
	23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes (Regenbogenschulhaus Ahlen)	44.603 €	40.143 €	x
	23.29	Fensteraustausch, BA VI (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	90.000 €	81.000 €	●
	23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten (BK Beckum)	44.297 €	39.867 €	x
	23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	95.000 €	85.500 €	●
	23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung (BK Beckum)	65.000 €	58.500 €	●
	23.49	Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude (BK Beckum)	40.000 €	36.000 €	●
	NEU - 23.51	Zwei Aufzugssysteme (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	180.000 €	162.000 €	o
SUMME Fördermittel:	**4.696.010,82 €**				
Verfügbare Mittel:	**-10.977,82 €**				

E. Übersicht über Maßnahmen der Förderprogramme in der Fassung des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport vom 25.11.2021 bzw. des Ausschusses für Digitalisierung vom 01.12.2021

DigitalPakt Schule					
Kontingent	**2.773.155,00 €**				
Förder-maßnahmen	**Nr.**	**Beschreibung**	**Kosten**	**Förderhöhe 90%**	**Stand der Maßnahme** **- = noch nicht begonnen** **o = Planung begonnen** **● = in Umsetzung** **x = beendet**
	12.03 12.04 12.16 - 12.19	**Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	1.167.000 €	1.050.300 €	●
	12.06 12.07 12.20 - 12.23	**Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	428.000 €	385.200 €	●
	12.11 - 12.15	**WLAN-Ausbau und Aktualisierung** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	216.000 €	194.400 €	●
	12.25 - 12.28	**Mobile Endgeräte | Tablets** (BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf)	207.500 €	186.750 €	o
	12.29 - 12.32	**Mobile Endgeräte | Notebooks** (BK Ahlen, BK Beckum Hansaring und Kettelerstr., Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Astrid-Lindgren-Schule Beckum [Paul-Gerhardt-Schule], BK Warendorf, Schulischer Lernort ESE)	157.500 €	141.750 €	o
	12.33 - 12.37	**Anzeige- und Interaktionsgeräte | Drahtlose Bildübertragung** (alle Schulen)	0 €	0 €	-
	12.38 - 12.39	**Anzeige- und Interaktionsgeräte | Digitale Displays** (BK Ahlen, BK Warendorf)	150.000 €	135.000 €	-
	12.40	**Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums PSBK** (BK Warendorf)	0 €	0 €	-
	12.41	**IT-Medienräume** (Astrid-Lindgren-Schule)	0 €	0 €	-
	40.01	**Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0"** (BK Beckum)	562.323 €	506.091 €	x
	40.07	**Simulationszentrum** (BK Ahlen)	40.000 €	36.000 €	o
	40.08	**Digitaler Fachraum | naturwissenschaftliches Gesundheitslabor** (BK Beckum)	45.000 €	40.500 €	o
	40.09	**Digitaler Fachraum | technisch / naturwissenschaftlich** (BK Beckum)	90.000 €	81.000 €	o
	40.10	**Digitaler Fachraum Technik | Cobra DigCart Expert Set** (BK Warendorf)	12.000 €	10.800 €	o
	40.11	**Sensorische Reanimierungsgruppe | Pflege und Gesundheit** (BK Warendorf)	6.000 €	5.400 €	o
SUMME Fördermittel:	**2.773.191 €**				
Verfügbare Mittel:	**-36 €**				

F. Übersicht über die im Haushaltsplan 2023 abgebildeten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
010130	Personalentwicklung	Nachhaltigkeitsziele	Die Ausbildung der Nachwuchskräfte ist eine nachhaltige Investition in die Zukunft der Kreisverwaltung, da die Nachwuchskräfte so eine engere Bindung an die Verwaltung aufbauen und langfristiger beim Kreis Warendorf beschäftigt sind. Auch interne Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen dienen dazu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren und somit die Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern. Die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch eine Vielzahl von Angeboten im betrieblichen Gesundheitsmanagement gefördert. Der Ausbau der Homeoffice-Möglichkeiten dient der Mitarbeiterzufriedenheit und fördert den Umweltschutz.
010210	Organisation	Nachhaltigkeitsziele	Die Organisationsüberprüfungen haben das Ziel, die Aufgabenerledigung zu optimieren, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und somit Ressourcen effizient einzusetzen.
010310	Zentrale Dienste	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO_2 soll beispielsweise dadurch erzielt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechende Verkehrsmittel anlässlich der Dienstfahrten zurückgreifen.
010320	Kreisarchiv	Nachhaltigkeitsziele	Die Digitalisierung der Archivalien trägt zur nachhaltigen Nutzung derselben bei, weil der Schutz der Originale so gewährleistet wird.
010610	Haushaltssteuerung	Nachhaltigkeitsziele	Abfederung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen für Pensionen
010620	Finanzbuchhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Liquiditätssicherung, Eingrenzung des Bestands an offenen Forderungen
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitsziele	Bilanzielle CO_2-Neutralität von Gebäuden im Eigentum des Kreises bis 2030: Seit 2016 werden die Kreisliegenschaften zu 100 % mit Ökostrom beliefert. Ab 2022 wird die Heizung und das Blockheizkraftwerk im Kreishaus mit 10% Biogasanteil betrieben. Zusätzlich wird durch die Inbetriebnahme weiterer Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften die Zielerreichung der bilanziellen CO_2-Neutralität gefördert. Bei Neu- und Erweiterungsgebäuden wird angestrebt, die baurechtlichen Effizienzanforderungen zu übertreffen. Durch stetige energetische Sanierungen und Modernisierungen der Bestandsgebäude ergeben sich weitere spürbare Minderungen im Strom- und Gasbezug. Mittels eines geplanten Ausbaus der Effizienzoptimierung technischer Anlagen in den Gebäuden, unterstützt durch Gebäudeleittechnik, soll der Gebäudebetrieb weiter nachhaltiger gestaltet werden.
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitskennzahlen	- CO_2-Reduzierung an eigenen Immobilien - Stromverbrauch (kWh) Eigenerzeugung (PV, BHKW)
020440	Kfz-Zulassungen	Nachhaltigkeitskennzahlen	Fahrzeugbestand der zugelassenen Fahrzeuge: - Reiner Elektroantrieb - Benzin / Elektro PlugIn Hybrid - Diesel / Elektro PlugIn Hybrid - Brennstoffzelle / Wasserstoff
020610	Überw. LM u. Bedarfsgegenst.	Nachhaltigkeitsziele	Die Erreichung der Kennzahlen bei der Lebensmittelkontrolle bewirkt eine Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich und damit den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden, Irreführung und Täuschung.
020710	Tierseuchenbekämpfung	Nachhaltigkeitsziele	Für die schweinehaltenden landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis stellt ein Auftreten der Afrikanischen Schweinepest derzeit eine große Bedrohung dar. Durch die Verbesserung der Biosicherheit und die Sensibilisierung der Landwirte für dieses Thema wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Tierseuchen nachhaltig verringert.
020740	Tierarznei-/Futtermittelüberw.	Nachhaltigkeitsziele	Durch unsachgemäßen Gebrauch von Antibiotika können resistente Bakterien entstehen. Durch Ausscheidungen von Mensch und Tier, nicht sachgerechte Lagerung oder falsche Entsorgung von Arzneimitteln, gelangen Antibiotika in die Umwelt. Der Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich des Antibiotika-Minimierungskonzeptes des Tierarzneimittelrechts kommt damit große Bedeutung im Sinne der Nachhaltigkeit zur Sicherstellung der Verfügbar- und Wirksamkeit von Antibiotika und des Umweltschutzes in diesem Zusammenhang zu.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitsziele	- Förderung des Schul- und Klassenklimas - Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt - Demokratieförderung und Extremismusprävention - Förderung bei Lernschwierigkeiten
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der Individualberatungen von Sorgeberechtigten, Schüler/-innen, pädagogischem Fachpersonal - Anzahl der Systemberatungen von pädagogischem Fachpersonal zum Umgang mit pädagogischen Herausforderungen - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulübergreifenden Veranstaltungen (Workshops, Fortbildungen und Supervisionsgruppen) - Anzahl der durchgeführten individuellen schulinternen Veranstaltungen
030215	Regionales Bildungsbüro	Nachhaltigkeitsziele	- Ermöglichung von Bildung für alle Kinder und Jugendlichen - Berufliche Orientierung unabhängig vom Wohnort und der Schulform, umfassend und geschlechtersensibel
030230	Medienkompetenzzentrum	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO_2 soll durch die Umstellung der Medienausleihe auf Online-Medien erreicht werden.
030250	Kommunales Integrationszentrum	Nachhaltigkeitsziele	- Entgegenwirkung von sozialen Ungleichheiten - Erarbeitung und Verankerung von Lösungen für strukturelle Probleme von Menschen mit Einwanderungsgeschichte - Ermöglichung von Bildungsteilhabe durch gezielte Sprachförderung von allen Kindern und Jugendlichen - Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitsziele	Schuldnerberatung hilft bei der Regulierung der Schulden von Ratsuchenden. Dadurch entfällt die Schuldenproblematik als Hemmnis bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Sie ermöglicht Ratsuchenden durch Budgetberatung und Vollstreckungsschutz dauerhaft eine gesicherte Existenz zu haben.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Quote der erfolgreichen Beratungen
050430	BAföG	Nachhaltigkeitsziele	BAföG ermöglicht Schülerinnen und Schülern unabhängig von der familiären Einkommens- und Vermögenssituation Zugang zu Bildungsabschlüssen und damit Schaffung der Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
050430	BAföG	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Antragseingänge (Erstanträge / Wiederholungsanträge) - Bewilligungen
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitsziele	Das Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen (Landesprogramm Endlich ein Zuhause) soll (drohenden) Wohnungsnotfällen entgegenwirken und Wohnungslosigkeit verhindern. Darüber hinaus sollen die Lebenslagen von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen verbessert werden. Dafür wird im Rahmen des Projektes eine enge Kooperation zur Wohnungswirtschaft hergestellt, ein transparentes und vernetztes Hilfesystems aufgebaut sowie ein aufsuchendes Beratungsangebot installiert.
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Quote der Kontaktherstellung zu Betroffenen - Sicherung des Wohnungserhalts
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitsziele	Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit durch Sprechstundenangebote in Kindergärten und Schulen sowie Einschulungsuntersuchungen, mit Schwerpunkten in der Entwicklungsdiagnostik und in der Beratung der Eltern und der pädagogischen Kräfte
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Kinder- und jugendärztliche Regeluntersuchungen
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitsziele	- Grundwasser ist die wichtigste Trinkwasserressource in Deutschland. Im Trinkwasser werden durch eine zielgerichtete Überwachung alle Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten. - Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Fehlernährung frühzeitig begegnet werden.
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Zahl der überwachten Eigenwasserversorgungsanlagen

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
100115	Immissionsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten Umweltinspektionen - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Biogasanlagen - darin installierte elektrische Leistung in kW - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Windenergieanlagen - darin installierte Leistung in MW - Anzahl der im Kalenderjahr genehmigten Windenergieanlagen (Neuanlagen) - darin installierte Leistung in MW
100120	Bauüberwachung u. -überprüfung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitsziele	- Verbesserung der Wohnraumversorgung insbesondere im Mietwohnungsbereich für einkommensschwächere, am Wohnungsmarkt benachteiligte Personengruppen - Sicherung des Bestands an bezahlbaren, preisgebundenen Wohnungen - Schaffung von bezahlbaren, qualitätsvollen, energieeffizienten und barrierefreien Wohneinheiten - Modernisierung von Bestandsobjekten
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitskennzahlen	Geförderte Wohnungseinheiten: - Eigentumsmaßnahmen - Mietwohnungen - Wohnheimplätze
100310	Denkmalschutz und -pflege	Nachhaltigkeitsziele	Bildstöcke und Wegekreuze prägen in besonderer Art die Kulturlandschaft des Münsterlandes. Sie haben deshalb einen besonderen heimatlichen Stellenwert und erzeugen durch ihre landschaftsprägende Wirkung die Heimatverbundenheit.
110110	Abfallentsorgung/-überwachung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
120110	Straßenbau und -unterhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, das Netz an Kreisstraßen und Radwegen in seinem Bestand zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
120120	Glasfaserausbau	Nachhaltigkeitsziele	Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zum Ziel gesetzt, den gesamten Kreis mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die Zukunft zu wappnen. Für das digital vernetzte Leben und Arbeiten im Kreis Warendorf ist die nachhaltige Glasfaserversorgung eine zentrale Voraussetzung. Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unterversorgten ländlichen Raum sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Schulen und Unternehmen sowie für landwirtschaftliche Betriebe ein wesentlicher Standortfaktor. Nachhaltige Glasfaserinfrastrukturen entscheiden letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.
120210	ÖPNV	Nachhaltigkeitsziele	Durch den Erhalt und die Weiterentwicklung der Nahverkehrsangebote im Kreis Warendorf wird die Mobilität der Menschen im Kreis Warendorf durch alternative Angebote verbessert. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan bietet ein umweltfreundliches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf.
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitsziele	Die Natur- und Landschaftspflege dient dem Erhalt der typischen westfälischen Kulturlandschaft und sichert so auch die Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Verschiedene Schutzprogramme tragen deutlich zum Erhaltung des Artenbestands im Kreis Warendorf bei.
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Vertragsnaturschutz (Anzahl der Verträge) - Flächengröße im Kreis Warendorf auf den Vertragsnaturschutz-Pakete bewilligt sind
140110	Landwirtsch. Wasserwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140120	Wasserwirtschaft und Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140210	Bodensch., Altlasten und Abgrab.	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
140310	Klimaschutz	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
150110	Tourismusförderung	Nachhaltigkeitsziele	Attraktive Rad- (Werse-Radweg, 100-Schlösser-Route, Ems-Radweg) und Reitrouten bereichern das Freizeit und Tourismusangebot und erhöhen somit die Lebensqualität.
150120	Touristische Arbeitsgemeinschaft	Nachhaltigkeitsziele	Durch die Werbung und Vermarktung der vielfaltigen und überwiegend naturnahen Erholungsmöglichkeiten wird die Attraktivität für Besucher des Kreises Warendorf erhöht. Hierbei wird zunehmend auf ressourcenschonende umweltfreundliche Marketingmaßnahmen gesetzt.
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	Nachhaltigkeitsziele	Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden maßvoll unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots an den ungedeckten Aufwendungen des Kreishaushalts beteiligt. Dazu wird der Kreis Warendorf u. a. seine Etatansätze sparsam und wirtschaftlich planen und sein Eigenkapital bis zu einem gewissen Mindestbestand abbauen.
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Schuldenabbau zur Entlastung zukünftiger Generationen
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Schuldenstand Investitionskredite am 31.12. - Schuldenstand je Einwohner/-in (Grundlage ist die Einwohnerzahl im Kreis Warendorf jeweils am 31.12. des Vorvorjahres)

G. Gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie, des Krieges gegen die Ukraine und der gestiegenen Energiekosten im Haushalt 2023

Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine im Haushalt 2023

			Bis auf Grundsicherung für Arbeitssuchende einfache Fortschreibung der Planzahlen für 2023 ohne Berücksichtigung externer Einflussfaktoren							
			2023		2024		2025		2026	
Produkt	Produktbezeichnung	Erläuterungen zum Jahr 2023	Betrag (brutto)	Betrag (netto)	Betrag (brutto)	Betrag (netto)	Betrag (brutto)	Betrag (netto)	Betrag (brutto)	Betrag (netto)
050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine.	1.121.000 €	1.121.000 €	1.143.000 €	1.143.000 €	1.166.000 €	1.166.000 €	1.189.000 €	1.189.000 €
050120	Grunds. Alter / Erwerbsminderung	Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine. Grundsicherungsleistungen werden zu 100 % durch den Bund erstattet.	880.000 €	0 €	897.000 €	0 €	915.000 €	0 €	933.000 €	0 €
050130	Hilfen in bes. Lebenssituationen	Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine.	1.825.000 €	1.825.000 €	1.861.000 €	1.861.000 €	1.898.000 €	1.898.000 €	1.936.000 €	1.936.000 €
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	1.300 ukrainische Bedarfsgemeinschaften [im Produkt Jobcenter zusätzliche Belastung i. H. v. 5,83 Mio. € (Mehraufwand i. H. v. 21,33 Mio. € und Mehrerträge i. H. v. 15,49 Mio. €); zusätzliche Bundesentlastung im Produkt 160110 i. H. v. 2,59 Mio. €]	21.329.000 €	3.248.000 €	6.887.000 €	937.000 €	1.742.000 €	259.000 €	0 €	0 €
050310	Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)	Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine.	526.000 €	526.000 €	531.000 €	531.000 €	536.400 €	536.400 €	541.800 €	541.800 €
060410	Außerfamiliäre Hilfsformen	Anstieg der Fallzahlen aufgrund unbegleiteter minderjährige Ausländer (UmA) aus der Ukraine. Die Aufwendungen werden zu 100 % erstattet.	250.000 €	0 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
			25.931.000 €	**6.720.000 €**	**11.469.000 €**	**4.472.000 €**	**6.257.400 €**	**3.859.400 €**	**4.599.800 €**	**3.666.800 €**

Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der gestiegenen Energie Kosten im Haushalt 2023

			2023		2024		2025		2026	
Produkt	Produktbezeichnung	Erläuterungen zum Jahr 2023	Betrag (brutto)	Betrag (netto)	Betrag (brutto)	Betrag (netto)	Betrag (brutto)	Betrag (netto)	Betrag (brutto)	Betrag (netto)
010710	Immobilienmanagement	Erhöhte Aufwendungen für Strom, Heizung und Gas	692.000 €	692.000 €	692.000 €	692.000 €	692.000 €	692.000 €	692.000 €	692.000 €
050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	Erhöhte Kosten der Unterkunft	138.000 €	138.000 €	141.000 €	141.000 €	144.000 €	144.000 €	147.000 €	147.000 €
050120	Grunds. Alter / Erwerbsminderung	Erhöhte Kosten der Unterkunft Grundsicherungsleistungen werden zu 100% vom Bund erstattet	1.941.000 €	0 €	1.980.000 €	0 €	2.020.000 €	0 €	2.060.000 €	0 €
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Erhöhte Kosten der Unterkunft (KdU) aufgrund der Steigerung der Energiekosten [im Produkt Jobcenter zusätzliche Belastung i. H. v. 2,83 Mio. € (Mehraufwand i. H. v. 3,91 Mio. € und Mehrerträge i. H. v. 1,08 Mio. €); zusätzliche Bundesentlastung im Produkt 160110 i. H. v. 1,38 Mio. €].	3.914.000 €	1.456.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
			6.685.000 €	**2.286.000 €**	**2.813.000 €**	**833.000 €**	**2.856.000 €**	**836.000 €**	**2.899.000 €**	**839.000 €**
Gesamtsumme der derzeit eingeplanten Ukraine und Energie Mehraufwendungen und Mindererträge im Haushalt 2023:			**32.616.000 €**	**9.006.000 €**	**14.282.000 €**	**5.305.000 €**	**9.113.400 €**	**4.695.400 €**	**7.498.800 €**	**4.505.800 €**

Mindererträge und Minderaufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie im Haushalt 2023

			2023	
Produkt	Produktbezeichnung	Erläuterungen zum Jahr 2023	Betrag (brutto)	Betrag (netto)
010130	Personalentwicklung	Beschaffung von Selbsttests	50.000 €	50.000 €
010610	Haushaltssteuerung	FMO: Corona-bedingter Finanzierungsbedarf	250.000 €	250.000 €
			300.000 €	**300.000 €**
Gesamtsumme der derzeit eingeplanten Ukraine, Energie und Corona Mehraufwendungen und Mindererträge im Haushalt 2023:			**32.916.000 €**	**9.306.000 €**

nachrichtlich:

Erhöhte KdU-Erstattung (25 %) im Jahr 2023, im Produkt 160110 veranschlagt	11.163.000 €	9.212.000 €	8.875.000 €	8.604.000 €
davon Anteil aufgrund zusätzlicher Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine (bereits oben verrechnet)	*1.836.900 €*	*542.400 €*	*132.500 €*	*0 €*
davon Anteil aufgrund erhöhter KdU durch erhöhte Energiekosten (bereits oben verrechnet)	*978.400 €*	*0 €*	*0 €*	*0 €*
	8.347.700 €	**8.669.600 €**	**8.742.500 €**	**8.604.000 €**

Haushaltsbelastung durch aus der Ukraine Geflüchteten, steigender Energiekosten und der Corona-Pandemie nach Verrechnung der erhöhten KdU-Erstattung:	**-958.300 € < 0**	**3.364.600 € >0**	**4.047.100 € >0**	**4.098.200 € >0**
eingeplanter außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG	**3.860.000 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**

Im Haushaltsplan 2023 sind Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund der aus der Ukraine Geflüchteten, den steigenden Energiekosten und der Corona-Pandemie i. H. v. 9,3 Mio.€ enthalten. Dagegen können 8,35 Mio. € aus der erhöhten KdU Erstattung gerechnet werden. Somit ist mindestens ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 957 T€ zu planen. Zur Entlastung der Kommunen wird ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 3,86 Mio. € für das Jahr 2023 eingeplant.
In den Jahren 2024 bis 2026 ist die Bundesentlastung jeweils höher als die eingeplanten Ukraine und Energie Mehraufwendungen und Mindererträge. Daher wird für die Jahre 2024 bis 2026 kein außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG eingeplant.